

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE NEUREGELUNG DES AN DIE AHV AUSGERICHTETEN
STAATSBEITRAGES SOWIE MASSNAHMEN ZUR LANGFRISTIGEN
FINANZIELLEN SICHERUNG DER AHV**

Ministerium für Gesellschaft

Vernehmlassungsfrist: 31. März 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	7
Zuständiges Ministerium.....	8
Betroffene Ministerien, Amtsstellen und Institutionen	8
1. Ausgangslage	9
1.1 Die Altersvorsorge in Liechtenstein	9
1.2 Vorgehensweise	10
1.3 Zukünftige Entwicklung der AHV unter heutigen Prämissen.....	11
1.4 Sanierung des Staatshaushaltes.....	15
1.5 Gefahren bei Untätigkeit.....	15
2. Die heutige Finanzierung der AHV.....	17
2.1 Staatsbeitrag	17
2.1.1 Historie des Staatsbeitrags	17
2.1.2 Aktueller Staatsbeitrag	18
2.2 Beitrag des AHV-Fonds.....	18
2.3 Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.....	20
3. Diskussion der möglichen Massnahmen	22
3.1 Neuregelung des Staatsbeitrags	22
3.1.1 Beschreibung.....	22
3.1.2 Beurteilung.....	23
3.1.3 Wechselwirkungen.....	24
3.2 Anhebung der Beitragssätze	24
3.2.1 Beschreibung.....	24
3.2.2 Beurteilung.....	25
3.2.3 Wechselwirkungen.....	25
3.3 Senkung des Leistungsniveaus	26
3.3.1 Beschreibung.....	26
3.3.2 Beurteilung.....	27
3.3.3 Wechselwirkungen.....	28
3.4 Erhöhung der Anlagerendite des AHV-Fonds	29
3.4.1 Beschreibung.....	29
3.4.2 Beurteilung.....	29
3.4.3 Wechselwirkungen.....	30
3.5 Erhöhung des ordentlichen Rentenalters	30
3.5.1 Beschreibung.....	30

3.5.2	Beurteilung.....	31
3.5.3	Wechselwirkungen.....	33
3.6	Lebenslange Beitragspflicht	37
3.6.1	Beschreibung.....	37
3.6.2	Beurteilung.....	37
3.6.3	Wechselwirkungen.....	38
3.7	Abschaffung des Weihnachtsgelds	39
3.7.1	Beschreibung.....	39
3.7.2	Beurteilung.....	39
3.7.3	Wechselwirkungen.....	42
3.8	Erhöhung der Kürzungssätze für Rentenvorbezug	43
3.8.1	Beschreibung.....	43
3.8.2	Beurteilung.....	44
3.8.3	Wechselwirkungen.....	45
3.9	Plafonierung von Ehepaarrenten	45
3.9.1	Beschreibung.....	45
3.9.2	Beurteilung.....	46
3.10	Zweckgebundene Erhöhung der Mehrwertsteuer	47
3.11	Umstellung des Finanzierungsverfahrens	47
3.12	Schutz der AHV-Reserven.....	48
3.13	Einführung von Nachhaltigkeitsfaktoren	50
3.13.1	Beschreibung.....	50
3.13.2	Beurteilung.....	51
3.14	Interventionsmechanismus.....	52
3.14.1	Beschreibung.....	52
3.14.2	Beurteilung.....	52
4.	Finanzielle Auswirkungen der Einzelmassnahmen.....	53
4.1	Vorgangsweise bei der Berechnung.....	53
4.2	Beschreibung der getroffenen Annahmen	54
4.2.1	Teuerung	54
4.2.2	Lohndynamik.....	54
4.2.3	Nominale Lohnentwicklung	55
4.2.4	Strukturelle Lohnentwicklung.....	55
4.2.5	Rentendynamik	55
4.2.6	Zusammenfassung Berechnungsparameter	55
4.2.7	Entwicklung Beitragszahler	56
4.2.8	Sterbetafeln und weitere Wahrscheinlichkeiten	57
4.3	Wirksamkeit der Einzelmassnahmen	58
4.4	Abschätzung der Wirkung einer Kombination von Massnahmen	59
5.	Gestaltung von Massnahmenbündeln	60

5.1	Herleitung und Beschreibung.....	60
5.1.1	Die Zielgrössen	60
5.1.2	Der Zeithorizont	62
5.1.3	Gestaltung der Bündel	63
5.2	Die fünf Massnahmenbündel.....	63
5.2.1	Übersicht	63
5.2.2	Nicht verwendete Massnahmen.....	64
5.2.3	Zeitliche Entwicklung der Zielgrössen.....	65
5.2.4	Sensitivitätsanalyse.....	68
6.	Empfehlung der Regierung	76
6.1	Empfehlung	76
6.2	Begründung	77
6.2.1	Änderungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.....	86
6.3	Beiträge der Betroffenen	86
6.3.1	Arbeitgeber/Selbständigerwerbende	87
6.3.2	Erwerbstätige	87
6.3.3	Rentner.....	87
6.3.4	Staat	88
6.3.5	AHV-Fonds.....	88
6.3.6	Beurteilung.....	89
7.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	89
7.1	Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	89
7.2	Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG).....	113
7.3	Gesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG).....	115
7.4	Gesetz über die Mietbeiträge für Familien	118
7.5	Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfe	118
7.6	Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG).....	119
8.	Verfassungsmässigkeit.....	120
9.	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen...	120
10.	Regierungsvorlage	125
10.1	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	125
10.2	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung	139
10.3	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	143

10.4	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien	147
10.5	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindenbeihilfe	149
10.6	Gesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes	151

ZUSAMMENFASSUNG

Zur Beurteilung der finanziellen Entwicklung der AHV wurde ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zum Schluss, dass mit der geltenden Gesetzeslage die Finanzierung der liechtensteinischen AHV langfristig nicht gesichert ist. In der Revision 2011 wurde vom Landtag der Staatsbeitrag nur bis und mit 2017 gesprochen. Ab 2018 ist kein Beitrag des Staates mehr vorgesehen. Die Rentenausgaben der AHV sind heute schon nicht mehr durch die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gedeckt. Durch den Verzicht auf den Staatsbeitrag müsste die Lücke in der Finanzierung durch Kapitalerträge des AHV-Fonds und nötigenfalls auch durch das Fondskapital ausgeglichen werden. Dadurch würde der Fonds stetig verringert und durch den Abbau der Substanz würden auch die Kapitalerträge geringer ausfallen. Die Finanzierung der AHV würde in eine Abwärtsspirale geraten, an dessen Ende der Verlust des Fondsvermögens von heute CHF 2.7 Milliarden stünde.

Die Regierung hat daher verschiedenste Massnahmen zur langfristigen Verbesserung der finanziellen Situation der AHV auf ihre Wirkung über den Zeitraum der kommenden 20 Jahre geprüft und Kombinationen davon als mögliche Massnahmenbündel definiert. Die Wirkung dieser Bündel wurde untersucht und die Regierung schlägt mit diesem Vernehmlassungsbericht vor, dass folgende Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV umgesetzt werden sollen:

- *Festlegung des Staatsbeitrags auf CHF 20 Mio. mit Anpassung an die laufende Teuerung.*
- *Anhebung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je 0.15 Prozentpunkte auf insgesamt 8.1%.*
- *Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65 Jahre für Jahrgänge 1958 und jünger.*
- *Einführung einer Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen, welche im Rentenalter erzielt werden.*
- *Umlegen des Weihnachtsgelds auf die 12 Monatsrenten und Aussetzen der Teuerungsanpassung, bis das Weihnachtsgeld kompensiert ist.*

Durch diese Massnahmen kann erreicht werden, dass gemäss dem verwendeten Berechnungsmodell der AHV-Fonds von heute über 10 Jahresausgaben in rund 20 Jahren immer noch bei rund 8 Jahresausgaben gehalten werden kann. Auch am Ende der Betrachtungsperiode (Ende 2032) ist nur ein Teil der Kapitalmarktrenditen konsumiert, die Substanz des Fonds und ein grosser Teil der erwirtschafteten Renditen sollte gemäss den Berechnungen noch vorhanden sein.

Zudem soll ein Interventionsmechanismus eingeführt werden: Die Regierung wird verpflichtet, alle 5 Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten mit einem Zeithorizont von 20 Jahren einzuholen. Fallen die Reserven der AHV am Ende der Betrachtungsperiode gemäss diesen Berechnungen unter fünf Jahresausgaben, so ist sie verpflichtet, dem Landtag ein Massnahmenpaket vorzulegen.

Die Regierung ist der Ansicht, dass ohne weitere Verzögerung gehandelt werden sollte, damit die zur Verfügung stehende Zeit genutzt wird. Zeitnah ergriffene Massnahmen können über Jahrzehnte ihre Wirkung entfalten. Ein untätiges Zuwarten hätte zur Folge, dass in Zukunft wesentlich weiterreichende Massnahmen ergriffen werden müssten, um denselben Effekt zu erzielen.

Parallel zu dieser Vernehmlassung über Massnahmen im Bereich der AHV führt die Regierung auch eine Vernehmlassung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge durch, um Veränderungen an der ersten und zweiten Säule zu koordinieren.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft

BETROFFENE MINISTERIEN, AMTSSTELLEN UND INSTITUTIONEN

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Stabsstelle Finanzen

AHV-IV-FAK-Anstalten

Vaduz, 16. Dezember 2014

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Die Altersvorsorge in Liechtenstein

Die Liechtensteinische Alterssicherung beruht heute auf dem Konzept der drei Säulen. Die erste Säule bildet die gesetzliche bzw. staatliche Alterssicherung (AHV), die zweite Säule ist die betriebliche bzw. berufliche Altersvorsorge (Pensionskasse), schliesslich wird die private, individuell ergänzende Selbstvorsorge als dritte Säule bezeichnet. Die dritte Säule besteht oft aus teilweise oder ganz ab-bezahltem Wohneigentum.

Während die erste Säule nach dem Umlageverfahren konstruiert ist, also die Beitragszahler die jeweiligen Rentner finanzieren sollen, ist die zweite Säule nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltet. Das heisst, dass für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Konto geführt wird und bei der Pensionierung das angesparte Kapital in eine lebenslange Rente umgewandelt wird.

Die Regierung geht davon aus, dass dieser Mehssäulen-Ansatz die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Alterssicherung erhöht, weil die Schwächen des einen Verfahrens durch die Stärken des anderen Verfahrens ausgeglichen werden können. Sowohl die OECD als auch die Weltbank empfehlen ebenfalls den Mehssäulen-Ansatz. Die Kombination des Kapitaldeckungsverfahrens mit dem Umlageverfahren in einem Gesamtkonzept der Alterssicherung erlaubt, die Altersarmut gesellschaftsweit weitgehend zu verhindern. Zudem stellt sie gerade in Krisenzeiten eine ausgleichende Sicherheit her.

1.2 Vorgehensweise

Das gewählte Vorgehen bei der Erarbeitung dieses Vernehmlassungsberichts wird in der folgenden Aufzählung überblickshaft dargestellt. Dies sollte das Verständnis für die Gliederung dieses Berichts verbessern.

1. Zur Analyse der zukünftigen Entwicklung der AHV unter der Annahme einer unveränderten Gesetzeslage wurde ein versicherungstechnisches Gutachten eingeholt.
2. Denkbare Massnahmen wurden zusammengetragen und bewertet. Insbesondere wurde geprüft, ob ihre Wirkung auf die zukünftige Entwicklung der AHV quantifizierbar ist. Die als grundsätzlich umsetzbar und quantifizierbar erachteten Massnahmen wurden, oft in mehreren Varianten, genau spezifiziert.
3. Die in Schritt 2 definierten Massnahmen wurden einzeln in das in Schritt 1 verwendete Rechenmodell eingearbeitet. Damit konnte bestimmt werden, wie wirksam jede einzelne Massnahme ist.
4. Es wurden fünf nach ihrer Gesamtwirkung abgestufte Massnahmenbündel definiert.
5. Die Massnahmenbündel wurden in das in Schritt 1 verwendete Rechenmodell eingearbeitet und die Resultate wurden ausgewertet.
6. Die Regierung beurteilte die Resultate und gibt in diesem Vernehmlassungsbericht ihre Empfehlung zur Umsetzung ab.

1.3 Zukünftige Entwicklung der AHV unter heutigen Prämissen

Die Regierung hat im Jahr 2013 ein versicherungstechnischen Gutachten¹ per 31. Dezember 2012 (sogenanntes Nullgutachten) über die finanzielle Situation der AHV in Auftrag gegeben.

Dabei wurden basierend auf der Simulation des bestehenden Versicherten- und Rentnerbestandes mit einem mathematischen Modell die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der AHV bis in das Jahr 2032 berechnet. Die Einnahmen umfassen die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, den Beitrag des Staates, einen Anteil an den Einnahmen aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sowie die Kapitalerträge des AHV-Fonds. Die Ausgaben entsprechen den aktuellen und künftigen neu entstehenden laufenden Renten der AHV.

Nach der aktuellen Gesetzeslage wird der Beitrag des Staates ab dem Jahr 2015 beschränkt und vom Ausgabenwachstum entkoppelt, der Anteil an den Einnahmen aus der LSVA-Abgabe entfällt. Ab dem Jahr 2018 ist derzeit kein Staatsbeitrag mehr vorgesehen.

Neben der Gesetzeslage, welche den Staatsbeitrag bestimmt, wurden noch weitere Parameter berücksichtigt. Diese bilden das aktuelle Wirtschafts- und Zinsumfeld ab und gehen deshalb langfristig von einer erwarteten nominalen Rendite auf das Vermögen der AHV von 2.5% aus. Dies ist weit weniger als in den zuvor erstellten Gutachten zur AHV, welche mit Renditen von 3.5% bzw. 4.5% rechneten. Die Lohnentwicklung wurde mit 1.5% und die Teuerung mit 1.0% angenom-

¹ Die Berechnungen zur zukünftigen Entwicklung der AHV in diesem Vernehmlassungsbericht wurden von der Firma Libera AG (www.libera.ch) im Auftrag des Ministeriums für Gesellschaft ausgeführt und in drei Gutachten dokumentiert: Das Nullgutachten vom 12.08.2013, die Berechnung der Einzelmassnahmen vom 27.05.2014 und die Berechnung der Massnahmenbündel vom 30.07.2014. Alle drei Berichte sind auf der Homepage des Ministeriums für Gesellschaft unter www.regierung.li im Abschnitt „Downloads“ veröffentlicht. Sinngemässe und wörtliche Zitate sowie Grafiken und Tabellen aus diesen Berichten werden zu Gunsten der besseren Lesbarkeit nicht als solche gekennzeichnet.

men. Gegenüber früheren Gutachten findet die weitere Zunahme der Lebenserwartung im mathematischen Modell Eingang.

Zur Darstellung des Effekts der in den Gesetzesnovellen vom Oktober 2011 enthaltenen Massnahmen mit positiven Auswirkungen auf die finanzielle Lage der AHV (betreffend Beitragssätze, Kürzungssätze für Rentenvorbezug und Anpassung der laufenden Renten) ist zusätzlich die Entwicklung gemäss früherer Gesetzeslage, aber mit aktuellem Staatsbeitrag, berechnet worden.

Da es als unwahrscheinlich angesehen wurde, dass der Staatsbeitrag ab 2018 komplett entfällt, wurde in einer Variante die Entwicklung der AHV unter der Annahme, dass der Staatsbeitrag nach einfachen Gesetzmässigkeiten weiter gewährt würde, berechnet. Die Details dazu sind in Tabelle 1 ausgeführt.

Im Szenario der Weiterführung des Staatsbeitrags wird die Wachstumsrate zwar vom Rentenwachstum entkoppelt, eine Steigerung von CHF 2 Mio. jedes Jahr ist aber mit einberechnet, so dass im Jahr 2032 ein Staatsbeitrag von CHF 84 Mio. resultiert.

Szenario	Staatsbeitrag
Aktuelle Gesetzeslage	Jahre 2013 – 2014: 20% der Jahresausgabe + 2/3 der LSVÄ Abgabe Jahr 2015: 50 Mio. Jahr 2016: 50 Mio. indexiert + 2 Mio. Jahr 2017: 50 Mio. indexiert + 4 Mio. ab 2018: 0 Mio.
Weiterführung Staatsbeitrag	Jahre 2013 – 2014: 20% der Jahresausgabe + 2/3 der LSVÄ Abgabe Jahr 2015: 50 Mio. Jahr 2016: 50 Mio. indexiert + 2 Mio. Jahr 2017: 50 Mio. indexiert + 4 Mio. Jahr 2018: 50 Mio. indexiert + 6 Mio. ⋮ Jahr 2032: 50 Mio. indexiert + 34 Mio.

Tabelle 1: Staatsbeitrag an die AHV

Die liechtensteinische AHV verfügt über ein hohes Fondsvermögen. Dieses dient einerseits als Reserve, andererseits wirft das Vermögen auch einen Ertrag ab. Bei der Beurteilung der finanziellen Situation der AHV wird daher oft das Verhältnis von Fondsvermögen zu Jahresausgaben betrachtet.

Abbildung 1 zeigt die berechnete Entwicklung des Verhältnisses des AHV-Fonds zur Jahresausgabe für verschiedene Szenarien. Der positive Effekt der im Jahr 2011 bereits beschlossenen Gesetzesänderungen ist sichtbar. Dank den in den Gesetzesnovellen vom Oktober 2011 enthaltenen Massnahmen verläuft die Entwicklung kurzfristig (bis ins Jahr 2017) ausgeglichen, danach zeigt sich indessen der langfristig ungünstige Trend.

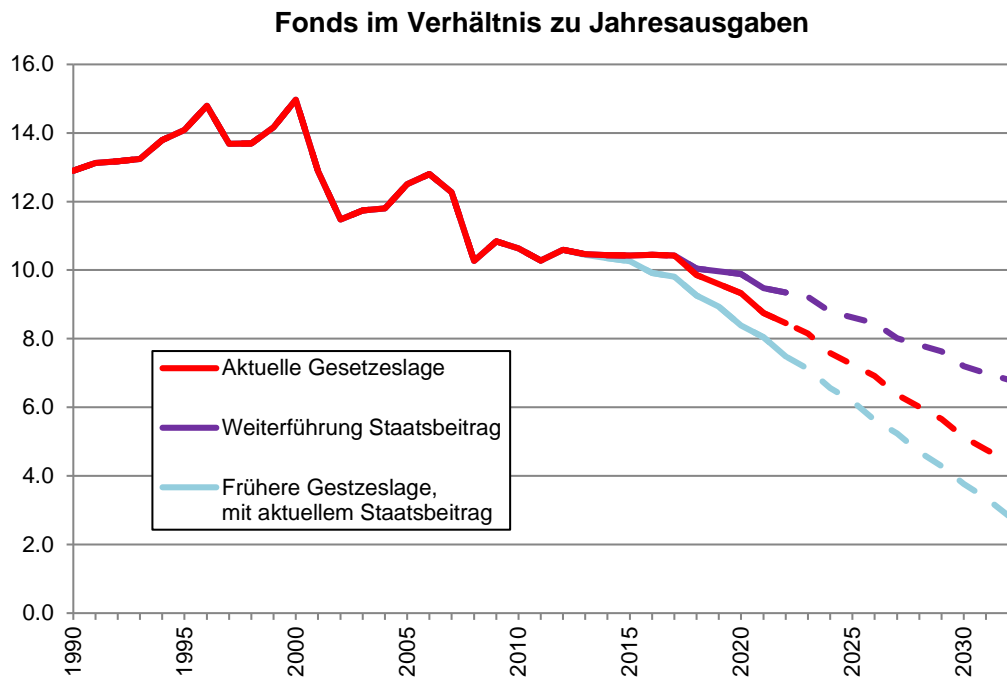


Abbildung 1: Entwicklung Fonds / Jahresausgaben

Als ein Fazit des Nullgutachtens kann festgehalten werden, dass die AHV ihre Verpflichtungen unter den getroffenen Annahmen und dem gewählten Berechnungsmodell in den nächsten 20 Jahren erfüllen kann. Allerdings reduziert sich das Verhältnis von AHV-Fonds zur Jahresausgabe in beiden betrachteten Szenarien für die Gewährung des Staatsbeitrags markant. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sinkt dieses Verhältnis von über 10 Jahresausgaben auf 4.4 Jahresausgaben im Jahr 2032. Der langfristig ungünstige Trend bleibt auch, allerdings in abgeschwächter Form, bei einer Weiterführung eines recht hohen Staatsbeitrags erhalten.

Das Ergebnis des Nullgutachtens illustriert deutlich, dass wirksame Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV nötig sind.

1.4 Sanierung des Staatshaushaltes

Mit Entscheidung vom 13. April 2010 beschloss die Regierung, einen Bericht und Antrag betreffend das Massnahmenpaket für die Sanierung des Staatshaushaltes für den Juni-Landtag 2010 zu erstellen, in welchem ein Gesamtüberblick über die Reduktionsziele sowie deren Ausmass aufgezeigt werden soll. Dieser Bericht ist vom Landtag in der Sitzung vom 29. Juni 2010 zur Kenntnis genommen worden. In Bezug auf die AHV wurde die Regierung vom Landtag beauftragt, eine Gesetzesvorlage zur Reduktion des Landesbeitrages an die AHV um CHF 15 Mio. und zu dessen Entkoppelung von der Rentenentwicklung mit Wirkung ab 2012 vorzulegen.

Das ursprüngliche Ziel, ein auf lange Sicht stabiles Rentensystem zu gewährleisten, wurde durch die Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts zusätzlich erschwert. Mit dem Bericht und Antrag Nr. 61/2011 wurden somit zwei Ziele verfolgt: Zum Einen wird die Fixierung des Staatsbeitrages an die AHV ab dem Jahre 2015 mit einer Erhöhung um jeweils CHF 2 Mio. in den darauf folgenden Jahren vorgeschlagen und zum Anderen die notwendigen Massnahmen zur Ausgabensenkung bzw. Einnahmenerhöhung der AHV aufgezeigt.

Der Staatsbeitrag wurde aber vom Landtag nur bis und mit 2017 gesprochen, um über die Festlegung dieses Beitrags für die Zukunft nochmals entscheiden zu können.

1.5 Gefahren bei Untätigkeit

Die zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung der AHV nötigen Massnahmen sind zweifellos unpopulär. Durch die enorme Kapitalausstattung des AHV-Fonds von über 10 Jahresausgaben erscheint die AHV zudem als extrem stabil. Daher besteht die Gefahr, dass notwendige Änderungen am System ver-

schleppt werden in der Hoffnung, dass sich die Umstände in Zukunft von selbst bessern könnten.

Die Vorgänge rund um die Pensionskasse des Staates haben deutlich aufgezeigt, dass zu späte und zu geringe Korrekturen verbunden mit Ausflüchten („momentane Börsenschwäche“, verwirrende Berechnung verschiedener Deckungsgrade) am Ende zu einem ausweglosen Dilemma führten und staatliche Mittel aufgewendet werden mussten, um ein System zu stützen, dessen Finanzierung eigentlich durch die Beiträge sichergestellt sein sollte.

Würde die AHV durch Untätigkeit zum Sanierungsfall, so sind wesentlich unangenehmere politische Diskussionen zu erwarten als dies bei der nötig gewordenen Sanierung der staatlichen Pensionskasse der Fall war. Dies liegt nicht nur daran, dass die AHV im Vergleich zur Pensionskasse der Staatsangestellten in jeder Hinsicht wesentlich grösser ist, sondern dass ein bedeutender Anteil der für eine Sanierung nötigen Staatsgelder ins Ausland abfliessen würde. Heute schon wird ein Drittel der Rentensumme ins Ausland überwiesen. Der Anteil der Zupendler ist in den letzten Jahrzehnten auf mittlerweile die Hälfte der inländischen Arbeitsplätze angewachsen und es ist davon auszugehen, dass der ins Ausland abfliessende Anteil der AHV-Renten in Zukunft noch höher sein wird. Die finanzielle Sicherung der AHV muss also vor dem Hintergrund geschehen, dass dieses Sozialwerk nicht auf die Bewohner des Landes beschränkt ist, sondern eine regionale Bedeutung hat.

2. DIE HEUTIGE FINANZIERUNG DER AHV

2.1 Staatsbeitrag

2.1.1 Historie des Staatsbeitrags

Der Staatsbeitrag an die AHV wurde bei der Einführung der ersten Säule im Jahr 1954 anfänglich als absoluter Beitrag ausgestaltet, später dann ins Verhältnis zu den jährlichen Ausgaben gesetzt. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über diese Entwicklung:

Jahr	Ansatz	Festlegung	Bemerkung
1954	absolut	CHF 440'000 für 1954 bis 1973 CHF 760'000 für 1974 bis 1983 CHF 950'000 ab 1984	
1966	absolut	CHF 1 Mio. für 1966 bis 1980 CHF 1.5 Mio. für 1981 bis 1990 CHF 2.1 Mio. für 1990 bis 2000 CHF 2.8 Mio. ab 2001	
1969	relativ	20% der jährlichen Ausgaben	
EWB-Beitritt	relativ	18% der jährlichen Ausgaben	wegen Auslagerung Hilflosenentschädigung
1995	relativ	16% der jährlichen Ausgaben	via Finanzgesetz
1996	relativ	18% der jährlichen Ausgaben	
2001	relativ	20% der jährlichen Ausgaben; zudem: 2/3 des LSVA-Nettoertrags, mind. CHF 4.2 Mio.	Rentenvorbezug

Wie die Darstellung zeigt, wurde bereits mit der Schaffung des Gesetzes in den fünfziger Jahren der vom Land zu leistende Beitrag unterschätzt und die entsprechende Bestimmung wurde schon kurze Zeit danach angepasst. 1969 wurde mit einer weiteren Revision das bis heute gültige System eines an der Höhe der Ausgaben bemessenen Staatsbeitrags eingeführt.

2.1.2 Aktueller Staatsbeitrag

Der Staat leistet im Jahr 2014 an die AHV aus den allgemeinen Staatsmitteln einen Beitrag von 20% der jährlichen Ausgaben (Art. 50 AHVG), wobei 2% zum Zwecke der attraktiven Gestaltung der Kürzungssätze des Rentenvorbezugs geleistet werden. Zudem werden im Jahre 2014 letztmalig noch zwei Drittel des dem Land zufallenden Nettoertrags aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) der Anstalt zur Deckung der Mehrkosten für die Finanzierung dieses attraktiven Rentenvorbezugs zugewiesen.

Im Jahr 2015 wird der Staatsbeitrag von 20% der Ausgaben und der Anteil an den Einnahmen aus der LSVA durch einen Beitrag in Höhe von CHF 50 Mio. abgelöst. Dieser Grundbeitrag wird in den Jahren 2016 und 2017 jeweils der Teuerung angepasst und pro Jahr um einen Zusatzbeitrag von 2 Mio. CHF erhöht.

Ab dem Jahr 2018 sind ohne entsprechende Beschlussfassung durch den Landtag keine Beiträge durch den Staat mehr vorgesehen.

Die Ausgaben der AHV für Altersrenten inklusive Hilfsmittel betragen gemäss der Rechnung 2013 CHF 254 Mio. Der AHV-Fonds wies per 31. Dezember 2013 Vermögenswerte von CHF 2.75 Mrd. aus, was 10.82 Jahresausgaben der AHV-Anstalt entspricht.

Der Staatsbeitrag inklusive Beitrag aus der LSVA belief sich im Jahre 2013 auf CHF 58.2 Mio.

2.2 Beitrag des AHV-Fonds

Neben den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber sowie des Staates stellen die Kapitalerträge aus dem AHV Fonds eine vierte Einnahmequelle dar. Kapitalerträge können jedoch naturgemäss grossen Schwankungen unterliegen, was die folgende Übersicht mit weiteren Kennzahlen zum AHV Fonds deutlich zeigt:

Jahr	Stand AHV Fonds 31.12. in Mio. CHF	Kapitalerträge in Mio. CHF	Performance	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe
2005	2'156.73	198.66	11.09%	12.51
2006	2'293.28	98.39	4.84%	12.80
2007	2'339.71	5.08	0.23%	12.27
2008	2'040.59	-345.30	-15.45%	10.27
2009	2'318.45	233.09	12.33%	10.84
2010	2'422.39	73.77	3.36%	10.64
2011	2'414.25	-29.46	-1.73%	10.28
2012	2'595.74	155.71	6.86%	10.59
2013	2'747.13	129.32	5.29%	10.82

Tabelle 2: Wertentwicklung und Rendite des AHV-Fonds

Die Beträge sind dem AHV-Jahresbericht 2013 entnommen. Die Performance entspricht derjenigen des Wertschriften-Portefeuilles des AHV und FAK Fonds (unter Ausklammerung der Rendite aus den Immobilien-Direktanlagen).

Der AHV-Fonds übt eine Doppelfunktion aus. Zum einen besteht der AHV-Fonds vorwiegend aus finanziellen Anlagevermögen, die namhafte Anlageerträge abwerfen und dadurch die Alterssicherung mitfinanzieren. Zum anderen kann der AHV-Fonds als Reservekapital verstanden werden, das in letzter Instanz eingesetzt werden kann, um Umlagedefizite für einen gewissen Zeitraum zu decken. Der AHV-Fonds verleiht der liechtensteinischen Alterssicherung zusätzliche Stabilität. Wird zu deren Deckung auf den AHV-Fonds zugegriffen, nehmen die AHV-Reserven ab und die Grundlage für künftige Zusatzeinnahmen aus Anlageerträgen schwindet zusehends.

Für die Bestimmung und Beurteilung der künftigen Entwicklung der AHV ist insbesondere die Festlegung einer erwarteten Rendite auf dem AHV Fonds notwendig. Die erwartete Rendite des Fonds wird aus der gewichteten erwarteten Rendite der Anteile der einzelnen Anlagekategorien am Fonds („strategische Asset Allocation“) errechnet.

Zur Bestimmung der erwarteten Rendite für den AHV Fonds wird ein langfristiges Szenario und ein kurzfristiges Szenario betrachtet. Das langfristige Szenario basiert auf der Annahme, dass sich das Zinsniveau tendenziell immer wieder gegen den langfristigen Durchschnitt bewegt, wogegen die kurzfristige Perspektive das Zinsniveau per Ende 2012 widerspiegelt.

Die Risikoprämien und Volatilitäten der einzelnen Anlagekategorien sind in beiden Szenarien gleich. Für die Berechnung der erwarteten Rendite des AHV Fonds wurden die Direktanlagen in Immobilien in Liechtenstein mit einem Gesamtanteil von 7% und der vorgängig erwähnten Rendite von 2.7% mitberücksichtigt. Entsprechend reduzierten sich die Anteile der übrigen Anlagekategorien etwas (z.B. Forderungen CHF von 39% auf 36%).

Die verwendeten Renditeansätze ergeben folgende Kennzahlen für die strategische Asset Allocation (neutrale Gewichtungen und Einbezug der Direktanlagen in Immobilien):

Kennzahlen	Langfristiges Szenario	Kurzfristiges Szenario
Erwartete Rendite p.a.	2.5%	2.0%
Volatilität p.a. (= Standardabweichung der erwarteten Rendite)	5.0%	5.0%
Ertragspotential p.a.	65.0 Mio. CHF	52.0 Mio. CHF

2.3 Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Rund 97% der Beitragseinnahmen der AHV stammen von Abzügen auf den beitragspflichtigen Löhnen der Arbeitnehmer. Im Normalfall sollten die Beitragseinnahmen die jeweiligen Ausgaben decken. Seit dem Jahr 2003 genügen indessen die Beitragseinnahmen alleine nicht mehr, um die laufenden Renten zu finanzie-

ren. Vielmehr fielen die Beitragseinnahmen unter die Ausgaben und liegen seither konstant darunter.

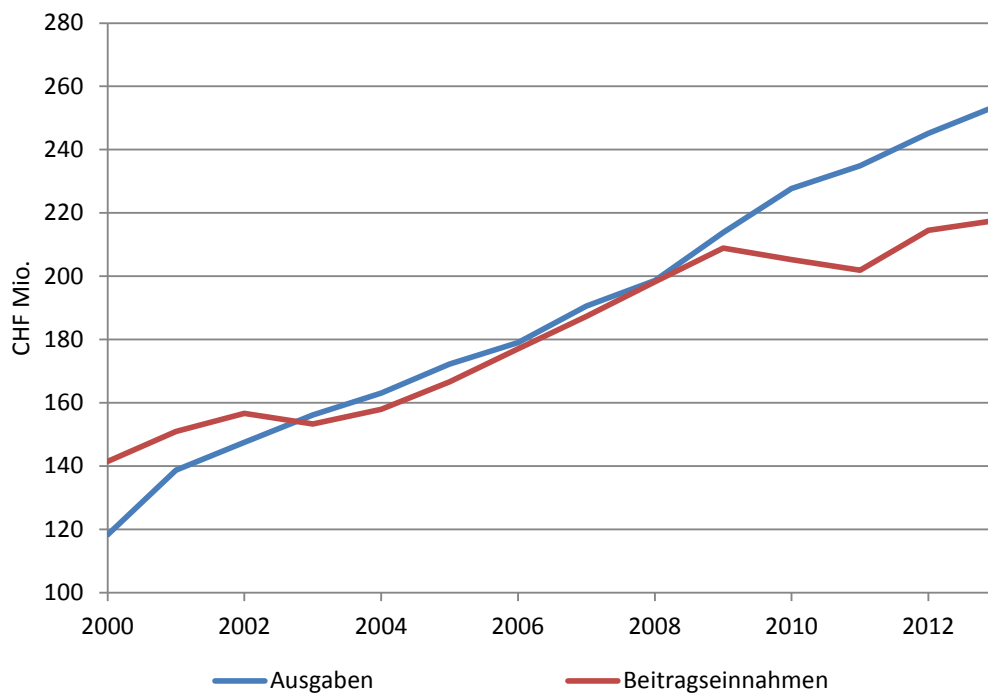


Abbildung 2: Entwicklung der Beiträge und Ausgaben der AHV

In den letzten Jahren hat sich diese Differenz zwischen Beitragseinnahmen und Ausgaben (ohne Staatsbeitrag und ohne Vermögenserträge) auf über CHF 36 Mio. pro Jahr ausgeweitet.

(Mio. CHF)	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Beitragseinnahmen	198.24	208.89	205.26	201.87	214.5	217.69
Ausgaben	198.69	213.8	227.73	234.94	245.14	253.83
Differenz	-0.45	-4.91	-22.47	-33.07	-30.64	-36.14

Tabelle 3: Einnahmen und Beiträge der AHV seit 2008

3. DISKUSSION DER MÖGLICHEN MASSNAHMEN

Im Folgenden werden mögliche Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV dargelegt. Diese Auflistung ist das Resultat eines längeren Prozesses der Sammlung und Auswertung von möglichen Veränderungen und deren Beurteilung dahingehend, ob sie sinnvoll, umsetzbar und hinsichtlich ihres Beitrags zur finanziellen Sicherung der AHV quantifizierbar sind. Da Parameter, die für die AHV festgelegt werden, in vielen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Reglementen (auch privatrechtlicher Natur) als Massstab genommen werden, sind die Auswirkungen von Veränderungen an der AHV weitreichend. Im Rahmen dieser Vernehmlassungsvorlage wird daher versucht, die möglichen Wechselwirkungen darzulegen. Die Vernehmlassungsteilnehmer werden ersucht, wesentliche Auswirkungen der beschriebenen Massnahmen auf weitere Bereiche in ihren Stellungnahmen zu vermerken.

Schliesslich werden die möglichen Massnahmen aus Sicht der Regierung beurteilt und konkrete Ausgestaltungen für die Berechnungen ihrer Wirksamkeit beschrieben.

Bei jeder Massnahme wird (soweit sinnvoll) auf die Wechselwirkungen eingegangen. Dabei werden vor allem Auswirkungen auf andere Sozialsysteme beschrieben, bei denen sich durch die jeweilige Massnahme Mehr- oder Minderkosten ergeben.

3.1 Neuregelung des Staatsbeitrags

3.1.1 Beschreibung

Wie unter Ziffer 1.1 bzw. 2.1.2 beschrieben und tabellarisch aufgeführt, wird im Jahre 2015 der Staatsbeitrag von 20% der Ausgaben und der Anteil an den Einnahmen aus der LSVA Abgabe durch einen Beitrag in Höhe von CHF 50 Mio. ab-

gelöst. Dieser Grundbeitrag wird in den Jahren 2016 und 2017 jeweils der Teuerung angepasst und pro Jahr um einen Zusatzbeitrag von 2 Mio. CHF erhöht. Ab dem Jahr 2018 sind ohne entsprechende Beschlussfassung durch den Landtag keine Beiträge durch den Staat mehr vorgesehen. Als mögliche Massnahme kann der Staatsbeitrag ab 2018 weitergeführt werden, es stellt sich aber die Frage, nach welchen Gesetzmässigkeiten dies geschehen soll.

3.1.2 Beurteilung

Aus Sicht der Regierung erscheint die Festlegung als Prozentsatz der Leistungen wie in der Vergangenheit als nicht mehr opportun, da der Staatsbeitrag von der Entwicklung der Ausgaben entkoppelt werden soll. Bis anhin spielt der an die Ausgabenentwicklung der AHV gebundene Staatsbeitrag eine stabilisierende Rolle, indem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge eher mit der wirtschaftlichen Entwicklung korrelieren und der Staatsbeitrag damit in Zeiten rückläufiger oder stagnierender Beitragseinnahmen unabhängig davon der Ausgabenseite folgt und aufgrund der demographischen Situation der in der liechtensteinischen AHV versicherten Personen damit ständig ansteigt. Genau jedoch in Zeiten eines wirtschaftlichen Rückgangs reduzieren sich aber auch die Steuereinnahmen als wichtigste Finanzierungsquelle des Staatshaushalts.

Ein bedeutender Teil der Renten (heute ein Drittel) wird an ehemalige Zupendler ins Ausland ausbezahlt und stiftet daher im Inland keinen volkswirtschaftlichen Nutzen. Daher könnte argumentiert werden, dass auf einen Staatsbeitrag komplett verzichtet werden sollte und die AHV streng im Umlageverfahren (eventuell ergänzt durch Kapitalerträge des Fonds) finanziert werden soll. Schon seit der Gründung der AHV wird jedoch zur Finanzierung der Ausgaben ein Beitrag aus allgemeinen Steuermitteln geleistet. Die Wertschöpfung, die von den (heutigen) Zupendlern an ihrem Arbeitsplatz geleistet wird, trägt wesentlich zu den Steuereinnahmen bei. Daher ist ein Staatsbeitrag gerechtfertigt.

Für die Berechnungen wurden folgende Varianten der Weiterführung des Staatsbeitrags ab dem Jahr 2018 verwendet:

Variante 1: jährlich CHF 10 Mio. indexiert ab 2018

Variante 2: jährlich CHF 20 Mio. indexiert ab 2018

Variante 3: jährlich CHF 30 Mio. indexiert ab 2018

Variante 4: jährlich CHF 40 Mio. indexiert ab 2018

Variante 5a: jährlich CHF 50 Mio. indexiert ab 2018

Variante 5b: Jahr 2018: CHF 50 Mio. indexiert ab 2015 + CHF 6 Mio.,
Jahr 2019 CHF 50 Mio. indexiert ab 2015 + CHF 8 Mio. bis zum Jahr
2032 CHF 50 Mio. indexiert ab 2015 + CHF 34 Mio.

Die Variante 5b entspricht der Fortschreibung der aktuellen Gesetzeslage bis 2017 in die Zukunft.

3.1.3 Wechselwirkungen

Die Festlegung des Staatsbeitrags hat keine direkten Wechselwirkungen mit anderen Grössen im Bereich der Sozialsysteme oder der Beschäftigung. Die Wirkung auf die Sanierung und Stabilisierung des Staatshaushalts ist jedoch sehr bedeutend.

3.2 Anhebung der Beitragssätze

3.2.1 Beschreibung

Der Beitragssatz gibt an, welchen Anteil am Erwerbseinkommen Arbeitgeber und Versicherte (Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige) als Beiträge an die AHV zu entrichten haben. Die Massnahme besteht darin, die Ein-

nahmen durch eine Anhebung des Beitragssatzes zu erhöhen. Der ursprüngliche Beitragssatz belief sich im Jahre 1954 auf 4 % und beträgt gegenwärtig 7.8 %, aufgeteilt auf Arbeitgeber (4%) und Arbeitnehmer (3.8%). Die AHV-Beiträge bilden damit den grössten Teil der Abzüge für Sozialversicherungen (unter Ausklammerung der Pensionskasse).

	Arbeitnehmer (%)	Arbeitgeber (%)	Total (%)
AHV	3.8000	4.0000	7.8000
IV	0.7500	0.7500	1.5000
FAK	0.0000	1.9000	1.9000
Verwaltungskosten	0.0000	0.4704	0.4704
Total	4.5500	7.1204	11.6704

Tabelle 4: Lohnabzüge für Sozialversicherungen in Liechtenstein, Stand 2014

3.2.2 Beurteilung

Die Anhebung des Beitragssatzes ist mit Nachteilen verbunden, dennoch wird sich diese Massnahme kaum vermeiden lassen, wenn die AHV weiterhin nach dem Umlageverfahren finanziert werden soll. Fraglich ist lediglich, wie stark der Beitrag angehoben werden muss.

Für die Berechnungen wird der Beitragssatz auf den Einkommen ab dem Jahr 2016² von derzeit 7.8% auf 8.1% (Variante 1) beziehungsweise 8.4% (Variante 2) erhöht.

3.2.3 Wechselwirkungen

Nachteilig an dieser Massnahme ist, dass die Lohnabzüge für Arbeitnehmer ansteigen und sich für den Arbeitgeber die **Arbeitskraft verteuert** (je rund 0.15%,

² In den Gesetzesbestimmungen ist das Inkrafttreten dieser Massnahme auf 2017 vorgesehen. Hier geht es nur um das Berechnungsmodell. Es wurde erst im Laufe der Arbeiten an den Gesetzesbestimmungen festgestellt, dass die Einführung einen längeren Vorlauf benötigt als zunächst angenommen wurde. Dieser Unterschied beim Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt auch für andere Massnahmen.

wenn die Erhöhung hälftig aufgeteilt wird). Der Staat selbst ist auch Arbeitgeber und so steigen die Lohnnebenkosten auch für die Staatsverwaltung. Daneben bestehen diverse Wechselwirkungen mit anderen Leistungen und Einnahmen des Staates.

Beispielsweise bestehen Auswirkungen auf die **Verwaltungskostenbeiträge**, da diese als Prozentsatz der Gesamtbeiträge definiert sind. Betroffen im Hinblick auf Verwaltungskostenbeiträge wären sämtliche Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen. Falls die Verwaltungskostenbeiträge der neuen Situation angepasst werden müssten, kann dies über eine Verordnungsänderung geschehen.

Ausserdem führen höhere Lohnnebenkosten beim Arbeitgeber zu tieferen Ergebnissen bei der **Ertragssteuer**. Zudem ergeben sich aufgrund höherer abzugsberechtigter Kosten bei den Arbeitnehmern tiefere Ergebnisse bei der Vermögens- und Erwerbssteuer. Dies belastet die Steuereinnahmen, allerdings in einem sehr geringen Umfang.

Erhöhte Beitragssätze führen zu einer entsprechend stärkeren Belastung der Ergebnisse von **Selbständigerwerbenden** und somit zu höheren Kosten für die Betroffenen zugunsten der AHV.

3.3 Senkung des Leistungsniveaus

3.3.1 Beschreibung

Mit einer Senkung des Leistungsniveaus wird die Ausgabenseite der AHV entlastet. Der erste Faktor für die Bestimmung der Rentenhöhe sind die Beitragsjahre. Sie bestimmen die Rentenskala (bei der AHV: 1 Beitragsjahr entspricht Rentenskala 1, die lückenlose Beitragsdauer von 43 Jahren entspricht Rentenskala 43). Innerhalb der Rentenskala bestimmt sich die Rentenhöhe nach dem zweiten Fak-

tor, dem so genannten „massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen“, das sich aus dem aufgewerteten Durchschnitt aus der ganzen Versicherungskarriere ergibt. In Liechtenstein werden dabei Erwerbseinkommen, Erziehungsgutschriften usw. ausnahmslos mit dem Faktor 2.1 aufgewertet (bzw. „an die Teuerung angeglichen“). Dieser Aufwertungsfaktor ist jedoch nicht aus der tatsächlichen Teuerung abgeleitet. Zudem ist der Aufwertungsfaktor entscheidend höher als die verschiedenen schweizerischen Aufwertungsfaktoren.

Die Senkung dieses Aufwertungsfaktors (allenfalls mit Abstufungen) verbunden mit der Koppelung dieses Aufwertungsfaktors an eine „mittlere Zielrente“ würde die Beträge der Mindestrente und der Höchstrente unverändert lassen, hätte jedoch zur Folge, dass die meisten Renten innerhalb der anwendbaren Rentenskala tiefer ausfallen würden als bisher. Daher wäre die Senkung des Aufwertungsfaktors ein möglicher Ansatzpunkt zur gleichmässigen Reduktion des Rentenniveaus.

3.3.2 Beurteilung

Die Kürzung der „Kernrente“ sollte das letzte Mittel im Rahmen einer Sanierung sein. Die AHV ist aber kein Sanierungsfall, sondern es geht darum, durch Veränderungen am System eine langfristige Sicherung zu erreichen. Die (über einen längeren Zeitraum verteilte) Abschaffung des Weihnachtsgelds, welches ohne Not als Zusatz zur „Kernrente“ in mehreren Stufen eingeführt wurde, sollte als Massnahme im Bereich der Leistungen genügen. Dennoch soll für die Abschätzung der Wirksamkeit eine Rentenkürzung in die Berechnungen aufgenommen werden.

Anstatt Änderungen am eben beschriebenen und sehr komplexen System der Festlegung der Rentenhöhe im Rechenmodell zu simulieren, werden für die Berechnung der Wirkung dieser Massnahme sämtliche laufenden und künftigen

Renten im Rechenmodell ab dem Jahre 2016³ um 10% gekürzt werden. Dieses Vorgehen ist anschaulicher und zeigt die Wirkung der Massnahme auf, unabhängig davon, mit welchen Mitteln eine Reduktion der Leistungen erreicht wird.

3.3.3 Wechselwirkungen

Es ergeben sich starke Wechselwirkungen auf die **IV** in Form von Minderausgaben.

In Bezug auf die **Ergänzungsleistungen** ist tendenziell mit Mehrausgaben zu rechnen wie bei allen Kürzungen von Leistungen der AHV oder der IV. Die EL-Mehrausgaben wären jedoch auf alle Fälle weit geringer als die Einsparungen bei der AHV.

Durch die Senkung der Renten könnten tendenziell mehr Personen eine Prämienverbilligung im Bereich der **Krankenversicherung** (eher kleiner Zuwachs) beziehen.

Falls durch Leistungskürzungen die minimale und maximale Altersrente der AHV verändert wird, führt dies zur Anpassung der für die **Zweite Säule** im BPVG definierten Schwellwerte. Hinsichtlich der Berechtigung und der Leistungsdauer für die Ausrichtung der Invalidenkinderrente und der Waisenrente richtet sich das BPVG nach dem AHVG. Deshalb hätten Änderungen im AHVG in dieser Hinsicht direkte Auswirkungen auf die Leistungen der 2. Säule.

Die Massnahme kann dazu führen, dass der Vorbezug einer Rente unattraktiver wird und dadurch die maximalen Taggelder bei der **Arbeitslosenversicherung** bezogen werden.

³ Siehe Fussnote 2 auf Seite 25

Die vorgeschlagene Massnahme führt grundsätzlich zu einem Rückgang des steuerpflichtigen Gesamterwerbs und somit zu einer Beeinträchtigung der **Steuereinnahmen**.

Die Senkung des Leistungsniveaus wird sich auf die Ergänzungsleistungen (EL) auswirken, aber praktisch nicht auf die **wirtschaftliche Sozialhilfe**. Rentenbezieher können Mindereinkommen durch EL kompensieren. Die Rente zusammen mit der EL liegt in aller Regel höher als das soziale Existenzminimum.

3.4 Erhöhung der Anlagerendite des AHV-Fonds

3.4.1 Beschreibung

Die langfristige Anlagerendite des AHV-Fonds wird mit 2.5% angenommen. Dies entspricht der aus der Anlagestrategie des Vermögens erwarteten langfristigen Rendite. Durch Veränderungen der Gewichte innerhalb der Anlageklassen kann eine höhere erwartete Rendite eingestellt werden. Praktisch müsste diese Massnahme in erster Line durch eine höhere Aktienquote im Portfolio des AHV-Fonds umgesetzt werden.

3.4.2 Beurteilung

Die Verwaltung des AHV-Fonds unterliegt gegenwärtig einer gesetzlich normierten Philosophie, die neben der Erzielung eines angemessenen Ertrags auch die Sicherheit betont. Auf Verordnungsebene sind verschiedene Beschränkungen definiert, so beispielsweise eine Obergrenze von 40 % für Aktien. Faktisch hat der AHV-Fonds in der Vergangenheit sogar eine noch zurückhaltendere Strategie verfolgt: Der Zielwert des Aktienanteils lag bei 30⁴ % (Bandbreite von 25% bis

⁴ Aktuell liegt die Ziel-Aktienquote noch tiefer, nämlich bei 28% Aktien im Wertschriftenportfolio. Unter Einbezug der Immobiliendirektanlagen liegt die Aktienquote bezogen auf das Gesamtvermögen noch etwas niedriger.

35 %). Eine mögliche Massnahme zur Erhöhung der Einnahmen bestünde darin, die Anlagerenditen unter Erhöhung des Risikos gezielt langfristig zu steigern.

Mehreinnahmen auf der Ertragsseite sind nur mit höherem Risiko erreichbar. Auf der Aufwandsseite könnten durch Pooling einzelner Teile oder des gesamten AHV-Vermögens mit anderen Vermögen (Land, FAK-Fonds) allenfalls äusserst geringfügige Kosteneinsparungen erzielt werden.

Die Regierung empfiehlt, die aktuellen Anlagevorschriften zu belassen und nicht eine höhere Vermögensrendite durch Ausweitung des Risikos anzustreben.

Dennoch soll für eine illustrative Berechnung der Auswirkungen einer höheren Anlagerendite eine Variante mit aufgenommen werden, in der die langfristig erwartete Rendite von heute 2.5% auf 3.5% erhöht wird.

3.4.3 Wechselwirkungen

Diese Massnahme hätte keine direkten Wechselwirkungen. Allerdings müsste ein höheres Anlagerisiko eingegangen werden, das sich in einer grösseren Schwankungsbandbreite des Fondsvermögens niederschlägt. Je nach dem wie die Eckwerte ausgestaltet werden, welche dem Interventionsmechanismus (siehe Abschnitt 3.13) festlegen, könnte durch hohe Schwankungen des Vermögens „Fehlalarm“ ausgelöst werden.

3.5 Erhöhung des ordentlichen Rentenalters

3.5.1 Beschreibung

Das ordentliche Rentenalter liegt derzeit bei 64 Jahren. Es ist allerdings einerseits ein Vorbezug mit lebenslanger Rentenkürzung ab dem Alter von 60 Jahren mög-

lich, andererseits besteht auch die Möglichkeit, einen Rentenaufschub mit lebenslanger Rentenerhöhung bis zum Alter von 70 Jahren zu beantragen. Das Renteneintrittsalter von 64 Jahren berücksichtigt den in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnenden Anstieg der Lebenserwartung nicht.

Neben einer Festlegung des gleichen Rentenalters für alle Versicherten sind auch Möglichkeiten zur bedingten Festlegung des Rentenalters denkbar, beispielsweise anknüpfend an die Beitragsjahre oder den Schweregrad der ausgeübten Arbeit.

3.5.2 Beurteilung

Durch Anhebung des ordentlichen Rentenalters könnten die Ausgaben der AHV markant gesenkt werden, während gleichzeitig die Einnahmen wegen der längeren Beitragsdauer erhöht werden.

Der Wunsch nach Anknüpfung des Rentenalters an die Beitragsdauer ist verständlich. Damit soll der vergleichsweise frühe Berufseinstieg für Personen mit kurzer oder gar fehlender Ausbildungszeit mit einer früheren Pensionierung belohnt werden. In der Praxis ist dies schwer umzusetzen, da auch Studenten neben dem Studium arbeiten (und AHV-Beiträge bezahlen) oder darauf achten, dass sie jedes Jahr den Minimalbeitrag entrichten, um keine Beitragsjahre zu verlieren. Zudem entrichten Personen mit höherer Ausbildung wegen ihres höheren Gehalts auch höhere Beiträge an die AHV, dies gleicht eine eventuell geringere Beitragsdauer oder geringere Beiträge während der Ausbildungszeit aus Sicht der AHV-Einnahmen wieder aus.

Beim Gedanken, das Rentenalter von der Schwere der Arbeit abhängig zu machen, wird an körperlich verschleissende Berufe gedacht, welche im höheren Alter nur noch mit Mühe ausgeübt werden können. In der Praxis ist es aber sehr schwierig, hier klare Grenzen zu ziehen, zumal es auch viele Berufe gibt, die eine

psychische Belastung mit sich bringen und mit der Zeit eben auch zu Verschleisserscheinungen führen. Die Bemühungen des betrieblichen Gesundheitsschutzes und die Anstrengungen der Unfallversicherer haben in den letzten Jahrzehnten zudem dazu geführt, dass für körperlich anstrengende Tätigkeiten wie beispielsweise das Heben von schweren Lasten, mechanische Hilfsmittel vorgeschrieben werden.

Die Regierung erachtet es daher nicht als zielführend, das ordentliche Rentenalter an Nebenbedingungen zu knüpfen. Diese Nebenbedingungen würden zu langen und kaum befriedigend lösbaren Gerechtigkeitsdiskussionen führen. Die Möglichkeiten der Frühpensionierung und des Rentenaufschubs sollten genügend individuellen Spielraum bieten.

Für die Berechnung der Wirksamkeit werden für diese Massnahme drei Varianten berücksichtigt, welche nach einer Übergangsphase der Erhöhung des Rentenalters um ein, zwei oder drei Jahre entsprechen.

Das ordentliche Rentenalter soll jahrgangsabhängig erhöht werden. Die Möglichkeit eines Rentenaufschubs wird wie bereits im Null-Gutachten nicht berücksichtigt. Es werden folgende drei Varianten untersucht:

- Variante 1: Ordentliches Rentenalter 64 für Jahrgänge 1956 und älter;
 Ordentliches Rentenalter 65 für Jahrgänge 1957 und jünger.

- Variante 2: Ordentliches Rentenalter 64 für Jahrgänge 1956 und älter;
 Ordentliches Rentenalter 65 für Jahrgänge 1957 bis 1961;
 Ordentliches Rentenalter 66 für Jahrgänge 1962 und jünger.

- Variante 3: Ordentliches Rentenalter 64 für Jahrgänge 1956 und älter;
 Ordentliches Rentenalter 65 für Jahrgänge 1957 bis 1961;

Ordentliches Rentenalter 66 für Jahrgänge 1962 bis 1966;

Ordentliches Rentenalter 67 für Jahrgänge 1967 und jünger.

Die versicherungstechnischen Kürzungssätze für den Rentenvorbezug werden bei Erhöhung des ordentlichen Rentenalters angepasst. Die Anpassung führt zu höheren Kürzungssätzen, da bei höherem ordentlichen Rentenalter und der sich daraus ergebenden verkürzten Rentenbezugsdauer weniger Zeit bleibt, den Vorbezug durch die dauerhafte Kürzung der Altersrente zurückzuzahlen. Da der Rentenvorbezug weiterhin ab Alter 60 möglich sein soll, wird ausserdem die maximal mögliche Vorbezugsdauer erhöht. Die angepassten Kürzungssätze für den Rentenvorbezug werden gemäss derselben Methode berechnet, nach welcher die im aktuellen Gesetz für die Jahrgänge 1956 und jünger geltenden Sätze berechnet wurden.

Die für die Rentenberechnung wichtige Höhe der Vollrente von zurzeit CHF 2'320 bleibt auch bei Erhöhung des ordentlichen Rentenalters unverändert, es gibt also keine Erhöhung der maximalen Altersrente bei Erhöhung des ordentlichen Rentenalters.

3.5.3 Wechselwirkungen

Die durch eine Erhöhung des ordentlichen Rentenalters sich ergebenden Wechselwirkungen sind mannigfaltig. Es ergeben sich beträchtliche Wechselwirkungen in Form von Mehrausgaben in der **Invalidenversicherung**, da die IV-Rente bis zum Bezug der AHV-Rente ausbezahlt wird. Wird das Rentenalter beispielsweise um ein Jahr erhöht, so müssen alle IV-Renten ein Jahr länger ausbezahlt werden. Diese Mehrausgaben bei der IV sind aber wesentlich geringer als die Einsparungen bei der AHV.

Der Effekt von Mehrausgaben bei der IV ist nicht wünschenswert, eine Korrektur dieses Effekts ist jedoch in einem zusammenhängenden Rentensystem nicht möglich.

Die Anhebung des Rentenalters und somit auch der Beitragsdauer hätte auf der anderen Seite natürlich auch gewisse Mehreinnahmen bei der IV zur Folge. Die Mehrausgaben durch längere IV-Bezugsdauer überwiegen jedoch.

Die Anhebung des Rentenalters und somit auch der Beitragsdauer hätte Mehreinnahmen bei der **Familienausgleichskasse** zur Folge. Sämtliche FAK-Beitragspflichtigen (Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige, nicht jedoch die Arbeitnehmer) wären entsprechend länger, nämlich bis zum Erreichen des neuen höheren ordentlichen Rentenalters FAK-beitragspflichtig.

Ein höheres Rentenalters und somit auch eine längere Beitragsdauer hätte Mehreinnahmen im Bereich der **AHV-IV-FAK-Verwaltungskostenbeiträge (VK)** zur Folge. Sämtliche VK-Beitragspflichtigen (Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige, nicht jedoch die Arbeitnehmer) wären entsprechend länger bis zum Erreichen des neuen höheren ordentlichen Rentenalters beitragspflichtig.

Es ergeben sich vernachlässigbare Wechselwirkungen auf die **Ergänzungsleistungen**, die durch Staat und Gemeinden finanziert werden. In der aktuellen Situation wäre tendenziell von Minderausgaben auszugehen.

Im Bereich der **medizinischen Massnahmen nach ELG** (staatliche Finanzierung) ergeben sich vernachlässigbare Wechselwirkungen in Form von Mehrausgaben. Die Mehrausgaben könnten dadurch entstehen, dass die „Erwerbsphase“, während welcher besondere medizinische Massnahmen erbracht werden, länger ausfällt als nach geltender Regelung.

Im Bereich der **Hilflosenentschädigungen (HE)** nach ELG (staatliche Finanzierung) ergeben sich keine Wechselwirkungen, sofern die HE-spezifische „Altersgrenze“, die nicht mehr parallel mit dem ordentlichen Rentenalter korrespondiert, wie bislang bei 65 Jahren belassen wird.

Zum einen führt das höhere Pensionsalter im Bereich der **betrieblichen Personalvorsorge** aufgrund der kürzeren Rentenbezugsdauer zu einer Erhöhung des Umwandlungssatzes. Zum anderen führt eine Anhebung des ordentlichen Rentenalters bei der betrieblichen Personalvorsorge zu einer längeren Beitragsdauer und damit zu einer Erhöhung des Vorsorgekapitals. Parallel zu dieser Vernehmlassung über Massnahmen im Bereich der AHV führt die Regierung auch eine Vernehmlassung zur Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge durch. Für alle Belange, welche die zweite Säule betreffen, sei auf diesen Vernehmlassungsbericht verwiesen.

Erwerbstätige Personen sind in der **Unfallversicherung** gegen Unfälle versichert (obligatorische Versicherung). Rentner und Nichterwerbstätige dagegen sind in der Krankenversicherung gegen Unfall versichert (obligatorische Versicherung). Es käme bei einer Anhebung des Rentenalters zu einer Verschiebung von Kosten (und somit von Prämienzahlungen) von der Krankenversicherung in die Unfallversicherung.

Bei der Anhebung des Rentenalters wären Personen länger in der **Krankengeldversicherung** versichert, nämlich bis zum Bezug einer vollen AHV/IV-Rente. Es würden daher mehr Leistungen anfallen und somit höhere Prämien (für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer) nötig sein.

Im Bereich der **Krankenversicherung** halbieren sich nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters die Kostenbeteiligungen in der Krankenversicherung. Würde das Rentenalter angehoben, würde der Anteil der Kostenbeteiligung an den Ge-

samtkosten der OKP tendenziell etwas höher ausfallen. Damit verbunden wäre eine tendenziell etwas geringere Belastung für die Krankenversicherung. Diese Halbierung der Kostenbeteiligung soll aber in der laufenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes auf finanziell bedürftige Rentner beschränkt werden.

Die Erhöhung des Rentenalters hätte im Bereich der **Arbeitslosenversicherung** zur Folge, dass auch das maximale Alter zum Bezug der Taggelder erhöht würde. Gleichzeitig würde aber natürlich auch die Beitragszeit erhöht. Zudem ist aber davon auszugehen, dass ältere Arbeitslose schwieriger zu vermitteln sind und gemäss Gesetz Anspruch auf mehr Taggelder haben.

Eine Anhebung des ordentlichen Rentenalters führt in Bezug auf die **Steuereinnahmen** zu einem Anstieg des Angebots an erwerbstätigen Personen auf dem liechtensteinischen Arbeitsmarkt. Ob eine solche Massnahme zu einem Anstieg der in Liechtenstein generierten Lohnsumme führt, steht in Funktion zu anderen Faktoren, z.B. der Nachfrage an erwerbstätigen Personen oder der Lohnentwicklung erwerbstätiger Personen. Eine Prognose, wie sich eine solche Massnahme auf die Steuereinnahmen auswirken wird, gestaltet sich somit als schwierig.

Personen, die von der **wirtschaftlichen Sozialhilfe** (WSH) unterstützt werden, werden länger von der WSH leben müssen, bevor sie eine AHV-Rente und gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen können. Die Anhebung des Rentenalters führt damit auch zu erhöhten Ausgaben in der WSH.

3.6 Lebenslange Beitragspflicht

3.6.1 Beschreibung

Die Beitragspflicht endet gegenwärtig für Nichterwerbstätige mit dem Rentenvorbezug, der ab 60 Jahren möglich ist⁵. Für Nichterwerbstätige, die sich nicht für einen Rentenvorbezug entscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Für Erwerbstätige endet die Beitragspflicht mit dem ordentlichen Rentenalter. Mit dieser Massnahme soll der AHV-Beitrag auch auf Erwerbseinkommen erhoben werden, welche nach Erreichen des Rentenalters erzielt werden. Selbstverständlich sollen keine AHV-Beiträge auf Renten und Pensionen erhoben werden, sondern ausschliesslich auf Erwerbseinkommen.

3.6.2 Beurteilung

Eine lebenslange Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen bedeutet, dass Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit vor und nach Erreichen des Rentenalters gleich behandelt wird. Da ein Rentner nicht mehr (zusätzlich) davon profitiert, dass er weiterhin AHV-Beiträge bezahlt, ist der AHV-Abzug auf seinem Lohn als „Solidaritätsbeitrag“ anzusehen.

In der konkreten Ausgestaltung wird bei dieser Massnahme für die Berechnung ihrer Wirkung ab dem Jahr 2016⁶ auch auf den Einkommen von Personen, welche das ordentliche Rentenalter bereits erreicht haben, ein Beitrag von 7.8% erhoben. Die Einkommensschätzungen der über 64-Jährigen basieren bezüglich der in Liechtenstein wohnhaften Erwerbstätigen auf den Steuererklärungen 2012 und bezüglich der Zupendler auf der Lohnstatistik 2010 und der Beschäftigungs-

⁵ Für Nichterwerbstätige, welche die Rente vorbezogen, endet die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Rentenvorbezugs. Bleibt jemand weiterhin erwerbstätig, dann ist er trotz des Vorbezugs weiterhin beitragspflichtig bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

⁶ Siehe Fussnote 2 auf Seite 25

statistik 2012. Das so geschätzte Einkommen von 61.8 Mio. CHF für das Jahr 2012 wurde für das Jahr 2016 der Teuerung angepasst und wird im Verlaufe der Simulation indexiert.

3.6.3 Wechselwirkungen

Als Anhaltspunkt für die erzielten Einkommen der über 64-jährigen erwerbstätigen Personen in Liechtenstein kann von einem geschätzten Einkommen von CHF 61.8 Mio. für das Jahr 2012 ausgegangen werden. Diese Massnahme führt einerseits direkt zu Mehreinnahmen bei der **IV, FAK und den AHV-IV-FAK Verwaltungskostenbeiträgen**, ist aber andererseits stark abhängig von der Erwerbsquote im Alter sowie dem in der verlängerten Arbeitsdauer erzielten Erwerbseinkommen.

Die Beitragspflicht an eine Einrichtung der **betrieblichen Vorsorge** besteht solange als der Arbeitnehmer nach dem AHVG beitragspflichtig ist und mindestens einen anrechenbaren Jahreslohn von derzeit CHF 20 880.- erreicht. Damit kann diese Massnahme direkten Einfluss auf die 2. Säule haben. In der betrieblichen Vorsorge tritt der Leistungsfall Alter grundsätzlich mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV ein. Eine darüber hinausgehende Versicherungspflicht ist aufgrund der Ausgestaltung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge als Rahmengesetz nicht vom Obligatorium erfasst. Entsprechend sollte eine dahingehende Klarstellung im Rahmen der Revision des Gesetzes der betrieblichen Personalvorsorge geprüft werden.

Mit dem Anspruch auf eine ganze Altersrente erlischt der Anspruch auf **ALV-Taggelder**. Wird allerdings nur eine halbe Altersrente vorbezogen, dann besteht bis zum ordentlichen Rentenalter bei Arbeitslosigkeit ein Anspruch auf ALV-Taggelder. Letztere werden jedoch um den Betrag der vorbezogenen Altersrente gekürzt. Es könnte mit dieser Massnahme zu einer Entkoppelung der AHV- von

der ALV-Beitragspflicht kommen. Dies soll verhindert werden, indem die ALV-Beitragspflicht auch auf das nach dem Rentenantritt erzielte Erwerbseinkommen ausgedehnt wird. Dies wäre dann ebenfalls als Solidaritätsbeitrag zu sehen, da im Rentenalter keine Leistungen der ALV mehr ausgerichtet werden (siehe Abschnitt 6.2.1).

Bei fortwährender Beitragspflicht aufgrund einer Erwerbstätigkeit würden auf betrieblicher Ebene unverändert entsprechende Gewinnungskosten geltend gemacht. Entsprechend würden auf Ebene der Arbeitnehmer aufgrund der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Leistungen an die AHV tiefere steuerpflichtige Nettolöhne deklariert. Im Ergebnis dürfte diese Massnahme die **Steuereinnahmen** leicht beeinträchtigen.

3.7 Abschaffung des Weihnachtsgelds

3.7.1 Beschreibung

Das Weihnachtsgeld, als eine zusätzlich zu den zwölf Monatsrenten jährlich ausgerichtete Auszahlung, wurde im Jahre 1992 eingeführt. Sie belief sich anfangs auf ein Viertel der Dezemberrente. Zwei Jahre später wurde sie verdoppelt und im Jahre 1998 auf 100% der Dezemberrente angehoben. Als Massnahme zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV soll die Abschaffung des Weihnachtsgelds geprüft werden.

3.7.2 Beurteilung

Es handelt sich bei der Abschaffung des Weihnachtsgelds um eine Massnahme, welche die AHV-Ausgaben direkt senkt.

Mit dem Weihnachtsgeld sind viele Empfindlichkeiten verbunden, daher ist es wichtig, diese Massnahme über einen längeren Zeitraum verteilt graduell umzusetzen. Immer mehr Pensionäre verfügen zudem über eine vollständige Karriere

in der betrieblichen Personalvorsorge, so dass die Rentner in Zukunft finanziell besser ausgestattet sind als die heute hochbetagten Personen, welche einen grossen Teil ihres Arbeitslebens noch vor der gesetzlichen Einführung der betrieblichen Personalvorsorge verbrachten.

Unter den jüngeren Rentnern bezieht aber, auch 25 Jahre nach Einführung des Pensionskassen-Obligatoriums, über die Hälfte der Steuerpflichtigen ausschliesslich eine AHV-Rente. Steuerpflichtige können Einzelpersonen oder Ehepaare sein. Vereinfacht ausgedrückt, beziehen über die Hälfte aller Haushalte von Personen im Rentenalter ausser der AHV keine andere Altersrente. Die Erwerbslosigkeit der Ehefrau in der „klassischen“ Aufgabenteilung, die von vielen Ehepaaren, die heute im Rentenalter sind, praktiziert wurde, spielt in dieser Betrachtungsweise keine Rolle, da eine Pensionskassenrente des Ehemanns vorhanden sein müsste. Der Grund für diese hohe Quote ist der weit verbreitete Bezug des gesamten Vorsorgekapitals bei Erreichen des Rentenalters. Obwohl diese Personen keine regelmässigen Rentenleistungen aus der Pensionskasse erhalten, besitzen sie doch das angesparte Kapital, welches sie in Selbstverantwortung verwalten und verzehren können. Aus der hohen Anzahl von Haushalten, die ausser der AHV-Rente keine andere Rentenleistung beziehen, kann also nicht abgeleitet werden, dass in Liechtenstein Altersarmut herrscht.

Es sind für diese Abschaffung des Weihnachtsgelds verschiedene Varianten denkbar. Für die Berechnungen werden folgende Varianten verwendet:

Variante 1: Das Weihnachtsgeld wird für alle Renten (bereits laufende und im Verlauf der Simulation neu entstehende) komplett abgeschafft.

Variante 2: Das Weihnachtsgeld wird für alle Renten stufenweise über zehn Jahre reduziert.

Variante 3: Das Weihnachtsgeld wird nur für neu entstehende Renten stufenweise über zehn Jahre reduziert. Im Unterschied zu Variante 2 bleibt aber das im jeweiligen Zeitpunkt der Rentenfestlegung berechnete Weihnachtsgeld eingefroren. Vor dem Jahr 2016⁷ bereits laufende Renten erfahren eine volle Besitzstandwahrung, von 2016 bis 2024 neu entstehende Renten erfahren eine teilweise Besitzstandwahrung. Für ab dem Jahr 2025 neu entstehende Renten gibt es kein Weihnachtsgeld mehr.

Variante 4: Das Weihnachtsgeld wird auf die 12 Monatsrenten aufgeteilt. Die jährliche Rentensumme bleibt somit gleich. Auf Rentenerhöhungen als Folge der Teuerung wird jedoch verzichtet, bis die aufgelaufene Teuerung einem Dreizehtel der Jahresrente entspricht. Damit wird das Weihnachtsgeld über die Dauer durch die Teuerungsanpassungen abgelöst.

Das Aufschieben der Teuerungsanpassung in Variante 4 lehnt sich an Art. 77bis AHVG an, in dem normiert ist, dass auf eine Teuerungsanpassung zu verzichten ist, wenn der AHV-Fonds unter das Fünffache der Jahresausgabe fällt. Die Möglichkeit des Aussetzens der Teuerungsanpassung ist also heute schon im Gesetz als Sanierungsmassnahme vorgesehen. Sie würde in dieser Variante zur Abschaffung des Weihnachtsgelds einen Beitrag leisten, bevor die Sanierung nötig ist. Die Umsetzung dieser Variante würde erleichtert, wenn ein Zwölftel des Weihnachtsgelds auf die reguläre Monatsrente umgelegt wird. Damit wird dokumentiert, dass es in Zukunft nur noch 12 Zahlungen geben wird, der Totalbetrag eines Jahres bleibt jedoch unverändert. Wer wünscht, kann durch einen Dauerauftrag den Weihnachtsgeld-Anteil von seiner Bank monatlich auf ein separates Konto

⁷ Siehe Fussnote 2 auf Seite 25.

überweisen lassen und so weiterhin im Dezember eine „Sonderzahlung“ erhalten.

3.7.3 Wechselwirkungen

Es ergeben sich starke Wechselwirkungen auf die **IV** in Form von Minderausgaben. Dieser Effekt ergibt sich aus der Parallelität der Rentensysteme. Auf eine Korrektur von Wechselwirkungen, die sich aus der Parallelität der Rentensysteme ergibt, sollte so weit als möglich verzichtet werden (es würde beispielsweise kaum eingesehen, dass ein IV-Rentner ein höheres Weihnachtsgeld erhalten soll als ein AHV-Rentner). Falls die Variante des langsamen „Auslaufens“ des Weihnachtsgelds über das Aussetzen der Teuerungsanpassung geschieht, so müsste dies parallel auch für die IV geschehen.

In Bezug auf **Ergänzungsleistungen** ergeben sich im Übrigen nach geltendem Recht keine Wechselwirkungen. Das Weihnachtsgeld wird bei den EL nicht als Einnahmenposten angerechnet. Ergänzungsleistungsbezüger würden also keine höheren Ergänzungsleistungen erhalten, wenn das Weihnachtsgeld abgeschafft oder reduziert würde.

Durch die Abschaffung des Weihnachtsgelds könnten tendenziell mehr Personen eine **Prämienverbilligung** im Bereich der Krankenversicherung (eher kleiner Zuwachs) beziehen. Geschieht jedoch die Abschaffung durch Aussetzen der Teuerung, hängt der Effekt davon ab, in welchem Ausmass die Einkommensgrenzen für die Prämienverbilligung an die Teuerung angepasst werden.

Für die Berechnung der Höhe der **Mietbeiträge** ist das Jahreseinkommen massgebend. Je geringer das Jahreseinkommen desto höher sind die Mietbeiträge. Durch die Abschaffung oder Reduktion des Weihnachtsgeldes wird das Jahreseinkommen um eine Rente (Monatslohn) verkürzt. Somit verringert sich das Jahreseinkommen. Dabei würden die Bezüger von einer AHV-IV-Rente, welche

Mietbeiträge beziehen, bei den Einkommensgrenzen eventuell um eine Stufe angehoben. Die Anhebung um eine Stufe hätte eine vernachlässigbare finanzielle Auswirkung (max. CHF 10'000 pro Jahr). Anspruchsberechtigt für Mietbeiträge sind gemäss Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien jedoch nur Haushalte mit unterhaltsabhängigen Kindern. Diese werden bei den Rentnern die Ausnahme sein.

Die vorgeschlagene Massnahme führt grundsätzlich zu einem Rückgang des steuerpflichtigen Gesamterwerbs und somit zu einer Beeinträchtigung der **Steuereinnahmen**. Da 70% der AHV-Renten (und damit auch das Weihnachtsgeld) steuerfrei sind, wird die Auswirkung aber sehr gering sein.

3.8 Erhöhung der Kürzungssätze für Rentenvorbezug

3.8.1 Beschreibung

Die Kürzungssätze beim Rentenvorbezug waren bei Einführung des Rentenvorbezugs im Jahre 1997 in einer versicherungsmathematisch hergeleiteten Höhe festgelegt worden (z.B. 6.8 % bei Vorbezug um 1 Jahr). Später (2001) wurden die Kürzungssätze aus sozialpolitischen Überlegungen sehr attraktiv gestaltet (z.B. 3.0 % Kürzung bei Vorbezug um 1 Jahr). Aktuell betragen (für Jahrgang 1956 und jünger) die Kürzungssätze für den vorzeitigen Rentenbezug um 1 Jahr 5.5%, 2 Jahre 10.6%, 3 Jahre 15.2% und 4 Jahre 19.5%. Als mögliche Massnahme zur langfristigen Verbesserung der finanziellen Situation der AHV könnten die Kürzungssätze erhöht werden. Damit würden die Rentenausgaben für diejenigen Rentner, welche eine frühzeitige Pensionierung gewählt haben, verringert.

Eine Erhöhung dieser Kürzungssätze auf das aktuelle Schweizer Niveau bedeutet für 1 Jahr Vorbezug eine Kürzung um 6.8%, für 2 Jahre um 13.1%, für 3 Jahre um 18.8% und für 4 Jahre um 24.1%. Es gilt allerdings zu beachten, dass im Rahmen des Reformprojekts „Altersvorsorge 2020“ in der Schweiz tiefere Kürzungssätze

vorgesehen sind, die versicherungstechnisch berechnet auf der längeren Lebenserwartung basieren. So soll der Kürzungssatz für den Vorbezug um 1 Jahr 4.1%, um 2 Jahre 7.9% und um 3 Jahre 11.4% betragen. Ein Vorbezug von mehr als 3 Jahren ist nicht vorgesehen.

3.8.2 Beurteilung

Die Kürzungssätze für den Rentenvorbezug waren oft ein politisches Thema mit vielen Nebenabsichten. In Rezessionen kann mit geringen Abschlägen das Ausscheiden von älteren Arbeitskräften ermöglicht werden, ohne dass für diese Entlassungen ausgesprochen werden müssen. Oft wird in diesen Situationen auch bei der Pensionskasse im Rahmen eines Sozialplans des Arbeitgebers die Frühpensionierung attraktiver gestaltet.

Es lassen sich auch Argumente für hohe Abschläge bei einer Frühpensionierung finden. Meist sind es nur vermögendere Personen, die sich eine Frühpensionierung leisten können und daher sollen diese einen gewissen „Solidaritätsbeitrag“ an diejenigen leisten, die bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters arbeiten müssen.

Die Regierung bevorzugt weder die eine noch die andere Variante. Es macht keinen Sinn, jemanden für die Frühpensionierung zu „belohnen“ oder zu „bestrafen“. Die AHV ist eine Versicherung und die Abstufung der Leistungen bei Vorbezug oder Aufschub der Rente soll versicherungsmathematisch gerecht ausgestaltet sein.

Die Berechnung dieser Abstufungen geschieht auf versicherungstechnischer Basis und muss in gewissen Zeitabständen neu berechnet werden.

Für die Berechnung der Wirkung höherer Abschläge bei Rentenvorbezug werden aber dennoch einige Annahmen gemacht, wie die heute höheren Sätze der

Schweiz auf Liechtenstein übertragen werden können. Da die Regierung, wie gesagt, ein Abweichen von versicherungsmathematischen Grundsätzen nicht befürwortet, dient die Berechnung der Wirkung einer solchen Massnahme einem illustrativen Zweck, um eine immer wieder diskutierte Massnahme in ihrer Wirkung zu quantifizieren.

	Heutige Regelung	für Berechnung
1 Jahr	5.5%	6.8%
2 Jahre	10.6%	13.1%
3 Jahre	15.2%	18.8%
4 Jahre	19.5%	24.1%

Tabell: Kürzungssätze für Rentenvorbezug. Aktuelle Regelung für Jahrgänge 1956 und jünger sowie für die Berechnung verwendete erhöhte Sätze

3.8.3 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen ergeben sich mit anderen Leistungen, welche während der Zeit des Vorbezugs bezogen werden, die Auswirkungen sind aber gering.

3.9 **Plafonierung von Ehepaarrenten**

3.9.1 Beschreibung

In dem bis 1996 gültigen „Ehepaar-System“ beliefen sich die Renten eines Ehepaars grundsätzlich auf 150 % der Einzelrente des Ehemannes. In dem 1997 eingeführten Individualrentensystem hat jeder Ehepartner einen eigenen Rentenanspruch und die Rente eines Ehepaars beläuft sich, vereinfacht ausgedrückt, auf $2 \times 100 \% = 200 \%$. Ein Rentner-Ehepaar hat heute im Extremfall, was nur ausnahmsweise der Fall sein wird, Anspruch auf zwei Mal die maximale Rente ($\text{CHF } 2'320 \times 2 = \text{CHF } 4'640$ x 13 = CHF 60'320). Eine Möglichkeit zur Senkungen der Ausgaben bestünde darin, die Renten eines Ehepaars mit einem bestimmten Prozentsatz zu plafonieren. In der Schweiz liegt dieser Plafond beispielsweise bei 150 %.

3.9.2 Beurteilung

Die Massnahme senkt direkt die Ausgaben, allerdings gestaltet sich die Schätzung der finanziellen Auswirkungen als auch der Konsequenzen als sehr schwierig, weil im Individualrentensystem nicht erhoben ist, wie hoch die beiden Einzelrenten eines Ehepaars im Durchschnitt sind. Es wird selten der Fall sein, dass beide Partner die Höchstrente beziehen. Es ist aber eben nicht erhoben, ob der Durchschnitt beispielweise bei 180 % (2 x 90 %), bei 160 % (2 x 80 %) oder aber tiefer liegt.

Zu beachten gilt es, dass diese Wirkung nur bei Ehepaaren eintritt, die beide eine Rente beziehen. Zudem wird der Vollzug nur bei Ehepaaren möglich sein, die beide eine Rente der liechtensteinischen AHV beziehen.

Bedenken bestehen bei dieser Massnahme vor allem in Hinsicht auf den verfassungsmässig garantierten Gleichheitsgrundsatz, da nur Ehepaare, nicht aber Konkubinatspaare von der Regelung betroffen wären. Es wäre daher widersinnig, wenn durch eine Scheidung im Rentenalter das Haushaltseinkommen erhöht werden könnte. Diesbezüglich hat der Staatsgerichtshof enge Leitplanken für die mögliche Benachteiligung Verheirateter gesetzt.

Es kann nur schwer, wenn überhaupt festgestellt werden, wie hoch heute der tatsächliche Prozentsatz der Ehepaar-Renten liegt. Die Wirkung eines Plafonds, der über 180 % angesetzt würde, ist zudem als gering einzuschätzen. Die Wirkung dieser Massnahme auf die künftige Entwicklung der AHV ist nur sehr schlecht quantifizierbar.

Da eine Umsetzung dieser Massnahme nicht vorgesehen ist, wird auf die Erörterung der Wechselwirkungen verzichtet.

3.10 Zweckgebundene Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuereinnahmen fliessen in den allgemeinen Staatshaushalt. Eine Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes (derzeit 8.0%) sowie eine damit verbundene Zweckbindung dieser Mehreinnahmen könnte zur Finanzierung der AHV beitragen. Diese Mehreinnahmen würden zusätzlich zum Staatsbeitrag anfallen.

Bei der Mehrwertsteuer besteht auf Grund staatsvertraglicher Vereinbarung eine komplette Abhängigkeit von der Schweiz. Die Massnahme wäre also nur umsetzbar, wenn die Schweiz die Mehrwertsteuer erhöhen würde. Im Effekt wäre sie nichts anderes als ein zusätzlicher Staatsbeitrag. Ein hoher Staatsbeitrag ist jedoch prinzipiell nachteilig, da ein beträchtlicher Teil der Rentenauszahlungen (heute rund ein Drittel) ins Ausland abfliessen.

Die Zweckbindung entzieht dem Staatshaushalt einen Teil der Steuereinnahmen, so dass diese nicht zur Finanzierung anderer Aufgaben zur Verfügung stehen. Es bestünde die Gefahr, dass die Regelung des Staatsbeitrags immer wieder aufgrund ändernder Mehrwertsteuergesetzgebung angepasst werden müsste. Die Regierung ist der Ansicht, dass der Staatsbeitrag an die AHV bezüglich Höhe und zukünftiger Entwicklung gesetzlich festgelegt werden und nicht mit einer zweckgebundenen Steuer zusätzlich verstärkt werden soll.

3.11 Umstellung des Finanzierungsverfahrens

In einer umlagefinanzierten Alterssicherung, wie die der AHV, finanzieren die Beiträge der Erwerbstätigen die zeitgleichen Leistungen an die Altersrentner. Als Besonderheit im liechtensteinischen System ist es anzusehen, dass durch die beträchtliche Höhe der Reserven des AHV-Fonds die erzielten Anlageerträge namhaft die Alterssicherung mitfinanzieren. Bei der zweiten und dritten Säule handelt es sich um eine kapitalfinanzierte Alterssicherung, in der die Beiträge für einen bestimmten Versicherten gespart und investiert werden. Dieser Kapital-

stock soll zum gegebenen Zeitpunkt dann die Altersleistungen der Begünstigten finanzieren. Länder, die hauptsächlich auf einem kapitalfinanzierten Alterssicherungssystem aufbauen, verzeichnen eine vergleichsweise hohe Altersarmutsquote (z.B. USA). Das in Liechtenstein bestehende Drei-Säulen-Konzept mit einer Kombination der beiden Finanzierungsverfahren ermöglicht es, die Altersarmut weitgehend zu verhindern und den Reformdruck auf die umlagefinanzierte Alterssicherung niedrig zu halten. Zudem stellt es gerade in Krisenzeiten eine ausgleichende Sicherheit her.

Eine alternde Gesellschaft und der damit verbundene starke Anstieg der Rentnerquote stellt allerdings eine umlagefinanzierte Alterssicherung generell vor grosse Herausforderungen. Eine vollständige oder teilweise Umstellung auf eine kapitalfinanzierte erste Säule würde einige dieser Herausforderungen bewältigen, jedoch auch zum Teil neue bewirken. Jedenfalls erfordert eine vollständige Umstellung sehr viel Kapital.

Die Regierung erachtet die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle in der ersten und zweiten/dritten Säule als zweckmässig und strebt keine generelle Umstellung der Finanzierung der AHV an. Die AHV ist durch die hohen Reserven von über 10 Jahresausgaben zum Teil durch Kapitalerträge finanziert und es ist das Ziel dieser Vorlage, diese Reserven zu erhalten.

3.12 Schutz der AHV-Reserven

Der AHV-Fonds hat eine doppelte Funktion: Zum einen generiert er Einkommen (Anlageerträge) und zum zweiten dient er als Reserve. Eine Priorisierung einer dieser Funktionen ist bisher unterblieben. Zwar besteht ein Programm-Artikel, gemäss welchem der AHV-Fonds nicht unter das Fünffache einer Jahresausgabe fallen soll. Rechtlich jedoch ist die Substanz des AHV-Fonds nicht geschützt. Tatsächlich würde ohne zusätzliche gesetzgeberische Massnahmen keine Sanktion

eintreten, auch wenn der AHV-Fonds unter die genannte Grenze von fünf Jahresausgaben fiel. Eine mögliche Massnahme zur langfristigen Finanzierung der AHV bestünde beispielsweise darin, einen Teil des AHV-Fonds aus der Bilanz der Versicherung herauszulösen und einer AHV-Stiftung zu übertragen, welche ihre Erträge (oder einen Teil der Überschüsse), nicht jedoch die eigentliche Substanz, der AHV jährlich als AHV-Einnahmen überweist.

Die AHV-Reserven stellen damit einerseits eine kapitalfinanzierte Rückstellung, andererseits ein finanzielles Anlagevermögen dar, das in der Vergangenheit und auch in Zukunft namhafte Anlageerträge abwarf und abwirft. In Zukunft soll sowohl die Beitragsfunktion als auch die durch die Höhe der Reserve bewirkte Abfederungsfunktion in Krisenzeiten geschützt werden.

Nur durch die Verschiebung der Reserven in eine eigene Stiftung, würde dies noch lange nicht bedeuten, dass sie in einer politischen Diskussion nicht mehr als "AHV-Reserven" betrachtet würden. Realistischerweise ist anzunehmen, dass bei einem Ausscheiden der Reserven zukünftige Umlagedefizite nicht durch die Aufnahme von Fremdkapital finanziert würden, sondern eben durch eine Rückführung der ausgelagerten Reserven. Eine Auslagerung bedarf somit einer gesetzlichen Regelung, wonach die Reserven nicht mehr zur Finanzierung von Umlagedefiziten verwendet werden dürfen. Dies erhöht den Druck auf der Massnahmenseite erheblich und könnte damit gerechtfertigt werden, dass der hohe aufgebaute Reservestock einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag leistet und damit die zukünftigen Beitragszahler im Umlageverfahren entlastet.

Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, dass nicht mehr definiert werden müsste, wie viele AHV-Jahresausgaben als Mindestreserve angesehen werden, sondern die Notwendigkeit bestünde, den AHV-Finanzierungsbedarf jährlich durch die Beitragszahlungen sowie durch die aus der Vermögensstiftung fliessenden Vermögenserträge zu decken und, falls dies nicht mehr möglich wäre, gesetzlich

zwingend Leistungsabbau eingeleitet werden müsste (sofern eben nicht durch gesetzliche Regelung doch das Stiftungsvermögen angetastet würde).

Die Regierung erachtet die Auslagerung der AHV-Reserven nicht als notwendig. Das System bestünde dann aus mehreren „Töpfen“ und würde grundsätzlich komplexer. Durch Vorschriften über die Geldflüsse zwischen den AHV und dem ausgelagerten Fonds würde die ausgleichende Funktion der Reserven entfallen und kurzfristige Effekte würden zu häufigen Diskussionen um Leistungen und Beiträge führen. Dies würde sehr wahrscheinlich dazu führen, dass innerhalb der AHV wieder Reserven geäufnet würden und ein zusätzlicher „Topf“ geschaffen würde.

Die Umlagerung der AHV-Reserven in ein separates Gefäss löst keine grundsätzlichen Probleme, sondern schafft Mechanismen, welche die Politik zum Handeln zwingen würden. Der im Abschnitt 3.14 beschriebene Interventionsmechanismus betont die für die Beurteilung der AHV nötige längerfristige Betrachtungsweise und sollte sicherstellen, dass gegebenenfalls rechtzeitig Massnahmen ergriffen werden.

3.13 Einführung von Nachhaltigkeitsfaktoren

3.13.1 Beschreibung

Nach geltendem Recht ist die Höhe der Rentenansprüche völlig unabhängig von der finanziellen Situation der Versicherung. Es wäre denkbar, Parameter wie die Rentenhöhe, das Rentenalter, den Staatsbeitrag oder die Beitragssätze mittels gesetzlicher Vorschriften an die finanzielle Situation der AHV oder an die demographische Entwicklung zu koppeln. Mit einem derartigen Mechanismus könnte die AHV nachhaltig finanziert werden, ohne dass der langwierige Gesetzgebungsprozess jeweils bemüht werden muss, wenn eine ungünstige Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

In einigen Ländern wurden wichtige Parameter der Rentenversicherung (direkt oder indirekt) von demografischen Grössen abhängig gemacht. Mit diesen automatischen Anpassungen soll eine Selbststabilisierung des staatlichen Rentensystems erreicht werden.

In den skandinavischen Ländern wurden Modelle verwendet, welche zwar umlagefinanziert sind, in ihren Mechanismen aber an die Zweite Säule (Pensionskasse) in unserem System erinnern. Ausgehend vom Gedanken, dass das Vermögen des Rentensystems jederzeit seinen Verbindlichkeiten entsprechen soll, wird ähnlich wie bei der zweiten Säule eine Art „Deckungsgrad“ berechnet, indem eine prospektive Summe der Beitragseinnahmen (ergänzt um ein eventuelles Fondsvermögen) dem Barwert aller Verbindlichkeiten gegenübergestellt wird. Liegt dieser Deckungsgrad unter 100%, so wird ein zwangsweiser Ausgleichsmechanismus in Gang gesetzt, der sich letztlich auf die Höhe der zukünftigen und gegebenenfalls auch laufenden Renten auswirkt.

3.13.2 Beurteilung

Die Forderung, dass die Verbindlichkeiten jederzeit durch (zukünftige) Einnahmen und Vermögen gedeckt sein müssen, hat weitreichende Konsequenzen. Das Rentensystem wird der politischen Entscheidungsfindung weitgehend entzogen. Jede (gesetzliche oder durch veränderte Umgebungsparameter bedingte) Veränderung am System setzt zwangsweise den Ausgleichsmechanismus in Gang, von dem der Einzelne direkt betroffen ist. Aktive politische Massnahmen, welche die Gefahr einer Unterdeckung in sich bergen, werden dadurch eher unwahrscheinlich.

Die Prüfung der Eignung eines derartigen Systems für Liechtenstein bedingt umfangreiche (rechnerische) Vorarbeiten und mündet letztlich in eine Totalrevision

des Gesetzes über die AHV. Daher wird bei der gegenständlichen Vorlage auf den Vorschlag eines solchen Systems mit Nachhaltigkeitsfaktoren verzichtet.

Eine Einführung des Systems mit rechnerisch fixierten Nachhaltigkeitsfaktoren setzt in der Regel voraus, dass das System am „Startpunkt“ im Gleichgewicht ist. Ist dies nicht der Fall, so muss es über geeignete Massnahmen in ein Gleichgewicht gebracht werden. Massnahmen, wie sie die Regierung mit diesem Vernehmlassungsbericht vorschlägt, wären daher eine Voraussetzung für eine solche Umstellung und müssten in jedem Fall eingeleitet werden. Die eventuelle spätere Einführung eines Systems mit Nachhaltigkeitsfaktoren – ausgehend von der aktuellen Ausgangslage - entbindet also nicht von der Umsetzung von Massnahmen zur langfristigen Sicherung der AHV.

3.14 Interventionsmechanismus

3.14.1 Beschreibung

Anstelle einer automatischen Nachführung wichtiger Parameter des Rentensystems nach einem vorgegebenen Rechenschema, wie in Abschnitt 3.13 beschrieben, kann auch ein System treten, mit dem in regelmässigen Abständen die finanzielle Entwicklung prognostiziert wird und bei Verletzung entsprechender Eckwerte der Gesetzgeber einschreiten muss. Gemäss der jeweiligen Lagebeurteilung werden Massnahmen ergriffen, die sich jeweils aus den aktuellen Erkenntnissen ableiten.

3.14.2 Beurteilung

Ein analoger Mechanismus ist bereits im Finanzhaushaltsgesetz zur Sicherstellung eines langfristig ausgeglichenen Staatshaushalts definiert. Dieser hat sich in den letzten Jahren bewährt. Bei Rentensystemen ist es wichtig, dass Veränderungen frühzeitig stattfinden. Durch einen geeigneten Mechanismus soll sicher-

gestellt werden, dass unabhängig von politischen Konstellationen gehandelt werden muss.

In der konkreten Ausgestaltung soll die Regierung per Gesetz dazu verpflichtet werden, alle fünf Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten mit einem Zeithorizont von 20 Jahren einzuholen. Zeigen diese Berechnungen, dass das Fondsvermögen unter fünf Jahresausgaben fällt, so ist die Regierung angehalten, innerhalb eines Jahres dem Landtag Massnahmen vorzuschlagen.

Diese Massnahme fliesst nicht in die Berechnungen der künftigen Entwicklung der AHV ein, denn die mit dieser Gesetzesvorlage umzusetzenden Massnahmen sollen gerade verhindern, dass über den gewählten Zeithorizont von 20 Jahren der Eckwert von 5 Jahresausgaben unterschritten wird. Zudem ist kein festgelegter Mechanismus implementiert, so dass nicht bestimmt ist, welche Massnahmen der Gesetzgeber in Zukunft bei Verletzung der Eckwerte ergreifen wird.

4. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER EINZELMASSNAHMEN

4.1 Vorgangsweise bei der Berechnung

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der AHV wurden die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen berechnet und zwar jeweils im Vergleich zum sogenannten „Referenzszenario“, welches die Entwicklung der AHV unter Zugrundelegung der aktuellen Gesetzeslage abbildet. Das Referenzszenario ist also das Szenario „ohne Massnahmen“.

Die von der Libera AG ausgeführten Berechnungen basieren auf der Simulation des Versicherten- und Rentnerbestandes mit einem mathematischen Modell (Weiterentwicklung der Bestände unter Berücksichtigung von u.a. Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten sowie der Zunahme der Lebenserwartung)

über die nächsten Jahre. Damit werden die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der AHV bis ins Jahr 2032 berechnet.

Die Einnahmen umfassen die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, den Beitrag des Staates sowie die Kapitalerträge des AHV-Fonds. Die Ausgaben entsprechen den aktuellen und künftigen neu entstehenden laufenden Renten der AHV.

Nach der aktuellen Gesetzeslage wird der Beitrag des Staates ab dem Jahr 2015 beschränkt und vom Ausgabenwachstum entkoppelt, der Anteil an den Einnahmen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) entfällt zur Gänze.

4.2 Beschreibung der getroffenen Annahmen

Die Wahl der Zahlenwerte für die einzelnen Parameter wird im Nullgutachten der Libera AG detailliert beschrieben. Im Folgenden sind die wichtigsten Annahmen zusammengefasst.

4.2.1 Teuerung

Es wird für das Jahr 2012 die effektive Teuerung von -0.7%, für die Jahre 2013 bis 2014 eine Teuerung von 0.5% und ab 2015 eine Teuerung von 1% pro Jahr angenommen.

4.2.2 Lohndynamik

Die Lohnentwicklung wird in eine nominale und eine strukturelle Lohnentwicklung unterteilt. Die Lohnentwicklung entsteht durch Überlagerung der nominalen und der strukturellen Lohnentwicklung, also aus der Summe der konjunkturbedingten nominalen und der jahrgangs- und geschlechtsabhängigen strukturellen Lohnentwicklung.

4.2.3 Nominale Lohnentwicklung

Es wird für die Jahre 2013 bis 2014 eine nominale Lohnentwicklung von 1% und ab 2015 eine nominale Lohnentwicklung von 1.5% eingesetzt.

4.2.4 Strukturelle Lohnentwicklung

Die strukturelle Lohnentwicklung ist alters- und geschlechtsabhängig und beschreibt die Entwicklung des durchschnittlichen, für die Beitragserhebung massgebenden Lohnes von einem Jahrgang zum nächsten. Die in der Simulation verwendete strukturelle Lohnentwicklung entspricht den im Jahr 2011 beobachteten Werten. Mit der strukturellen Lohnentwicklung wird also das Lohngefüge vom Jahr 2011 über die Dauer der Simulation fixiert.

4.2.5 Rentendynamik

Gemäss AHVG muss die Teuerungsanpassung der Renten spätestens dann auf Beginn des folgenden Kalenderjahres erfolgen, wenn im Durchschnitt der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise um mindestens 3% höher liegt als der Stand, der mit der letzten Rentenanpassung ausgeglichen wurde. Es wird in der Simulation unter Berücksichtigung obiger Annahmen zur Teuerung und einer negativen Inflation im Jahr 2012 davon ausgegangen, dass die Renten erstmalig per Anfang 2018 um 3.03% und danach alle drei Jahre um ebenfalls 3.03% (entspricht der jährlichen Teuerung von 1% auf dem Vorjahresstand während drei Jahren) angepasst werden. Dieser Rhythmus entspricht den Anpassungen zum jeweils spätmöglichen Zeitpunkt, also wenn der Grenzwert von 3% erreicht oder übertroffen wird.

4.2.6 Zusammenfassung Berechnungsparameter

Mit den vorstehenden Ausführungen lassen sich diese wichtigen Berechnungsparameter wie folgt darstellen:

Für das Jahr 2012 werden die effektiven Werte verwendet. Um eine Scheingenauigkeit zu vermeiden, wurden die obigen Berechnungsparameter auf 0.5 Prozentpunkte gerundet. Die Parameter sind voneinander abhängig. So beeinflusst die Teuerung die Lohnentwicklung und die erwartete Rendite. Die entsprechenden realen Werte sind für den gesamten Betrachtungszeitraum mit 0.5% bzw. 1.5% einheitlich festgelegt. Im letzten versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 2009 wurde von einer deutlich höheren realen Rendite von 2.5% bzw. 3.5% ausgegangen. Die Reduktion der realen Rendite auf nun 1.5% reflektiert das aktuelle Zinsumfeld mit tiefen Zinssätzen.

4.2.7 Entwicklung Beitragszahler

Die Entwicklung der Anzahl beitragszahlender Versicherter wird beeinflusst vom Nachrücken der jungen Jahrgänge, der Entwicklung der Netto Zu- oder Abwanderung und der Netto-Entwicklung des Zupendlerstroms. Die betrachteten Szenarien gehen von einem positiven Saldo bei der Zuwanderung und der Entwicklung des Zupendlerstroms aus.

Gemäss Bevölkerungsstatistik vom 30. Juni 2012 des Amtes für Statistik des Fürstentums Liechtenstein ist mit jeweils 435 Nachrückenden im Alter 18 zu rechnen. Dazu wird die durchschnittliche Anzahl Personen im Alter 18 über die nächsten 5 Jahre berechnet (gemäss Tabelle Bevölkerungsstatistik). Von den 230 Netto-Zuwanderern gemäss Trendszenario im Bericht Bevölkerungsszenarien 2005 – 2050 findet nur der Anteil der 18- bis 64-jährigen Zuwanderer und somit 178 Netto-Zuwanderer Berücksichtigung.

Die Entwicklung der Zupendler hängt direkt von der Entwicklung der Anzahl Arbeitsplätze ab. Für die Jahre 2011 bis 2012 verwendet die Simulation die tatsächliche Entwicklung der Anzahl Voll- und Teilzeitstellen gemäss Beschäftigungsstatistik 2011 und die vorläufigen Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik 2012 des

Amtes für Statistik in Liechtenstein (919 Zugänge 2011, 447 Zugänge 2012). Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Beiträge in der Betriebsrechnung des Jahresberichts nicht periodengerecht erfasst, sondern jeweils im Folgejahr definitiv abgerechnet werden, werden diese Zu- und Abgänge im Folgejahr berücksichtigt.

Für die Jahre 2013 bis 2017 wird von einem konstanten Netto-Zuwachs bei den Zupendlern von 2% ausgegangen (entspricht gerade dem geschätzten Wert für das Jahr 2012). In den Jahren 2017 bis 2032 wird mit einem linear auf 0.5% ab-sinkenden Netto-Zuwachs gerechnet.

Die Altersverteilung der Netto Neuzuzüger und neuen Zupendler basiert auf der Altersverteilung des Bestandes der Zupendler vom Jahr 2011 (Quelle: Beschäftigungsstatistik 2011), wobei eine durchschnittliche Verweildauer von 5 Jahren angenommen wird. Wir gehen also davon aus, dass die Zupendler im Schnitt schon seit 5 Jahren Zupendler sind, dies bewirkt eine entsprechende Verschiebung bei der Festlegung der Eintrittsverteilung nach Alter. Der für die Beitragspflicht massgebende Lohn basiert auf demjenigen der gleichaltrigen beitragszahlenden Versicherten und wurde zur Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit bei den Zupendlern pauschal erhöht. Die geschlechtsabhängigen Erhöhungssätze basieren auf dem Verhältnis des durchschnittlichen Beitragslohnes der erwerbstätigen beitragszahlenden Versicherten zum durchschnittlichen Beitragslohn aller beitragszahlenden Versicherten.

4.2.8 Sterbetafeln und weitere Wahrscheinlichkeiten

Für die Entwicklung des Versicherten- und Rentnerbestandes werden verschiedene Wahrscheinlichkeiten benötigt. Anwendung finden für die Sterblichkeit der erwerbsfähigen Versicherten und der Altersrentner die Grundlagen der Schweizerischen AHV, welche auf das Jahr 2020 extrapolierte Werte enthalten.

4.3 Wirksamkeit der Einzelmassnahmen

Auswirkung verschiedener Massnahmen auf die Entwicklung des AHV-Fonds				
Massnahme	Stand Fonds Ende 2032		Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe 2032	
	Betrag (in Mio. CHF)	Differenz	Betrag	Differenz
Referenzszenario	2'448.03		4.41	
Neuregelung des Staatsbeitrags ab 2018				
Variante 1: 10 Mio CHF indexiert	2'639.58	191.55	4.75	0.34
Variante 2: 20 Mio CHF indexiert	2'831.13	383.11	5.10	0.69
Variante 3: 30 Mio CHF indexiert	3'022.68	574.66	5.44	1.03
Variante 4: 40 Mio CHF indexiert	3'214.24	766.21	5.79	1.38
Variante 5a: 50 Mio CHF indexiert	3'405.79	957.76	6.13	1.72
Variante 5b: 50 Mio CHF indexiert + jährliche Erhöhung	3'776.96	1'328.93	6.80	2.39
Anhebung des Beitragssatzes ab 2016				
Variante 1: auf 8.1%	2'690.26	242.24	4.84	0.44
Variante 2: auf 8.4%	2'932.50	484.47	5.28	0.87
Senkung des Leistungsniveaus ab 2016				
Kürzung sämtlicher Renten ab 2016 um 10%	3'278.92	830.90	6.56	2.15
Erhöhung der Anlagerendite ab 2016				
Erhöhung auf 3.5% (langfristig)	3'119.71	671.68	5.62	1.21
Erhöhung ordentliches Rentenalter				
Variante 1: 65 für Jahrgänge 1957 und jünger	2'760.32	312.29	5.23	0.82
Variante 2: 66 für Jahrgänge 1962 und jünger	2'937.44	489.42	5.84	1.43
Variante 3: 67 für Jahrgänge 1967 und jünger	2'975.76	527.74	6.04	1.64
Lebenslange Beitragspflicht ab 2016				
7.8% auf Einkommen nach Rücktrittsalter	2'559.65	111.62	4.61	0.20
Abschaffung Weihnachtsgeld ab 2016				
Variante 1: Komplette Abschaffung	3'087.18	639.15	6.02	1.61
Variante 2: Stufenweise Reduktion für alle	2'935.29	487.26	5.72	1.32
Variante 3: Reduktion nur für Neurenten	2'618.31	170.28	4.92	0.52
Variante 4: Tilgung durch Teuerung	2'902.03	454.00	5.50	1.09
Erhöhung der Kürzungssätze ab 2016				
Erhöhung auf das Schweizer Niveau	2'639.86	191.84	4.86	0.45

Tabelle 5: Finanzielle Auswirkungen der untersuchten Massnahmen im Jahr 2032

Die isolierte Auswirkung der einzelnen Massnahmen auf den AHV-Fonds und das Verhältnis von Fonds zu Jahresausgaben ist in Tabelle 5 dargestellt. Eine einfachere Darstellung der Resultate findet sich in Tabelle 6. Die Wirkung wird dabei

gemessen an der Verbesserung des Verhältnisses von Fonds zu Jahresausgaben per Ende 2032. Die streng quantitative Darstellung der Wirksamkeit von Massnahmen erlaubt einen direkten Vergleich. So ist beispielsweise die Erhöhung des Rentenalters um ein Jahr ungefähr gleich wirksam wie die Erhöhung des Beitragssatzes auf 8.4%. Eine drastische Massnahme wie die Kürzung aller Renten um 10% ist in ihrer Wirkung vergleichbar mit einem sehr hohen und jährlich steigenden Staatsbeitrag.

Nr	Massnahme	Wirkung (in Jahresausgaben 2032)
1	Staatsbeitrag 10 Mio indexiert	0.34
2	Staatsbeitrag 20 Mio indexiert	0.69
3	Staatsbeitrag 30 Mio indexiert	1.03
4	Staatsbeitrag 40 Mio indexiert	1.38
5	Staatsbeitrag 50 Mio indexiert	1.72
6	Staatsbeitrag 50 Mio indexiert + 2 Mio Erhöhung pro Jahr	2.39
7	Beitragssatz auf 8.1%	0.44
8	Beitragssatz auf 8.4%	0.87
9	Renten Kürzung um 10%	2.15
10	Erhöhung Anlagerendite von 2.5% auf 3.5% nominal	1.21
11	Erhöhung Rentenalter 1 Jahr	0.82
12	Erhöhung Rentenalter 2 Jahre	1.43
13	Erhöhung Rentenalter 3 Jahre	1.64
14	Lebenslange Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen	0.20
15	Weihnachtsgeld: Sofortige Abschaffung	1.61
16	Weihnachtsgeld: Stufenweise Reduktion über 10 Jahre für alle	1.32
17	Weihnachtsgeld: Stufenweise Reduktion über 10 Jahre für Neurenten	0.52
18	Weihnachtsgeld: Tilgung durch Teuerung	1.09
19	Erhöhung Kürzungssätze bei Rentenvorbezug auf "Schweizer Niveau"	0.45

Tabelle 6: Vergleich der Wirksamkeit der betrachteten Einzelmassnahmen

4.4 Abschätzung der Wirkung einer Kombination von Massnahmen

Um die Wirkung einer Kombinationen von Einzelmassnahmen abzuschätzen, können in erster Näherung die in der Tabelle 6 dargestellten Veränderungen des Verhältnisses Fonds/Jahresausgaben der Einzelmassnahmen addiert werden. Dies stellt eine sehr grobe Schätzung dar für die Wirkung eines Massnahmenbündels.

In einer Verfeinerung wurde die Entwicklung des Fondsvermögens und der Ausgaben für mehrere Massnahmen in einer Art „Linearkombination“ separat addiert und dann erst das Verhältnis gebildet. Die Ergebnisse wurden mit den Resultaten des aufwendigen Simulationsmodells der Libera AG verglichen. Es stellte sich heraus, dass mit der Linearkombination eine recht gute Schätzung des Effekts von Massnahmenbündeln möglich ist. Diese Tatsache war wichtig bei der Entwicklung der im Folgenden dargestellten Massnahmenbündel.

5. GESTALTUNG VON MASSNAHMENBÜNDELN

5.1 Herleitung und Beschreibung

Zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV soll eine Kombination von Massnahmen vorgeschlagen werden. Mit diesem Massnahmenbündel soll eine langfristige finanzielle Sicherung erreicht und gleichzeitig die Last auf möglichst viele Schultern verteilt werden. Mit mehreren Massnahmen kann sichergestellt werden, dass keine extremen punktuellen Veränderungen vorgenommen werden müssen.

5.1.1 Die Zielgrössen

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wie die Wirksamkeit von Veränderungen am System der AHV gemessen werden soll. Es sind verschiedene Messgrössen denkbar, welche die Einnahmen und Ausgaben oder die Entwicklung des AHV-Fonds berücksichtigen.

Die Regierung erachtet die Höhe des Fonds als Vielfaches der jeweiligen Jahresausgaben als eine geeignete Zielgrösse. Liechtenstein ist in der einzigartigen Lage, in der staatlichen Rentenversicherung über 10 Jahresausgaben in Reserve zu halten. Diese günstige Lage gilt es in einem hohen Mass zu bewahren.

Bei der Beurteilung der Opfersymmetrie ist es daher wichtig, nicht nur die Belastung der Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Rentner und des Staates gegeneinander abzuwägen, sondern eben auch die Verringerung des Verhältnisses von Fonds zu Jahresausgaben zu betrachten. Ein unbedingtes Festhalten an einem Verhältnis von über 10 bedingt stärkere Massnahmen auf Seiten der anderen vier Anspruchsgruppen, während für die nächsten Jahrzehnte praktisch nur kosmetische Massnahmen getroffen werden müssen, wenn in Kauf genommen wird, dass der Fonds aufgezehrt wird.

Es gibt kein gesetzliches oder versicherungsmathematisch vorgegebenes Verhältnis von Fonds zu Jahresausgaben, das einzuhalten ist. Im AHVG ist lediglich festgelegt, dass die Teuerungsanpassung der Renten zu unterbleiben hat, wenn fünf Jahresausgaben unterschritten werden. Daher wird es das Resultat einer politischen Diskussion sein müssen, welches Verhältnis in Abwägung der Realisierbarkeit von Veränderungen am System anzustreben ist.

Als weitere Zielgrösse ist aber auch die absolute Höhe des Fonds von Bedeutung. Ein Massnahmenbündel, das den Fonds deutlich verringert und damit die Ersparnisse der letzten Jahrzehnte aufzehrt, sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Andererseits ist es aber auch nicht nötig, in Zeiten steigender demographischer Herausforderungen den Fonds auf unbestimmte Zeit immer weiter zu äufnen. Es besteht wahrscheinlich wenig Verständnis für Massnahmen, welche der Bevölkerung und den Unternehmen Lasten auferlegen, nur damit die Reserven der AHV weiter erhöht werden können. Allerdings wird sich die Auswirkung der demographischen Entwicklung nach 2032 noch verschärfen, wenn die geburtenstärksten Jahrgänge in Liechtenstein und Umgebung in Rente gehen. Wegen der vielen Zupendler ist die Entwicklung der AHV aber nicht nur abhängig von der Demographie der Einwohner. Daher bestehen grössere Unwägbarkeiten. Der Fonds sollte nach Ansicht der Regierung daher zum Ende der Betrachtungsperiode (En-

de 2032) einen Vermögensstand erhalten, welcher auch unter ungünstigen Umständen die Auszahlung der Renten sicherstellt. Durch angemessene Reserven soll zudem genügend Zeit für eventuell zu treffende weitere Massnahmen zur Verfügung stehen.

5.1.2 Der Zeithorizont

Ausgangslage der Berechnungen ist das Nullgutachten der Libera AG, welches die Situation der AHV beginnend am 31. Dezember 2012 betrachtet. Die Berechnungen sowohl im Nullgutachten also auch zur Beurteilung der Wirkung von Massnahmen und Massnahmenbündeln wurden über eine Zeitspanne von 20 Jahren, also bis Ende 2032 ausgeführt.

Die demographische Entwicklung wird nicht nur von der heute geringen Geburtenrate, sondern ganz besonders von den geburtenstarken Jahrgängen beeinflusst. Diese werden ungefähr bis 2050 leben, so dass es nützlich wäre, die Entwicklung bis zu diesem „Wendepunkt“ der Demographie zu betrachten. (Es sei nochmals betont, dass die Entwicklung der AHV wegen der vielen Zupendler nicht nur von der Entwicklung der Demographie der Einwohner Liechtensteins abhängt.) Damit könnte abgeschätzt werden, ob mit den geplanten Massnahmen eine Sicherung bis zu diesem Datum wahrscheinlich ist. Eine derartige Verlängerung des Berechnungshorizonts um weitere 20 Jahre ist naturgemäss mit sehr hoher Unsicherheit behaftet, als Illustration wird sie dennoch bei einigen Darstellungen angeführt werden.

Für die Beurteilung der konkreten, in der Gesetzesvorlage zu verankernden Massnahmenbündel wird aber im Folgenden der Zeithorizont bis Ende 2032 betrachtet.

5.1.3 Gestaltung der Bündel

Es wurden fünf Massnahmenbündel entworfen, welche in ihrer Gesamtwirkung abgestuft sind. Die Massnahmenbündel sind jeweils so gestaltet, dass die Belastungen einigermaßen gleichmässig auf die Anspruchsgruppen verteilt sind. Ein Bündel, das ein höheres Verhältnis von Fonds zu Jahresausgaben sicherstellt, ist naturgemäss belastender. Ein Paket, das zu einem Verzehr des AHV-Fonds führt, ist für Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Rentner und den Staat leichter zu tragen. Es gilt nun eine Kombination von Massnahmen zu finden, welche dem Anspruch genügt, die AHV langfristig finanziell zu sichern sowie den Staatshaushalt zu entlasten und dennoch politisch umsetzbar ist.

5.2 Die fünf Massnahmenbündel

5.2.1 Übersicht

Tabelle 7 zeigt in einer Übersicht die in den fünf Massnahmenbündeln vorgesehenen Einzelmassnahmen. Die Reserven der AHV sind so hoch, dass selbst im Referenzszenario, also ohne jegliche Massnahmen, im Jahr 2032 immer noch 4.41 Jahresausgaben zur Verfügung stünden. Mit dem „stärksten“ Massnahmenbündel 1 kann der Fonds selbst mit einem relativ geringen Staatsbeitrag auf über 10 Jahresausgaben erhalten werden. Mit dem Massnahmenbündel 5, das auf einem hohen Staatsbeitrag beruht, aber sonst nur wenige Massnahmen umsetzt, resultieren immerhin noch 6 Jahresausgaben. Es sind viele weitere Kombinationen von Einzelmassnahmen denkbar. Die fünf Bündel sind jedoch nach Ansicht der Regierung in sich ausgewogen und prinzipiell auch umsetzbar.

Auswirkung verschiedener Massnahmenbündel auf die Entwicklung des AHV-Fonds						
Massnahme	Ohne Massnahmen	Massnahmenbündel				
		1	2	3	4	5
Neuregelung des Staatsbeitrags ab 2018						
Variante 1: 10 Mio CHF indexiert		x				
Variante 2: 20 Mio CHF indexiert			x	x		
Variante 3: 30 Mio CHF indexiert					x	
Variante 4: 40 Mio CHF indexiert						x
Variante 5a: 50 Mio CHF indexiert						
Variante 5b: 50 Mio CHF indexiert + 2 Mio pro Jahr						
Anhebung des Beitragssatzes ab 2016						
Variante 1: auf 8.1%				x	x	
Variante 2: auf 8.4%		x	x			
Senkung des Leistungsniveaus ab 2016						
Kürzung sämtlicher Renten ab 2016 um 10%						
Erhöhung der Anlagerendite ab 2016						
Erhöhung auf 3.5% (langfristig)						
Erhöhung ordentliches Rentenalter ab 2016						
Variante 1: 65 für Jahrgänge 1957 und jünger				x	x	
Variante 2: 66 für Jahrgänge 1962 und jünger			x			
Variante 3: 67 für Jahrgänge 1967 und jünger		x				
Lebenslange Beitragspflicht ab 2016						
7.8%-8.4% auf Einkommen nach Rücktrittsalter		x	x	x	x	x
Abschaffung Weihnachtsgeld ab 2016						
Variante 1: Komplette Abschaffung		x				
Variante 2: Stufenweise Reduktion für alle						
Variante 3: Reduktion nur für Neurenten						
Variante 4: Tilgung durch Teuerung			x	x		
Erhöhung der Kürzungssätze ab 2016						
Erhöhung auf das Schweizer Niveau		x				
Stand Fonds Ende 2032 (Mio. CHF)	2'448	4'537	4'347	3'935	3'693	3'326
Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe 2032	4.41	10.27	9.10	7.85	6.99	5.99

Tabelle 7: Übersicht Massnahmenbündel

Es mag auffallen, dass gewisse Massnahmen in keinem Bündel Verwendung finden. Im Folgenden werden die wichtigsten Gründe dafür dargelegt.

5.2.2 Nicht verwendete Massnahmen

Die hohen Staatsbeiträge von 50 Millionen werden in allen Bündeln vermieden, da der Staatsbeitrag heute schon zu einem Drittel exportiert wird. Daher wird ein Staatsbeitrag verwendet, der maximal bei 40 Millionen (indexiert) liegt.

Die sofortige Kürzung der Renten um 10% ist eine Massnahme, welche eher zu illustrativen Zwecken durchgerechnet wurde, um die Wirksamkeit eines „Notfallszenarios“ zu beurteilen.

Die Erhöhung der strategischen Anlagerendite auf 3.5% (nominal) bedingt eine deutliche Erhöhung des Anlagerisikos. Gerade bei politisch stark unter Beobachtung stehenden Institutionen wie der AHV wird es bei einem Aktiencrash, wie er regelmässig vorkommt, schwierig werden, die Anlagestrategie durchzuhalten. Dies ist aber für die Erzielung des langfristig gewünschten Anlageresultats nötig. Von einer derartigen Risikoerhöhung wird daher abgesehen. Die in Tabelle 6 dargestellte Wirkung dieser Massnahme ist eher ein Indikator dafür, wie stark höhere Renditen an den Kapitalmärkten sich auf die AHV auswirken würden.

Beim Weihnachtsgeld wurden die Varianten „stufenweise Reduktion für alle“ und „Reduktion für Neurenten“ nicht berücksichtigt. Sie würden für die AHV in der praktischen Umsetzung einen enormen Aufwand verursachen, da umfangreiche Berechnungen und Festsetzungen über einen längeren Zeitraum jährlich vorgenommen werden müssten. Die Höhe der Rente wäre für längere Zeit Veränderungen unterworfen und von ihren Beitragsleistungen her gesehene „gleichartige“ Rentner bekämen unterschiedlich hohe Renten.

5.2.3 Zeitliche Entwicklung der Zielgrössen

Im Folgenden wird die Entwicklung der Zielgrössen bis 2032 für die fünf Massnahmenbündel und das Referenzszenario „ohne Massnahmen“ dargestellt.

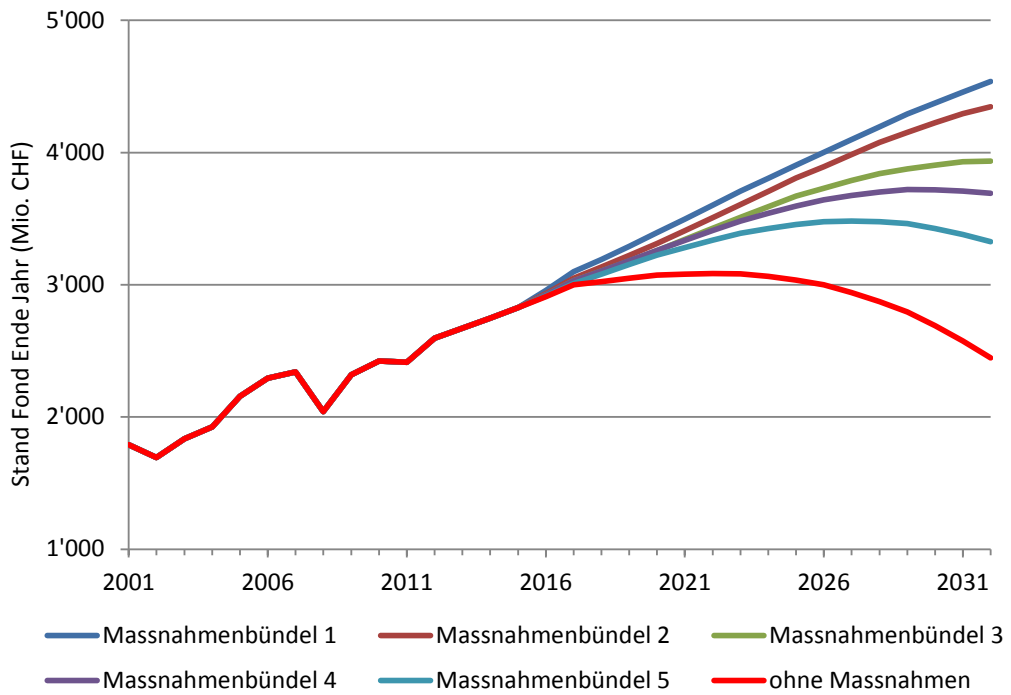


Abbildung 3: Entwicklung des AHV-Fonds

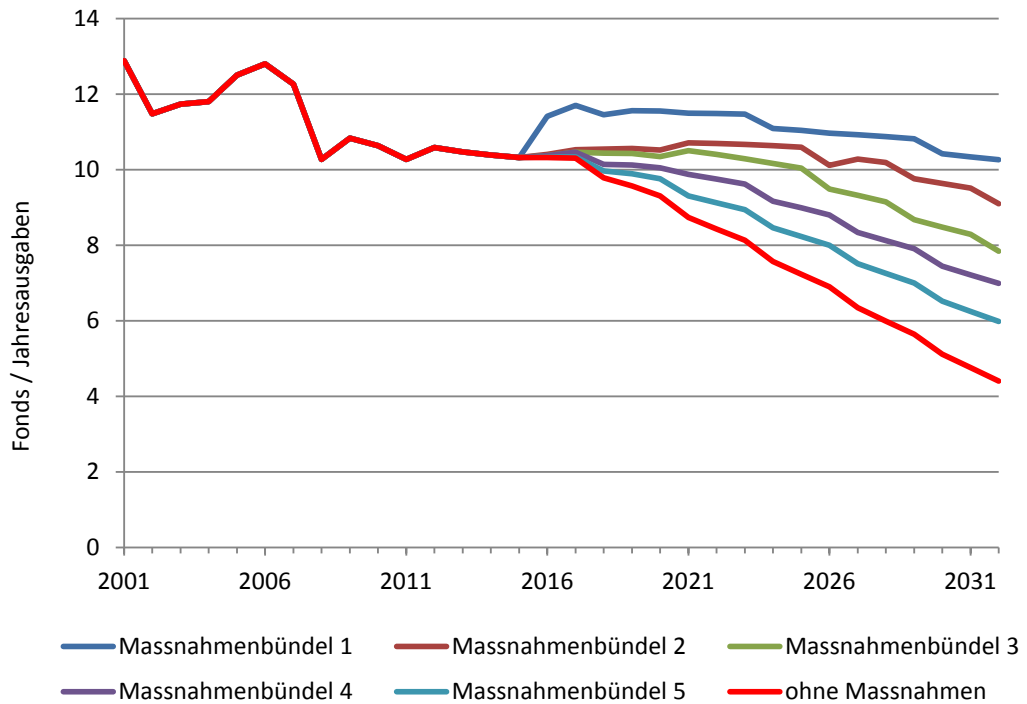


Abbildung 4: Entwicklung des Verhältnisses von Fonds zu Jahresausgaben

Bei der Beurteilung der Massnahmenbündel hinsichtlich der Entwicklung des AHV-Fonds stellt sich die Frage, ob und wie stark der Fonds durch die Umsetzung der verschiedenen Massnahmenbündel in Zukunft aufgezehrt wird. Mit schwindendem Fondsvermögen verringert sich auch der Beitrag an die AHV aus den am Kapitalmarkt erzielten Erträgen. Das Aufzehren des Fonds setzt also eine Abwärtsspirale bei den Kapitalerträgen in Gang. Die Beurteilung der Frage, wie stark eine Kombination von Massnahmen die zukünftige Entwicklung des Fonds beeinträchtigt, kann aber nicht anhand der absoluten Entwicklung des Fondsvermögens, wie es in Abbildung 3 dargestellt ist, beurteilt werden. Vielmehr ist dabei zu untersuchen, ob (als Minimalforderung) das Fondsvermögen unter Berücksichtigung der Inflation erhalten bleibt, beziehungsweise (als Maximalforderung) der Fonds sich mit der langfristigen Rendite entwickeln kann, ohne Vermögen in die AHV abgeben zu müssen.

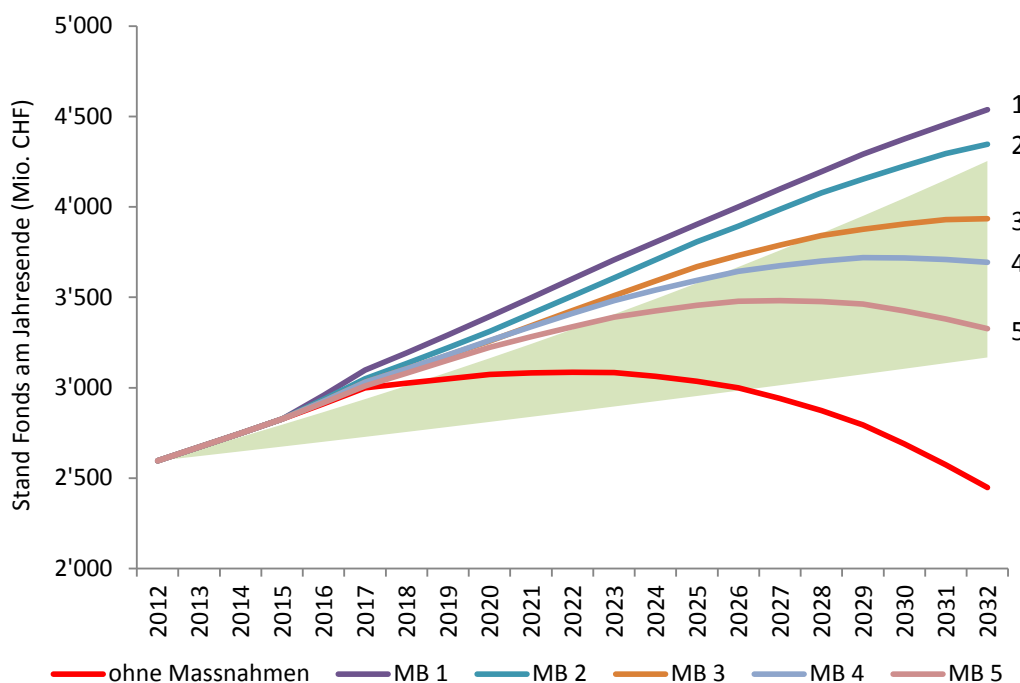


Abbildung 5: Entwicklung des Fondsvermögens für die verschiedenen Massnahmenbündel (MB). Die Untergrenze der grün unterlegten Fläche bildet die Entwicklung gemäss der Inflation (1% p.a.) und die Obergrenze zeigt die Entwicklung gemäss der erwarteten Langfristrendite (2.5% p.a.)

Die in Abbildung 5 dargestellte Entwicklung des Fondsvermögens zeigt, dass ohne Massnahmen Teile des Fonds bis Ende 2032 aufgezehrt werden. Die Massnahmenbündel 3 bis 5 entziehen dem Fonds wohl Mittel, aber weniger als für den Erhalt des Vermögens unter Berücksichtigung der Inflation nötig wäre. Diese Massnahmenbündel schöpfen also Teile der über der Inflation liegenden Renditen ab.

Die Massnahmenbündel 1 und 2 erlauben einen Ausbau des Fonds bis ins Jahr 2032. Die AHV kommt damit für die vom demographischen Aspekt schwierige Zeit nach 2032 in eine bessere Ausgangslage, allerdings ist es fraglich, ob die ohnehin schon hohen Reserven noch weiter aufgestockt werden sollen.

5.2.4 Sensitivitätsanalyse

Die Berechnungen der Auswirkungen der fünf Massnahmenbündel beruhen auf Annahmen. Besonders hohe Unsicherheit besteht in den Annahmen, welche die zukünftige Entwicklung der Kapitalmarktrenditen betreffen. Ebenso ist die Anzahl der Beschäftigten in den kommenden Jahren schwer vorhersehbar. Im Gegensatz zu grösseren Ländern, welche aus Schätzungen der Wohnbevölkerung und der Erwerbsbeteiligung die Anzahl der Beitragszahler und künftigen Rentner gut abschätzen können, ist eine Prognose für Liechtenstein aufgrund der hohen Anzahl von Zupendlern mit grösserer Unsicherheit behaftet. Für die Entwicklung der AHV ist nicht die demographische Entwicklung der Bewohner unseres Landes von Bedeutung, sondern die Entwicklung der Beitragszahler und der Rentner, und diese wohnen zu einem immer grösseren Anteil im Ausland. Die Entwicklung der Anzahl Zupendler über die letzten Jahre ist in Abbildung 6 dargestellt.

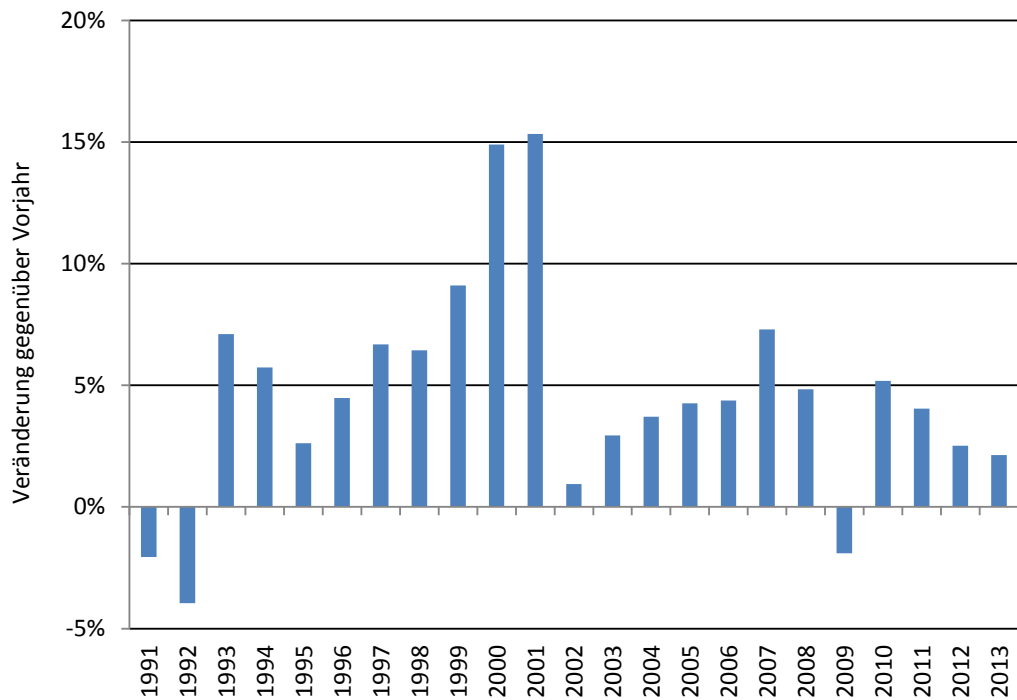


Abbildung 6: Entwicklung der Zupendler. Quelle: Amt für Statistik, Beschäftigungsstatistik 2013.

Aufgrund der Unwägbarkeiten in den Prognosen für die Kapitalmarktrenditen und die Entwicklung der Zupendler wurden bei der Berechnung der Wirkungen der Massnahmenbündel zusätzlich ein optimistisches und ein pessimistisches Szenario berücksichtigt. Diesen Szenarien sind die in Tabelle 8 dargestellten Parameter zugrunde gelegt.

Parameter	pessimistisch	neutral	optimistisch
Rendite auf AHV Fonds nominal (2013 bis 2014)	1.5%	2.0%	2.5%
Rendite auf AHV Fonds nominal (ab 2015)	2.0%	2.5%	3.0%
Zuwachs Zupendler (bis 2032)	Von 1.5% auf 0.0% sinkend	Von 2.0% auf 0.5% sinkend	Von 2.5% auf 1.0% sinkend

Tabelle 8: Parameter der Sensitivitätsanalyse

Die Differenzen in den Wachstumsraten zwischen den Szenarien mögen auf den ersten Blick gering erscheinen, durch den „Zinseszinsseffekt“ und die lange Betrachtungsdauer ergeben sich aber merkliche Unterschiede in den Resultaten.

Auf den folgenden Seiten ist jeweils die Entwicklung des Fondsvermögens und des Verhältnisses von Fonds zu Jahresausgaben für die fünf Massnahmenbündel dargestellt. Die farbig unterlegten Flächen zeigen die Bandbreite der Ergebnisse, welche sich durch die Berechnung des jeweils optimistischen und pessimistischen Szenarios ergibt. Der Stand des AHV-Fonds wird im Jahre 2032 im optimistischen Szenario rund eine Milliarde Franken höher sein als im pessimistischen Szenario. Gemessen am Verhältnis von Fonds zu Jahresausgaben beträgt die Differenz rund zwei Jahresausgaben.

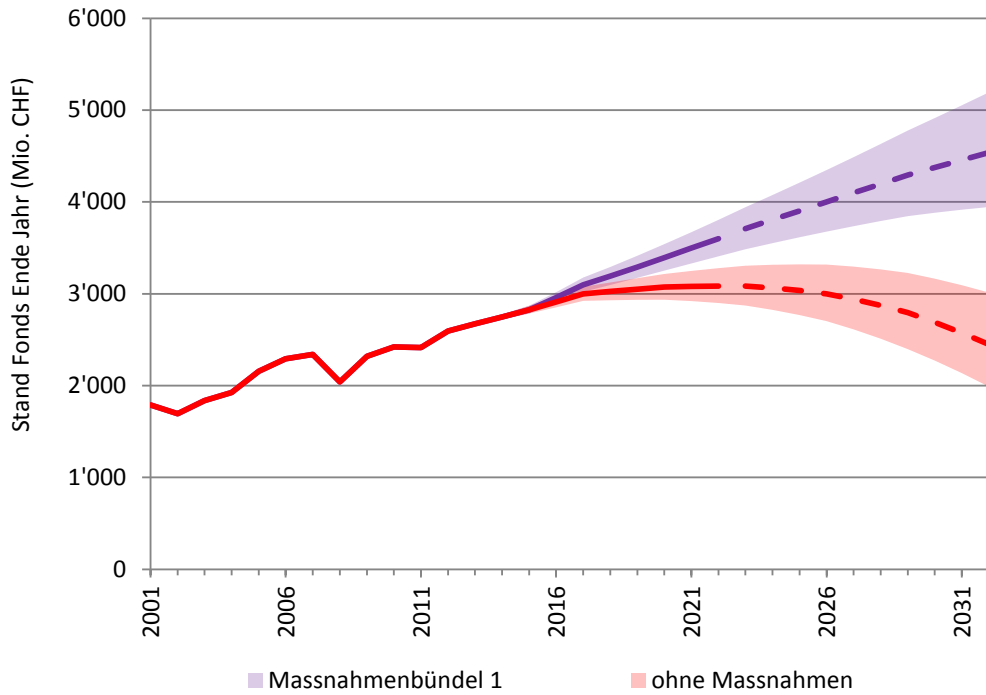


Abbildung 7: Entwicklung Fonds für Massnahmenbündel 1

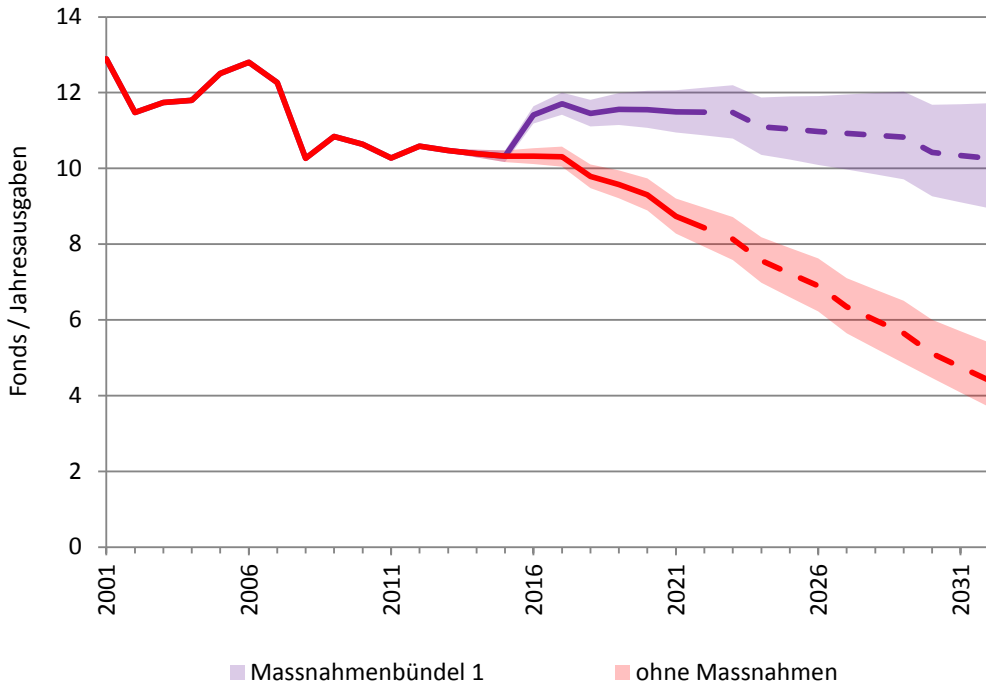


Abbildung 8: Entwicklung Fonds / Jahresausgaben für Massnahmenbündel 1

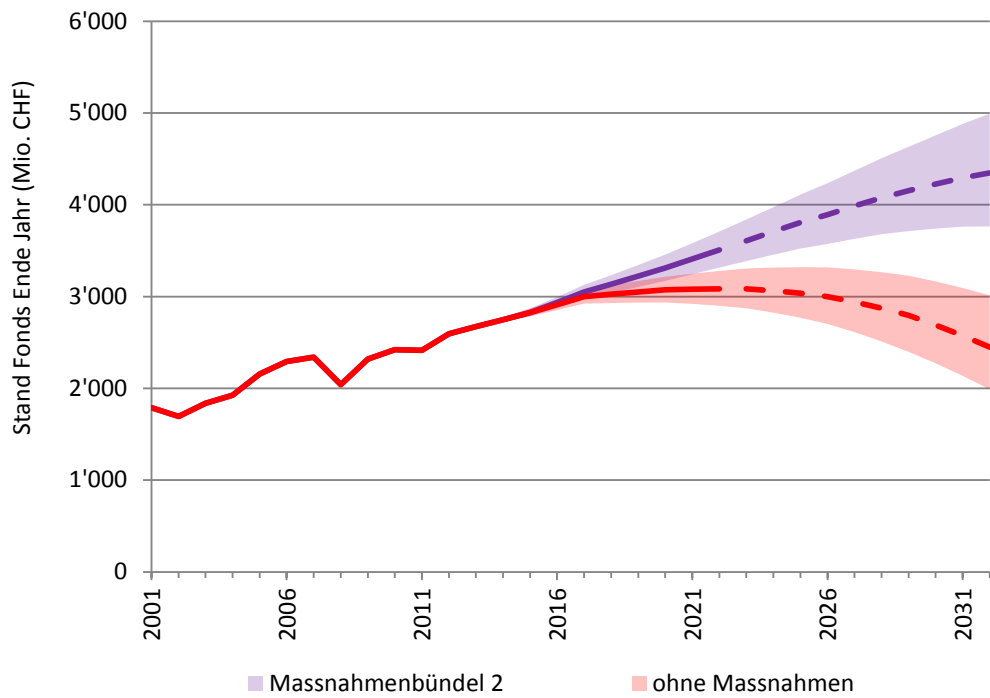


Abbildung 9: Entwicklung Fonds für Massnahmenbündel 2

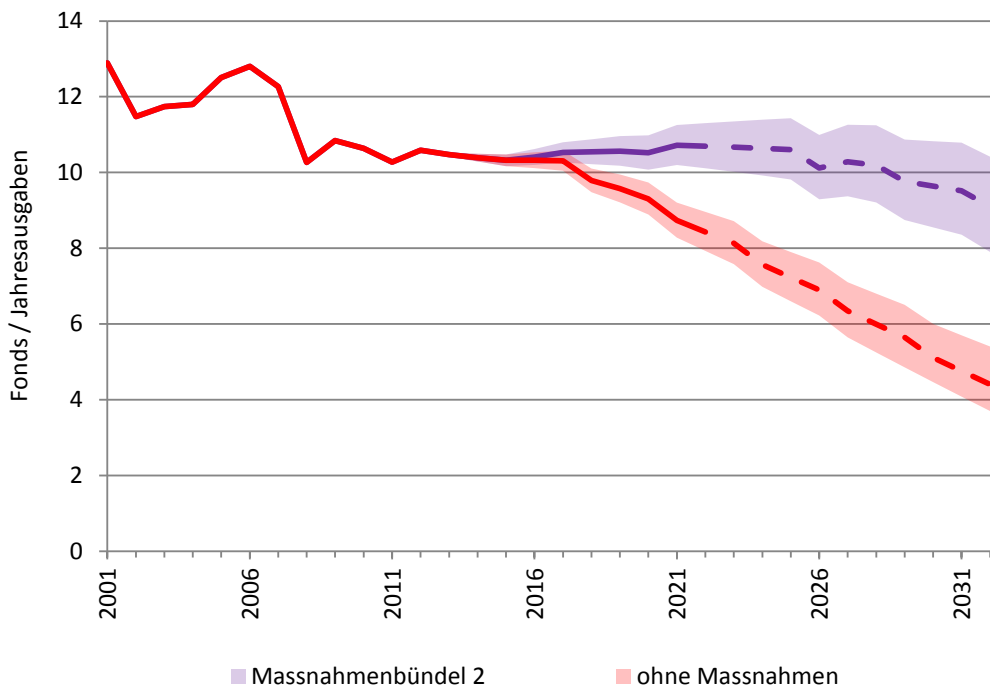


Abbildung 10: Entwicklung Fonds / Jahresausgaben für Massnahmenbündel 2

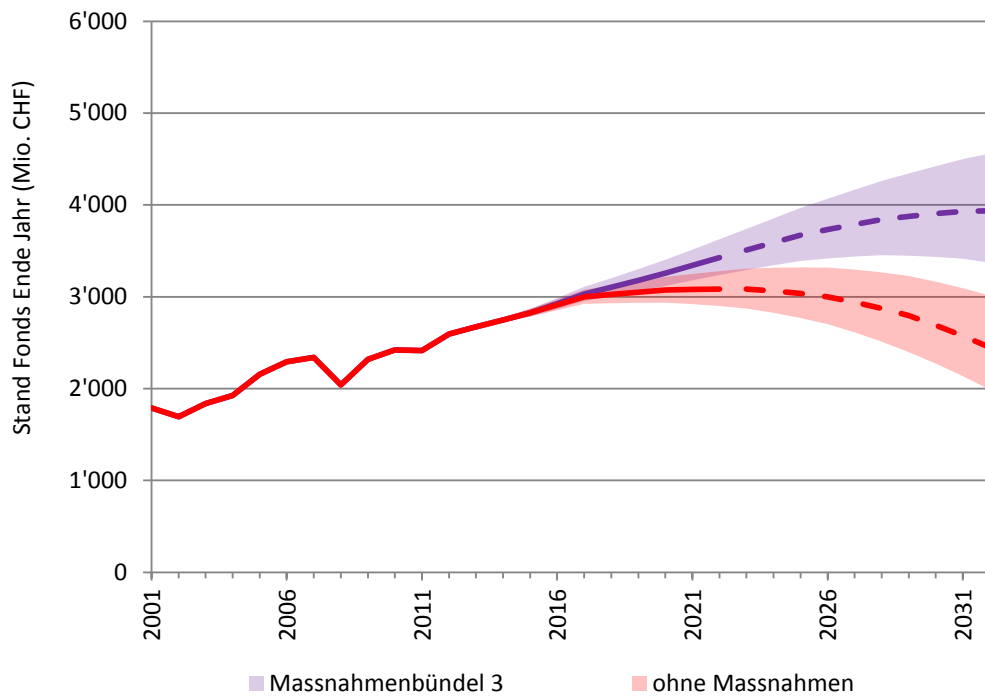


Abbildung 11: Entwicklung Fonds für Massnahmenbündel 3

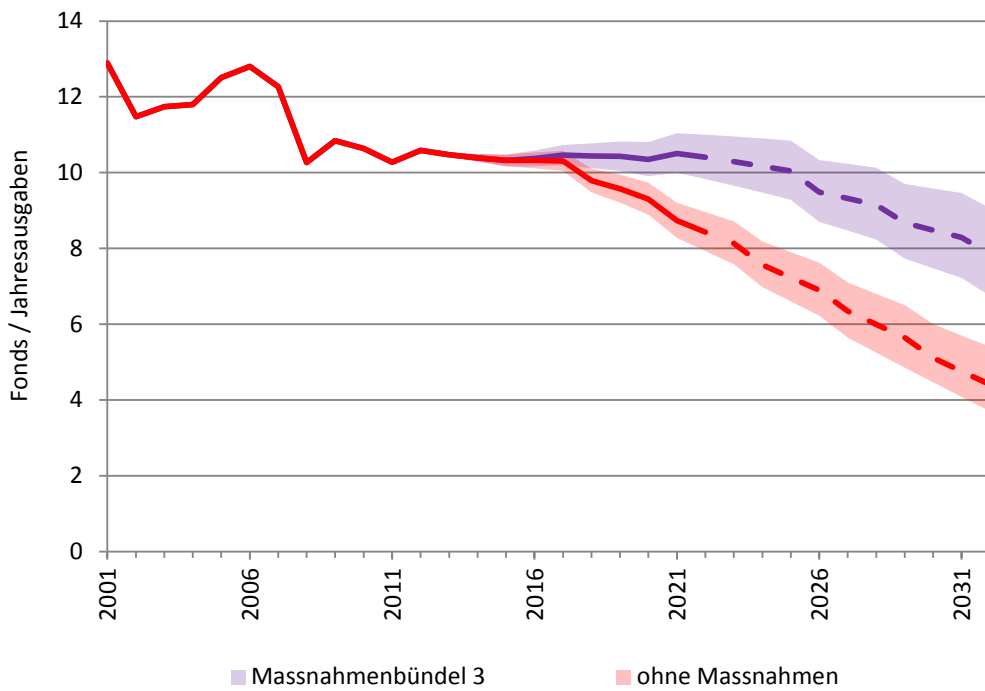


Abbildung 12: Entwicklung Fonds / Jahresausgaben für Massnahmenbündel 3

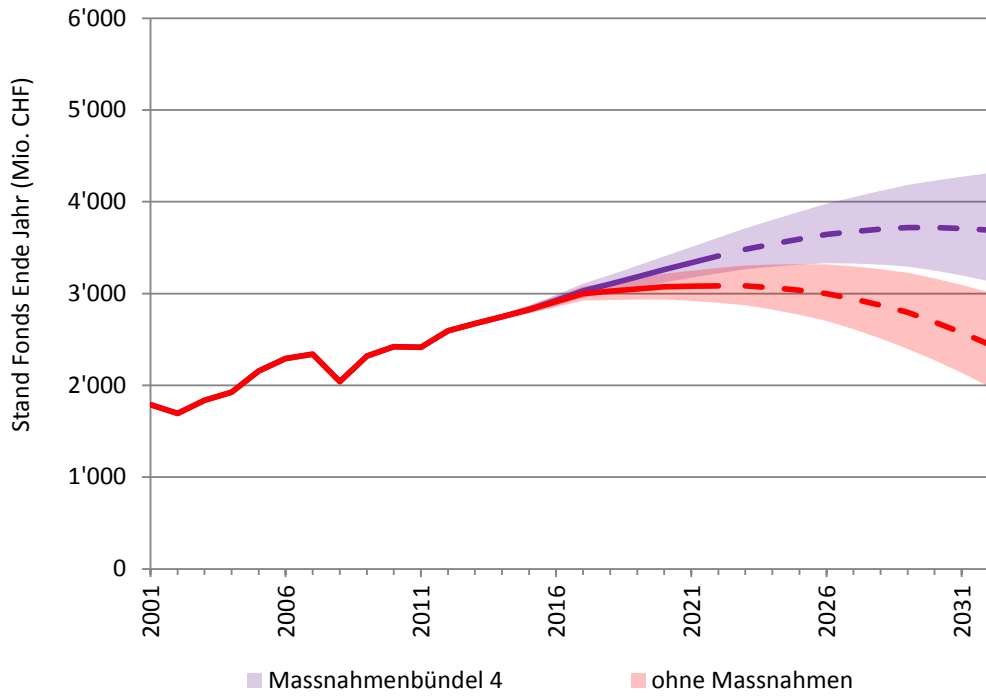


Abbildung 13: Entwicklung Fonds für Massnahmenbündel 4

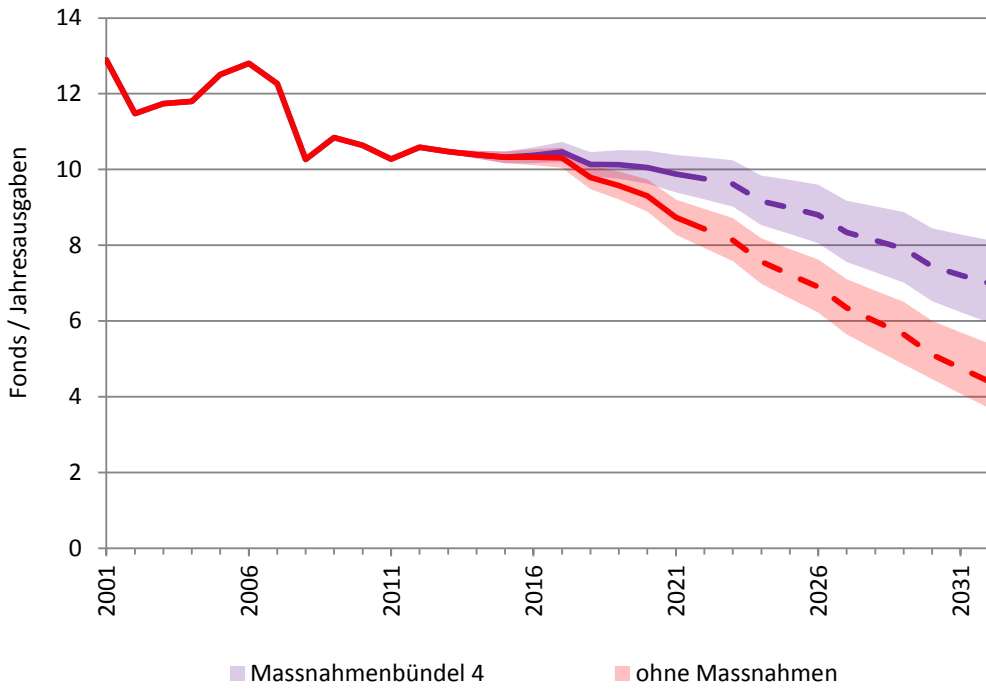


Abbildung 14: Entwicklung Fonds / Jahresausgaben für Massnahmenbündel 4

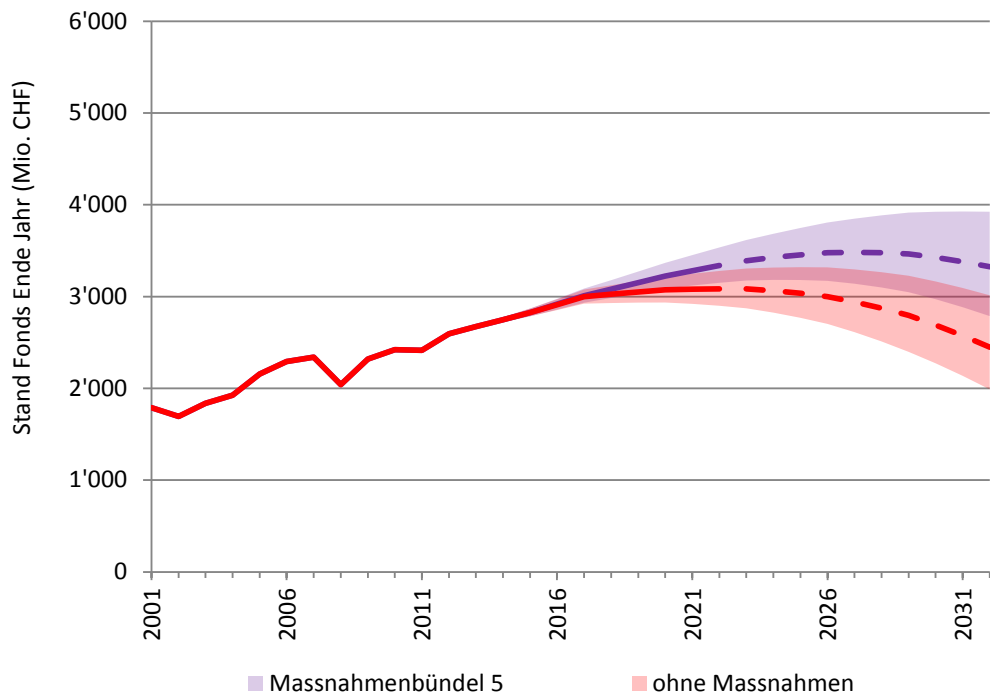


Abbildung 15: Entwicklung Fonds für Massnahmenbündel 5

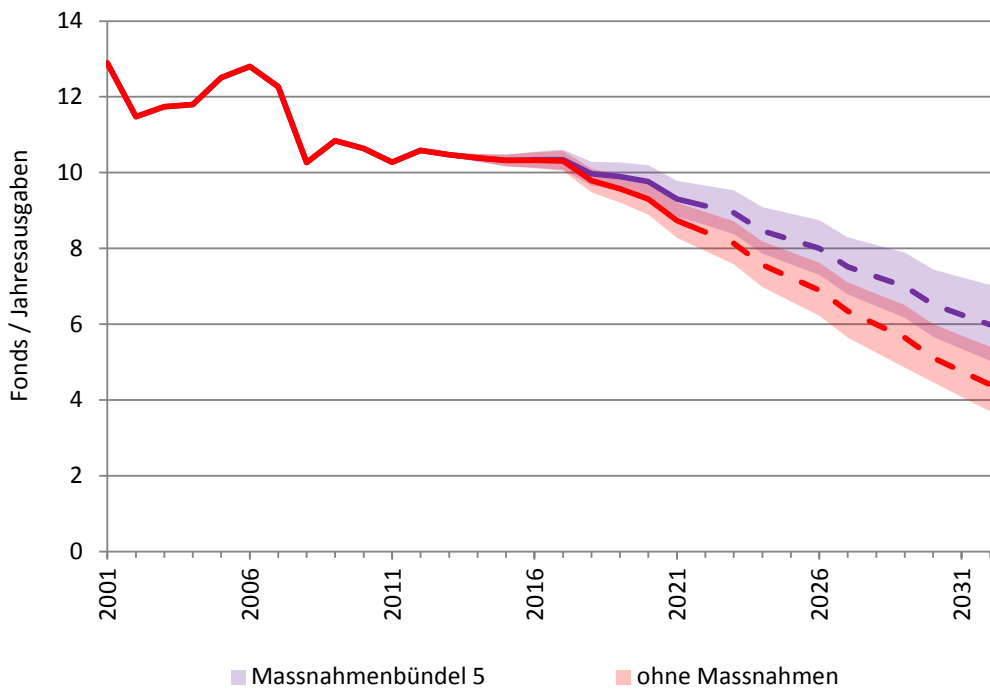


Abbildung 16: Entwicklung Fonds / Jahresausgaben für Massnahmenbündel 5

6. EMPFEHLUNG DER REGIERUNG

6.1 Empfehlung

Die Regierung empfiehlt das Massnahmenbündel 3 zur Umsetzung, ergänzt mit einem Interventionsmechanismus zur Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung.

Damit sollen im Einzelnen folgende Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV umgesetzt werden:

- Festlegung des Staatsbeitrags auf CHF 20 Mio. mit Anpassung an die laufende Teuerung.
- Anhebung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je 0.15 Prozentpunkte auf insgesamt 8.1%.
- Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65 Jahre für Jahrgänge 1958 und jünger.
- Einführung einer Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen, welche im Rentenalter erzielt werden.
- Umlegen des Weihnachtsgelds auf die 12 Monatsrenten und betragsmässiges Aussetzen der Teuerungsanpassung, bis das Weihnachtsgeld kompensiert ist.
- Einführung eines Interventionsmechanismus: Alle 5 Jahre wird ein versicherungstechnisches Gutachten eingeholt, das die Entwicklung über die 20 folgenden Jahre darlegt. Wenn die Reserven der AHV am Ende der Betrachtungsperiode gemäss diesen Berechnungen unter fünf Jahresausgaben liegen, ist die Regierung verpflichtet, dem Landtag ein Massnahmenpaket vorzulegen.

6.2 Begründung

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind wirksam und erlauben eine finanzielle Sicherung der AHV mindestens über die kommenden 20 Jahre. Es ist absehbar, dass die Finanzierung der Renten in einigen Jahrzehnten gefährdet ist, wenn keine Veränderungen am System vorgenommen werden. Je früher Massnahmen ergriffen werden, desto „milder“ können diese ausgestaltet werden, den sie wirken über einen längeren Zeitraum.

Die Massnahmen sind für Arbeitnehmer, Arbeitgeber, heutige und künftige Rentner mit finanziellen Einbussen verbunden. Die Regierung erachtet aber die Belastung der einzelnen Anspruchsgruppen als zumutbar, insbesondere hinsichtlich der Gefahren, welche damit abgewehrt werden können.

Das Massnahmenbündel 3 ist ausgewogen in der Belastung der Anspruchsgruppen und verteilt die Last der Veränderungen auf alle Schultern. Gleichzeitig wird ein spürbarer Beitrag zur Sanierung und Stabilisierung des Staatshaushalts geleistet. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen können die Reserven der AHV gesichert werden (siehe Abbildung 5). Der AHV-Fonds wird nur geringfügig belastet, indem insgesamt nur ein kleiner Teil der erwirtschafteten Kapitalerträge zur Finanzierung der Renten herangezogen werden muss.

Die wirkungsstärkeren Massnahmenbündel 1 und 2 würden einen Ausbau der Reserven erlauben. Dies ist nach Ansicht der Regierung nicht angezeigt. Mit den Massnahmenbündeln 4 und 5 kann zwar das Fondskapital inflationsbereinigt erhalten bleiben, die zusätzlich erwirtschafteten Kapitalerträge werden aber zu einem bedeutenden Teil (Massnahmenbündel 4) beziehungsweise fast vollständig (Massnahmenbündel 5) aufgezehrt.

Die zu erwartenden demographischen Herausforderungen werden nach 2032 nicht nachlassen, im Gegenteil. Die Jahrgänge 1960 bis 1973 sind in Liechtenstein

besonders zahlreich, wie Abbildung 17 zeigt. Sie werden (mit Rentenalter 65) zwischen 2025 und 2038 in Pension gehen und mit einer angenommen durchschnittlichen Lebenserwartung von 85 Jahren bis 2045 bzw. 2058 leben. Die Zukunft der AHV hängt aber nicht nur von der Entwicklung der Wohnbevölkerung ab. Sie wird massgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Zupendler, von der Entwicklung der Löhne und des Lohngefüges sowie von den Kapitalmarktrenditen.

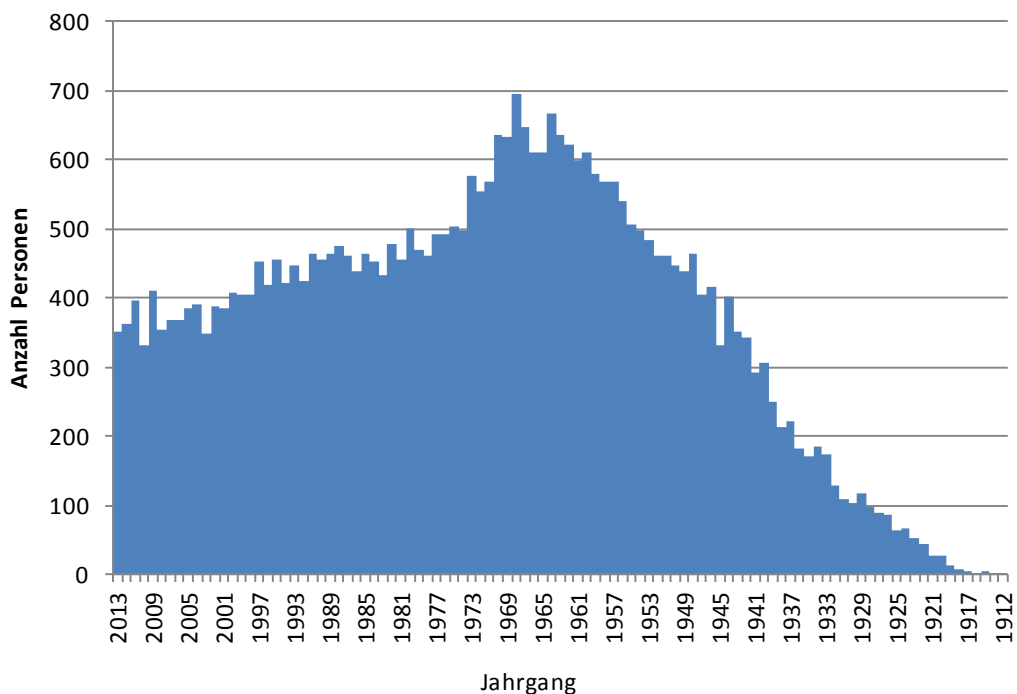


Abbildung 17: Ständige Wohnbevölkerung nach Jahrgang (Quelle: Bevölkerungsstatistik 2013)

Die Regierung erachtet es daher als notwendig, die Reserven der AHV inklusive eines bedeutenden Teils der Kapitalerträge bis ans Ende der Betrachtungsperiode (2032) zu erhalten, um auf Unwägbarkeiten vorbereitet zu sein. Abbildung 18 zeigt, dass dies mit dem vorgeschlagenen Massnahmenbündel erreicht werden kann. Gegen Ende der Betrachtungsperiode werden gemäss dem Berechnungsmodell jedoch in steigendem Masse Kapitalerträge des Fonds zur Finanzierung

der Ausgaben in Anspruch genommen werden müssen. Die Entwicklung des Fondsvermögens verläuft ganz am Ende der Betrachtungsperiode flach. Dies heisst, dass in den letzten Jahren der Betrachtungsperiode (zusätzlich zu den Beiträgen der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und des Staates) jeweils praktisch die ganzen Kapitalerträge des jeweiligen Jahres zur Finanzierung der Ausgaben verwendet werden müssen.

Es wäre nach Ansicht der Regierung angesichts der Unsicherheiten über den langen Prognosehorizont übertrieben, Massnahmen zu ergreifen, welche verhindern sollten, dass in 20 Jahren Kapitalerträge zur Finanzierung der Ausgaben herangezogen werden müssen. Sollte der zu implementierende Interventionsmechanismus Handlungsbedarf aufzeigen, so ist absehbar, dass mit weiteren Massnahmen die nachhaltige Finanzierung der AHV sichergestellt werden muss. Das sollte genügen.

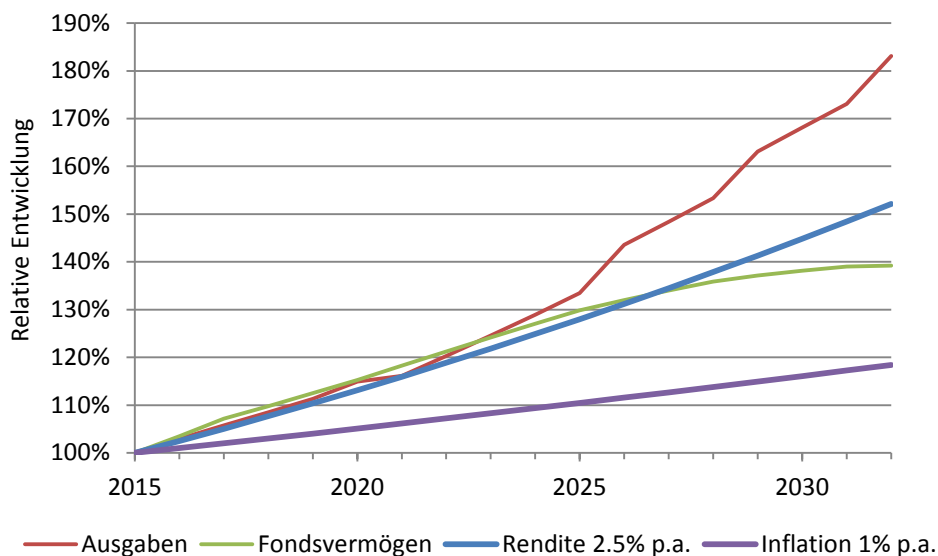


Abbildung 18: Relative Entwicklung der Ausgaben und des Fondsvermögens für Massnahmenbündel 3 im Vergleich zur langfristig erwarteten Rendite und der Inflation.

Abbildung 19 zeigt für jedes Jahr die Ausgaben und Einnahmen der AHV. Auf der Einnahmenseite sind Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, der Staatsbei-

trag und die strategische Rendite des Fonds (2.5% des Jahresendbestands im Vorjahr) aufgetragen. Aus dieser Betrachtungsweise erschliesst sich, dass in den ersten zehn Jahren der Betrachtungsperiode die Kapitalerträge nicht zur Finanzierung der Ausgaben benötigt werden (und folglich zur weiteren Äufnung des Fonds beitragen). Gegen 2032 müssen die Erträge aus dem Fondsvermögen zur Finanzierung der Ausgaben verwendet werden. Da aber über viele Jahre der Fonds seine Erträge anhäufen kann, wird das Fondsvermögen durch die Entnahme dieser Erträge in den letzten Jahren der Betrachtungsperiode nur wenig beeinträchtigt, wie Abbildung 18 zeigt.

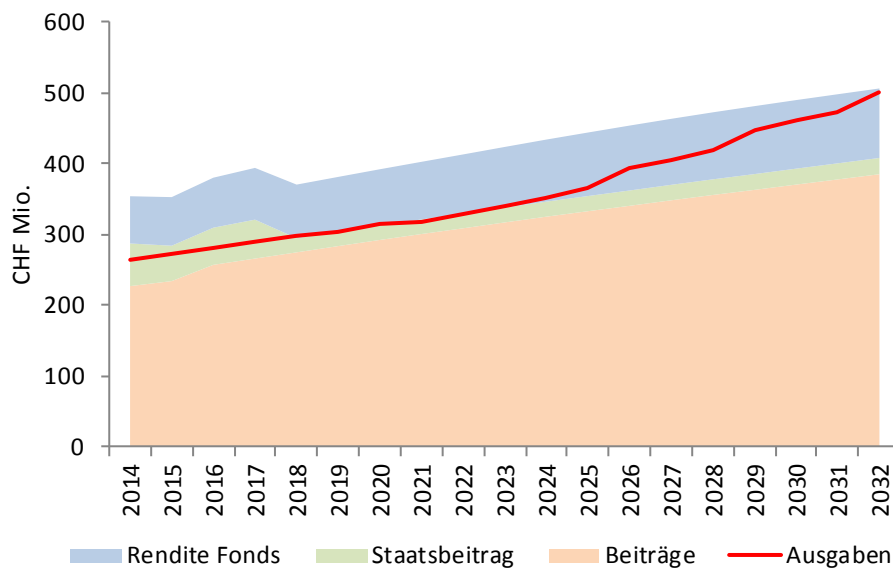


Abbildung 19: Ausgaben und Einnahmen der AHV bis 2032 für Massnahmenbündel 3

Selbst wenn das Fondskapital inklusive eines grossen Teils der Kapitalerträge über die nächsten 20 Jahre erhalten bleibt, wie dies im Massnahmenbündel 3 gemäss den Berechnungen der Fall ist, sinkt das Verhältnis von Fonds zu Jahresausgaben mit den zur Umsetzung empfohlenen Massnahmen etwas ab, weil die Ausgaben für die Renten stärker ansteigen als der Fonds durch Kapitalerträge

anwächst (Abbildung 18). Von heute über 10 Jahresausgaben fällt diese Zielgrösse auf knapp 8 Jahresausgaben. Das ist im internationalen Vergleich immer noch einzigartig. Wollte man den heutigen Zustand von über 10 Jahresausgaben erhalten, so müsste ein Massnahmenbündel gewählt werden, mit dem der AHV-Fonds über die Kapitalmarkterträge hinaus weiter aufgebaut wird, um der Entwicklung der Ausgaben zu folgen. Dies erachtet die Regierung wie bereits dargelegt als übertrieben, das Vorsichtsprinzip würde dadurch überstrapaziert.

Wird die Entwicklung des Fondsvermögens und der Ausgaben bis 2052 abgeschätzt, indem im Wesentlichen die Annahmen für Wachstum, Inflation und Renditen einfach in die Zukunft fortgeschrieben werden (Abbildung 20), so ergibt sich zwar ein Abbau des Fondsvermögens, in fast 40 Jahren bliebe aber nominal immer noch 87% des heutigen Vermögens erhalten. Gegen Ende dieser verlängerten Betrachtungsperiode ist auch sichtbar, dass sich die Ausgaben der AHV abflachen. Die geburtenstarken Jahrgänge werden ab Mitte des 21. Jahrhunderts sterben und das Verhältnis von Erwerbstätigen zu Rentnern wird sich dadurch etwas erhöhen, also verbessern. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen kann unter den getroffenen Annahmen daher davon ausgegangen werden, dass die AHV mindestens bis zu diesem „Wendepunkt in der demographischen Entwicklung“ finanziert ist. Entwickeln sich die Umstände schlechter als in diesen einfachen Prognosen abgeschätzt, so werden über den Interventionsmechanismus Massnahmen ergriffen werden müssen.

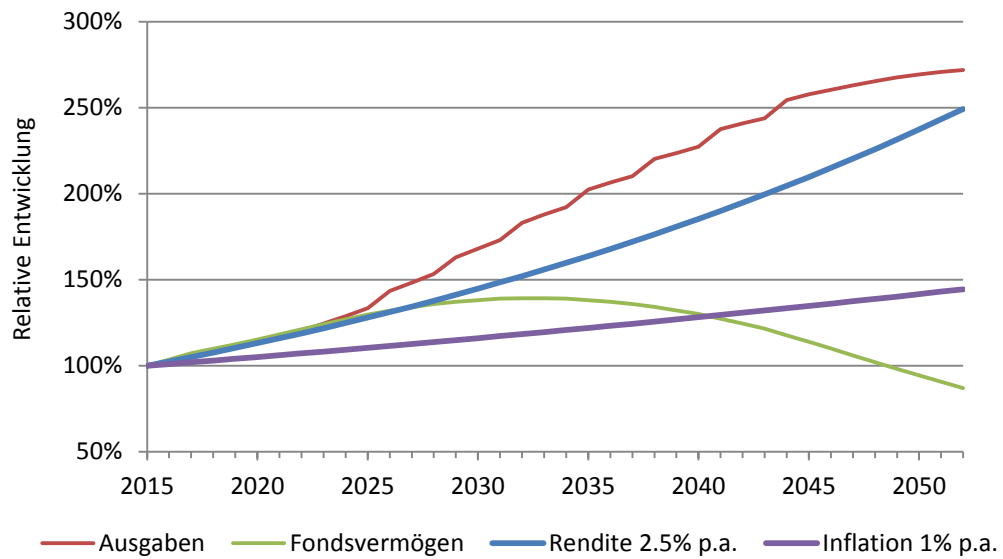


Abbildung 20: Extrapolation der Entwicklung bis 2052

Bei einem derart langen Prognosehorizont hängt das Resultat von Berechnungen in empfindlicher Weise von den Annahmen ab. Die in Abschnitt 5.2.4 auf Seite 68 beschriebene Sensitivitätsanalyse hinsichtlich der Kapitalmarktrenditen und der Entwicklung der Zupendler wurde auf den Zeitraum bis 2052 ausgedehnt. Die Resultate sind in Abbildung 21 und Abbildung 22 dargestellt.

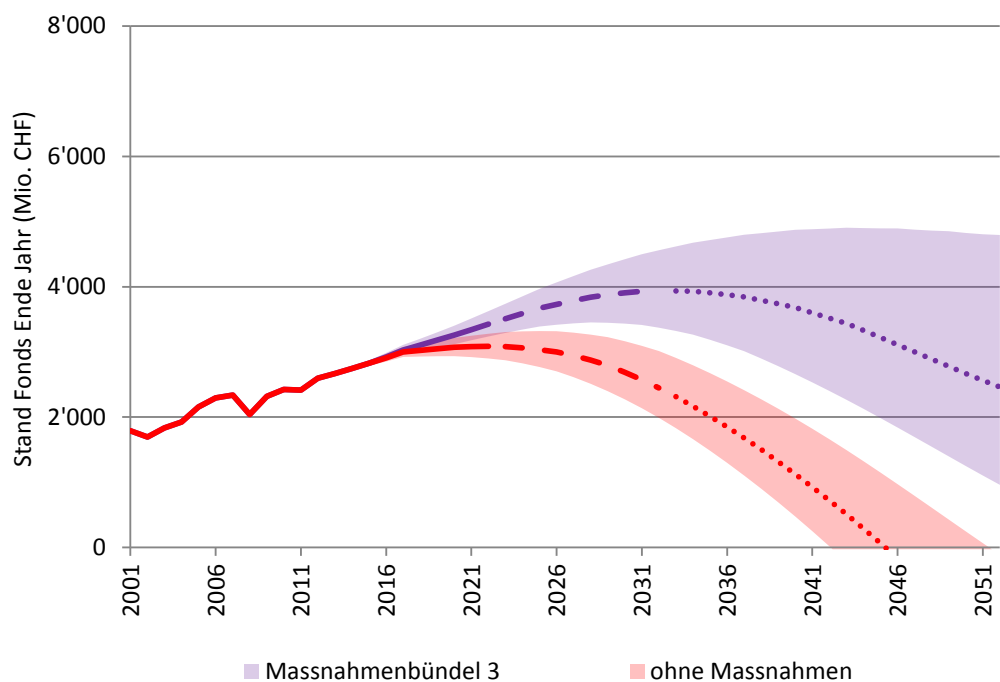


Abbildung 21: Entwicklung des Fondsvermögens bis 2052

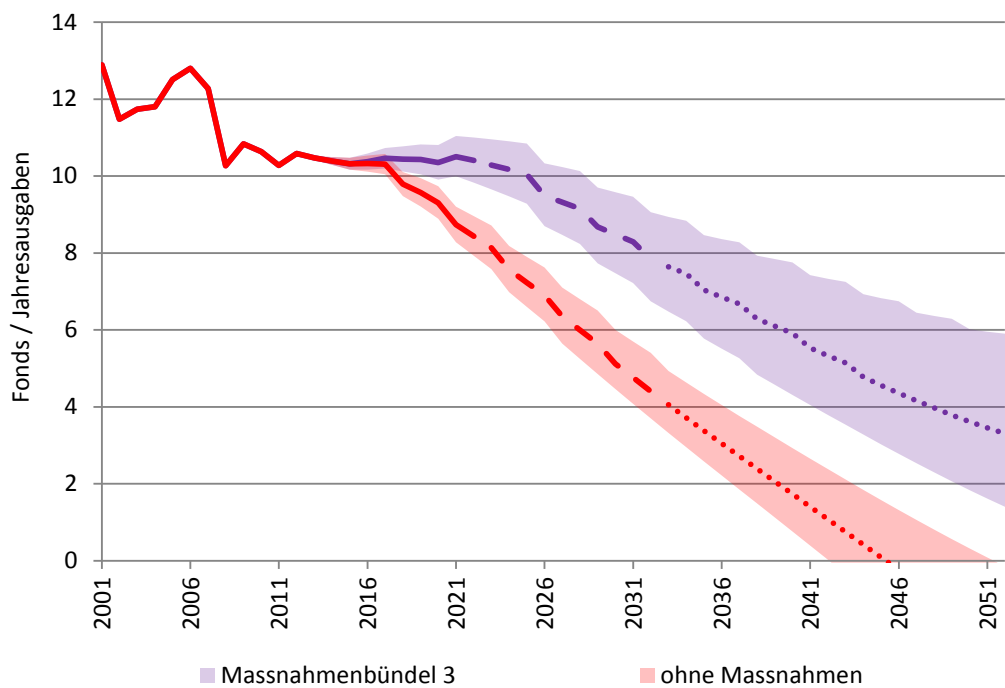


Abbildung 22: Entwicklung Fonds / Jahresausgaben bis 2052

Es zeigt sich, dass unter den getroffenen Annahmen das Fondsvermögen bei Untätigkeit im Jahr 2046 vollständig aufgezehrt ist. Im optimistischen Szenario wird dies 2052 der Fall sein. Mit der Umsetzung des Massnahmenbündels 3 kann ein Fondsvermögen erhalten werden, das im Erwartungswert CHF 2.5 Mia. beträgt, im optimistischen Szenario CHF 4.8 Mia. und im pessimistischen Szenario immer noch rund eine Milliarde.

Das Verhältnis von Fonds zu Jahresausgaben wird im Jahr 2052 im Erwartungswert auf 3.3 absinken, mit einer Bandbreite von 1.4 bis 5.9 Jahresausgaben. Streng gemäss dieser Prognose ist es also wahrscheinlich, dass das Verhältnis von Fonds zu Jahresausgaben unter die im Interventionsmechanismus definierte Schwelle von 5 Jahresausgaben fällt und zusätzliche Massnahmen nötig sein werden.

Eine Prognose der Entwicklung der AHV über 40 Jahre ist jedoch mit grossen Unwägbarkeiten behaftet und kann höchstens als Beleg für eine hohe Wahrscheinlichkeit dienen, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen auch über den Berechnungshorizont von 20 Jahren (bis 2032) hinaus aus heutiger Perspektive die AHV nicht zum Sanierungsfall wird.

Wie schon mehrfach betont, hängt die künftige Entwicklung der AHV nicht nur von der Demographie im Inland ab, sondern von der wirtschaftlichen Entwicklung, welche Lohnsumme und Lohnstruktur der Beitragszahler sowie die „innere Demographie“ der AHV bestimmt. Insbesondere der Finanzplatz könnte in absehbarer Zukunft stärkeren strukturellen Veränderungen unterworfen sein, deren Auswirkungen auf die AHV noch nicht absehbar sind. Für diesen Fall ist der Interventionsmechanismus vorgesehen, der sicherstellen soll, dass das Fondsvermögen stets 5 Jahresausgaben beträgt.

Im Verlauf der Zeit gab es mehrere Regelungen, welche eine bestimmte Zielgrösse des AHV-Fonds definierten.

- 1969 wurde verlangt, dass der Fonds während eines 20-jährigen Finanzierungsabschnittes im Durchschnitt mindestens das Zehnfache einer Jahresausgabe zu betragen hat und in keinem Jahr unter den achtfachen Betrag der Jahresausgabe sinken darf.
- 1973 wurde festgeschrieben, dass der Fonds mindestens das Fünffache und höchstens das Zehnfache einer Jahresausgabe zu betragen hat.
- 1982 wurde der obere Grenzwert gestrichen und eingeführt, dass das Vermögen der Anstalt mindestens das Fünffache einer Jahresausgabe betragen soll.

All diese Regelungen waren reine Programmartikel. Es waren keine Konsequenzen bei der Unterschreitung der Mindestgrösse des Fonds definiert. Ausserdem war im AHVG vorgeschrieben, dass die AHV alle fünf Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten erstellen muss. Diese Regelung ist im AHVG 2010 als Ausfluss aus der Corporate Governance Vorlage entfallen. Anstelle der AHV hat mit der von der Regierung nun vorgeschlagenen Lösung die Regierung selbst ein Gutachten einzuholen und gesetzliche Veränderungen in die Wege zu leiten.

2012 wurde erstmals eine Regelung mit materieller "Bremswirkung" eingeführt (die heutige Regelung von Art. 77bis AHVG, Fassung von LGBI. 2011 Nr. 541): "Die Regierung muss auf eine Rentenerhöhung verzichten, wenn das Vermögen der Anstalt am Ende des Jahres vor der Beschlussfassung der Regierung über eine allfällige Rentenanpassung geringer als das Fünffache einer Jahresausgabe war."

Gemäss dieser Vorlage soll nun zusätzlich der erwähnte Interventionsmechanismus eingeführt werden, welcher sich ebenfalls an der in der Vergangenheit oft bemühten Untergrenze von fünf Jahresausgaben orientiert.

6.2.1 Änderungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Die Einführung der lebenslangen Beitragspflicht bei Erwerbstätigkeit für die AHV hat auch Auswirkungen auf andere Bereiche des Sozialversicherungssystems. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) sind nach geltendem Recht nur jene Arbeitnehmer beitragspflichtig, welche das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben. Es erscheint sinnvoll, die lebenslange Beitragszeit bei Erwerbstätigkeit parallel auch hier einzuführen. Da die AHV auch die Beiträge der ALV einzieht, entstünde der AHV ein unverhältnismässig hoher Aufwand, wenn sie für die Bemessung der Beiträge für die ALV und AHV unterschiedliche Bemessungsgrundlagen anwenden müsste. Zudem sollen Arbeitnehmer im Rentenalter nicht dadurch privilegiert werden, dass sie weniger Lohnnebenkosten verursachen und aus diesem Grund anderen vorgezogen werden könnten. Weiter wird aber daran festgehalten, dass Personen, welche eine AHV-Rente beziehen oder das AHV-Alter erreicht haben, keinen Anspruch auf die Leistungen der ALV gemäss Art. 7 ALVG haben (Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung).

6.3 Beiträge der Betroffenen

Von den vorgeschlagenen Änderungen sind Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Rentner und der Staat betroffen. Als weitere „Anspruchsgruppe“ wird der AHV-Fonds aufgeführt.

6.3.1 Arbeitgeber/Selbständigerwerbende

Die Erhöhung der Beitragssätze von 4.0% auf 4.15% belastet die Arbeitgeber. Die Lohnnebenkosten steigen dadurch an. Sofern die höheren Kosten nicht auf die Preise überwältzt werden können, sinkt der Unternehmensgewinn. Selbständigerwerbende sind von der Erhöhung der Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern betroffen und müssen um 0.3 Prozentpunkte höhere Abgaben leisten.

6.3.2 Erwerbstätige

Der Beitragssatz der Arbeitnehmer steigt von 3.8% der Lohnsumme auf 3.95%. Das Nettoeinkommen wird dadurch verringert. Gemäss Lohnstatistik 2010 beträgt der Median der Bruttomonatslöhne in Liechtenstein CHF 6'257. Die vorgeschlagene Veränderung des Beitragssatzes um 0.15 Prozentpunkte erhöht also die Abgaben auf den Medianlohn um CHF 9.40 pro Monat.

Stärker betroffen als von der Erhöhung der Beitragssätze sind die Erwerbstätigen von der Erhöhung des Rentenalters. Eine Erhöhung des Rentenalters kommt einer impliziten Rentenkürzung für die künftigen Rentner gleich, weil sie für eine unverändert hohe Rente ein Jahr länger Beiträge leisten müssen.

Die Abschaffung des Weihnachtsgelds betrifft nicht nur die Rentner, sondern insbesondere auch die künftigen Rentner, also die heute Erwerbstätigen. Sie erleiden real eine Kürzung ihrer Renten.

6.3.3 Rentner

Die Abschaffung des Weihnachtsgelds reduziert die reale Jahresrente. Der Nominalbetrag (der „Frankenbetrag“) bleibt zwar erhalten, durch das Aussetzen des Teuerungsausgleichs entsteht aber über die Zeit ein Kaufkraftverlust von einem Dreizehntel der heutigen Jahresrente.

Erwerbstätige Rentner werden neu (wie auch in der Schweiz) Beiträge an die AHV/IV/FAK sowie die Arbeitslosenversicherung abführen müssen. Dadurch verringert sich ihr Nettoeinkommen. Es reduziert sich jedoch nur auf das Mass einer erwerbstätigen Person vor Erreichen des Rentenalters.

6.3.4 Staat

Gemäss aktueller Gesetzeslage ist kein Staatsbeitrag ab 2018 vorgesehen, der Staat würde also streng nach dieser Diktion belastet. Andererseits wird der Staatshaushalt im Vergleich zu den Beiträgen, die bis und mit 2017 vorgesehen sind, deutlich entlastet. Der Staat ist aber auch Arbeitgeber und dadurch entstehen Mehrkosten, welche in Kapitel 9 abgeschätzt werden.

6.3.5 AHV-Fonds

Der AHV-Fonds stellt zwar keine den anderen Personenkreisen vergleichbare „Anspruchsgruppe“ dar, seine zukünftige Entwicklung wird aber direkt von den Veränderungen am System der AHV beeinflusst. Werden Massnahmen umgesetzt, welche in ihrer Gesamtwirkung nur gering sind, wird ein Teil des Fondsvermögens für die Bezahlung der Rentenausgaben verwendet werden müssen. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen gelingt es gemäss dem verwendeten Berechnungsmodell, das Fondsvermögen und den grössten Teil der bis 2032 erwirtschafteten Kapitalerträge zu erhalten. Gegen Ende der Berechnungsperiode (2032) müssen jedoch die Kapitalerträge zur Finanzierung der Renten verwendet werden. Die viel beachtete Masszahl „Fonds/Jahresausgaben“ sinkt von heute über 10 auf rund 8, weil die Rentenausgaben stärker ansteigen als das Fondsvermögen über Kapitalerträge anwachsen kann.

6.3.6 Beurteilung

Die Regierung ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zur langfristigen Sicherung der AHV wohl Einbussen für alle Anspruchsgruppen zur Folge haben, die Lasten aber gleichmässig verteilt sind. Die Belastungen sind angesichts der Gefahren, die dadurch abgewendet werden können, zumutbar und tragbar. Es ist zu hoffen, dass bei den Betroffenen die Einsicht in die Notwendigkeit einer zeitnahen Umsetzung von wirksamen Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der AHV besteht. Werden weniger wirksame oder gar keine Massnahmen ergriffen, so wird eines Tages die Sanierung der AHV nötig werden. Dies ist eine Aufgabe, welche kaum über den Staatshaushalt finanziert werden kann und es werden dann Massnahmen auf Seiten der Einnahmen und Ausgaben nötig werden, welche die Anspruchsgruppen wesentlich stärker belasten.

7. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

7.1 **Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**

Vorab ist festzuhalten, dass nicht alle vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in direktem Zusammenhang mit der langfristigen finanziellen Sicherung der AHV stehen, sondern die Vorlage auch zum Anlass genommen wird, notwendige Bereinigungen bzw. Anpassungen zu vollziehen. Es wird im Folgenden daher immer ausdrücklich darauf hingewiesen, wenn eine Gesetzesänderung nur anlässlich der vorliegende Gesetzesrevision vorgeschlagen wird.

Zu Art. 22 Abs. 4 und 5

Mit dem neuen Abs. 4 wird der Regierung die Verpflichtung auferlegt, spätestens alle fünf Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten der AHV erstellen zu lassen, aus welchem die zukünftige Entwicklung des Vermögens der AHV in Hinsicht

auf zumindest die nächsten 20 Jahre ersichtlich wird. Die Ergebnisse eines solchen Gutachtens sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Ergibt die Prüfung, dass das Vermögen der Anstalt am Ende dieses zwanzigjährigen Zeitraums unter das Fünffache der (jeweils prognostizierten) Jahresausgaben fällt, so ist die Regierung gemäss Abs. 5 verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Vorlage des Gutachtens an den Landtag, diesen Massnahmen in Vorschlag zu bringen, die sicherstellen, dass das Vermögen der Anstalt am Ende des betrachteten Zeitraums zumindest das Fünffache der Jahresausgaben beträgt. Dabei müssen sowohl die finanziellen als auch die weiteren Auswirkungen sowie ein Zeitplan in Hinblick auf deren Umsetzung vorgelegt werden. Es liegt sodann an den Abgeordneten des Landtags zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt werden sollen. Die Einführung des hier vorgeschlagenen Interventionsmechanismus war notwendig, um sicherzustellen, dass auch in Zukunft die Entwicklung des AHV-Vermögens sowie das Zusammenspiel der unterschiedlichsten prognostizierten Faktoren (Bevölkerungsentwicklung und Zusammensetzung, marktwirtschaftliche Faktoren wie Beschäftigungsgrad) im Auge behalten werden und frühzeitig auf sich ergebende Entwicklungen reagiert werden kann. So soll verhindert werden, dass von heute auf morgen drastische Massnahmen ergriffen werden müssen.

Da der Regierung die Oberaufsicht über die Anstalten zukommt, war ihr diese Verpflichtung aufzuerlegen.

Zu Art. 28 Abs. 1

Die vorliegende Revision soll zum Anlass genommen werden, eine Richtigstellung des Abrechnungszeitraumes im Gesetz zu erwirken. Die Arbeitgeber haben aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme während des Jahres an die AHV periodisch Akontozahlungen zu leisten (Art. 34 AHVV). Ausserdem haben die Arbeitgeber die Lohnsumme einmal im Jahr gesamthaft mit der AHV abzurechnen (Art.

35 Abs. 1 AHVV). Dazu ist die Abrechnung bis zum 31. Januar des folgenden Jahres einzureichen (Art. 35 Abs. 2 AHVG). Der Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes ist anzupassen, da er vorsieht, dass der Arbeitgeber vierteljährlich mit der Anstalt abzurechnen hat. Eine vierteljährliche Abrechnung macht administrativ keinen Sinn und wird in der Praxis auch nicht gehandhabt.

Zu Art. 29 Abs. 2, 3, 4 und 5

Ebenso drängt sich im Zuge der Revision die Anpassung des gegenständlichen Gesetzesartikels auf, der nichts mit der langfristigen finanziellen Sicherung der AHV zu tun.

In der Vergangenheit stellte sich immer wieder die Frage, ob die Erstreckung der Haftung auf Organe des Arbeitgebers, die aus Art. 40 Abs. 1 AHVV hervorgeht, in Art. 29 AHVG eine genügende gesetzliche Grundlage findet. Das schweizerische Bundesgericht hatte im Urteil vom 29. September 1988 (BGE 114 V 219) zur Arbeitgeberhaftung ausgeführt, dass eine Auslegung des Begriffs "Arbeitgeber" ohne Beachtung der privatrechtlichen Rechtsgrundsätze zur Organhaftung einer juristischen Person zum stossenden Ergebnis führen würde, dass die für die Verletzung von Vorschriften im Sinne dieser Bestimmung Verantwortlichen überhaupt nicht belangt werden könnten, sofern sie als Organ einer juristischen Person gehandelt haben. Diese an der schweizerischen Rechtsprechung orientierte Interpretation der Bedeutung des Wortes „Arbeitgeber“ (die liechtensteinische Regelung ist eine Rezeption der schweizerischen Norm) als auch die entsprechende Praxis der AHV, Organe also auch Mitglieder der Verwaltung oder die mit der Geschäftsführung befasste Personen als "Arbeitgeber" haften zu lassen, wurde vom Staatsgerichtshof (zuletzt mit Urteil vom 8. April 2014 (StGH 2013/53) gestützt. Da der schweizerische Gesetzgeber die ursprünglich rezipierte Norm inzwischen weiterentwickelt hat, merkte der Staatsgerichtshof an, dass die

gesetzliche Regelung, wie sie in der Schweiz nunmehr mit Art. 52 chAHVG getroffen wurde, auch für Liechtenstein wünschenswert wäre.

Der Abs. 1 entspricht der bestehenden Regelung im heutigen Gesetz. In Abs. 2 wird die Anregung des Staatsgerichtshofes umgesetzt und die schweizerische Regelung, die der ständigen liechtensteinischen Praxis entspricht, übernommen. Bei juristischen Personen, die Arbeitgeber sind, haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Ebenfalls von der schweizerischen Rezeptionsvorlage wird die Regelung übernommen, dass bei einer festgestellten Verantwortlichkeit mehrere Personen für den gleichen Schaden jede dieser Personen für den ganzen Schaden solidarisch haftet.

Die Voraussetzung in Abs. 3, dass die Anstalt den Schadenersatz durch Erlass einer Verfügung geltend machen muss, fand sich bis anhin nur in der Verordnung (Art. 40 Abs. 1 AHVV) und wird, entsprechend der schweizerischen Rezeptionsvorlage, neu ins Gesetz aufgenommen.

Bestimmungen, welche die Verjährung regeln, gehören in ein formelles Gesetz. An der Dauer der Verjährung von fünf Jahren, soweit das Strafrecht keine längere Frist vorsieht, wird durch Transfer der Norm (Art. 40 Abs. 2 AHVV) ins Gesetz (Abs. 4) nichts geändert.

In Abs. 5 findet sich der bisherige Wortlaut des Art. 40 Abs. 3 AHVV, der aufgrund der darin geregelten Verwirkungsfrist und des Fristenunterbruchs ebenfalls ins Gesetz gehört.

Vorbemerkungen zum 3. Teil: Die Beiträge

Die Beiträge, die auf Einkommen von selbständig und unselbständig Erwerbstätigen bzw. auf Einkommen und Vermögen von Nichterwerbstätigen erhoben und an die AHV zu entrichten sind, werden erhöht, und zwar von 7.8 % auf 8.1 %. Die

Erhöhung von 0.3 % wird, soweit es sich hierbei um unselbständiges Erwerbseinkommen handelt, zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch aufgeteilt.

Gleichzeitig soll als eine der vorgeschlagenen Massnahmen zur langfristigen Sicherung der AHV die Beitragspflicht verlängert werden.

Zu Art. 36 Abs. 1 und 1bis

Die Beitragspflicht dauerte bis anhin für alle Erwerbstätigen bis zum letzten Tag des Monats, in welchem sie das 64. Altersjahr vollendet haben. Die generelle Beitragspflicht wird in Abs. 1, entsprechend der Anhebung des Rentenalters, um ein Jahr, bis zur Vollendung des 65. Altersjahres verlängert.

Bleibt der Versicherte über das vollendete 65. Altersjahr hinaus erwerbstätig oder nimmt danach noch eine Erwerbstätigkeit auf, so untersteht er gemäss Abs. 1bis über das ordentliche Rentenalter hinaus der Beitragspflicht, solange er die Erwerbstätigkeit ausübt.

Zu Art. 38 Abs. 1

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wird anstatt des bisherigen Beitrags von 3.8 %, ein Betrag von 3.95 % für die AHV abgezogen. Diese Beitragserhöhung um 0.15 % entspricht 50 % des Mehrbeitrags von 0.3 %, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer insgesamt als Massnahme zur langfristigen Sicherung der AHV zu entrichten haben. (Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 48 AHVG).

Zu Art. 39

Entsprechend der Beitragserhöhung um 0.3 % für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber wird auch bei Arbeitnehmern, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, der Beitragssatz in Abs. 1 angepasst, und zwar von 7.8 % auf 8.1 %.

Können die Beiträge gemäss Art. 27 Abs. 2 AHVG beim Arbeitgeber erhoben werden, so ändern sich die Beitragssätze in Abs. 2 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Neu beträgt der Beitragssatz für den Arbeitnehmer 3.95 % (statt 3.8 %) und den Arbeitgeber 4.15 % (statt 4.0 %). Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 48 AHVG.

Zu Art. 41

Der Beitrag auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist entsprechend den Erhöhungen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ebenfalls anzupassen (Abs. 1). Die AHV wird nun auf selbständig erworbenes Einkommen ein Beitrag von 8.1 % (statt 7.8 %) erheben.

Im bestehenden Abs. 2 ist der Mindestbetrag, der geschuldet ist, wenn das Einkommen aus selbständigem Erwerb weniger als CHF 3'000 beträgt, entsprechend dem Beitragssatz von 8.1 % neu auf CHF 243 (8.1 % von CHF 3'000) festzusetzen.

Zu Art. 43

Auch der Beitrag der nicht erwerbstätigen Versicherten ist entsprechend von 7.8 % auf 8.1 % zu erhöhen. Aus diesem Grund sind in den Abs. 1, 2 und 3 die Beiträge vom Mindestbeitrag bis zum Höchstbetrag entsprechend anzupassen. Als Mindestbeitrag sind nun CHF 243 (8.1 % von CHF 3'000) zu entrichten, als Höchstbeitrag CHF 8'100 (8.1 % von CHF 100'000).

Zu Art. 48

Auf die Summe der an die Arbeitnehmer ausgerichteten Löhne hat der Arbeitgeber statt 4.0 % nun 4.15 % als Beitrag an die AHV zu entrichten. Seit Einführung der AHV wurden die geschuldeten Beiträge und damit auch die jeweiligen Erhöhungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch übernommen. Auf den 1. Januar 2012 hin erfolgte eine Änderung, wonach der Arbeitgeber 4.0 % als Arbeitgeberbeitrag der AHV zu zahlen hat (und somit um 0.2 % mehr als der Ar-

beitnehmer, der weiterhin nur 3.8 % zu leisten hat). Im Gegenzug wurde der Arbeitgeber beim Beitrag an die Familienausgleichskasse (FAK) um 0.2 % entlastet (von 2.1 % auf 1.9 %), so dass für ihn die Beitragsumschichtung kostenneutral ausfiel.

Zu Art. 50

Der Beitrag, den der Staat als Staatsbeitrag jährlich an die AHV entrichtet, ist neu zu regeln. Während der Staatsbeitrag bis Ende 2014 aus "20 % der jährlichen Ausgaben der AHV" und einem "Teil der LSVA-Einnahmen" bestand, ist dieser für die Jahre 2015 bis 2017 vom Landtag auf einen Grundbetrag von CHF 50 Mio. festgesetzt worden. Zusätzlich zu dem um den Teuerungsindex angepassten Grundbeitrag wird für die Jahre 2016 und 2017 ausserdem ein jährlicher Wachstumsbeitrag in Höhe von CHF 2 Mio. ausgerichtet. Ab 2018 sieht die am 1. Januar 2015 in Kraft tretende Bestimmung des Art. 50 AHVG keinen Beitrag des Staates an die AHV mehr vor.

Mit der Revision soll der Staatsbeitrag ab dem Jahre 2018 auf einen Grundbeitrag von CHF 20 Mio. festgesetzt werden. Daher wird in Art. 50 Abs. 1 der Staatsbeitrag mit Inkrafttreten dieser Bestimmung im Jahre 2018 neu mit CHF 20 Mio. festgeschrieben. Dieser Grundbeitrag wird in der Folge jährlich der Teuerung angepasst. Die erste Teuerungsanpassung aufgrund der im Massnahmenbündel 3 vorgesehenen Festsetzung des Staatsbeitrages wird erstmals im Jahr 2018 für das Jahr 2019 berechnet. Die Teuerungsanpassung für das Jahr 2019 errechnet sich anhand der Differenz zwischen dem arithmetischen Index-Durchschnitt des Landesindexes für Konsumentenpreise der Monate Januar bis Dezember 2016 und dem arithmetischen Index-Durchschnitt der Monate Januar bis Dezember 2017. In den Folgejahren wird wiederum jeweils die Differenz zwischen den arithmetischen Index-Durchschnitten Januar bis Dezember der beiden der Be-

rechnung vorausgehenden Jahre für die Teuerungsanpassung des darauffolgenden Jahres herangezogen.

Vorbemerkungen zum 4. Teil: Die Leistungen

Gemäss den im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen soll das ordentliche Rentenalter, ab dem der Rentenanspruch entsteht, angehoben werden. Das hat Auswirkungen sowohl auf die Berechnung der Renten wie auch auf den Vorbezug und den Aufschub der Rente.

Zu Art. 54 Abs. 4bis und 5

Mit dieser Gesetzesanpassung, die nichts mit der langfristigen finanziellen Sicherung der AHV zu tun hat, wird dem Staat die Möglichkeit geboten, die ausgerichteten Unterhaltsbevorschussungen mittels Verrechnung von Kinderrenten zumindest teilweise zurückzuerhalten. Gegenwärtig kann es bei getrennt lebenden oder geschiedenen Paaren mit Kindern, bei welchen der Unterhaltsverpflichtete Rentenbezüger ist, bei der Nachzahlung der Kinderrente zu stossenden Ergebnissen kommen, wenn das Land den Unterhalt an die berechnigte Person bevorschusst hat (Unterhaltsvorschussgesetz, LGBl. 1989 Nr. 47).

Im Fall, in dem der rentenberechnigte und unterhaltsverpflichtete Elternteil seiner Pflicht nachgekommen ist und den festgesetzten Kindesunterhalt gezahlt hat, erhält er von der Nachzahlung der Kinderrente den Teil, den er zuvor (für den gleichen Zeitraum, der für die Nachzahlung relevant ist) als Unterhalt bezahlt hat. Ist die nachzuzahlende Kinderrente grösser als die geleistete Unterhaltszahlung, so geht die Differenz an die unterhaltsberechtigten Kinder bzw. den obsorgenden Elternteil. Wenn der Unterhaltspflichtige aber seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt und das Land Unterhaltsbevorschussungen ausrichtet, dann wird neben der Unterhaltsbevorschussung auch die gesamte Nachzahlung der Kinderrente an die Kinder bzw. den obsorgenden Elternteil ausgerichtet. Die Kinder bzw. der obsorgende Elternteil erhält somit zu viel, während das Land (oft erfolg-

los) versuchen muss, vom Rentenbezüger die Unterhaltbevorschussung einzufordern. Damit das Land seine Bevorschussung zurückerhält, soll mit Abs. 4bis die Möglichkeit geschaffen werden, die Nachzahlung der Kinderrente mit der für die gleiche Zeit ausgerichteten Bevorschussung verrechnen zu können.

In Abs. 5 sind die Koordinationsregeln bei Verrechnung von Renten mit verschiedenen Rückforderungen in den Grundzügen festgelegt. Eine Verrechnung von Rückforderungen mit Nachzahlungen von Kinderrenten kommt nur bei Rückforderungen gemäss Abs. 4 und 4bis vor. Dabei sollen Rückforderungen von Vorschussleistungen Dritter, die in Erwartung der Nachzahlung von Kinderrenten erbracht wurden (Abs. 4), vorgehen.

Zu Art. 55

Das ordentliche Rentenalter wird um ein Jahr erhöht. Anspruch auf eine gekürzte Altersrente haben somit Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben.

Zu Art. 60

Die Regelung, den Anspruchsberechtigten auf eine Rente jeweils im Dezember ein Weihnachtsgeld auszurichten, wird aufgehoben. Der Betrag des Weihnachtsgeldes wird dafür neu als Teuerungsvorschuss zur Rente (Altersrente, Kinderrente zur Altersrente, Verwitwetenrente, Waisenrente, auch Invalidenrente) ausgerichtet. Wer also einen Anspruch auf eine Rente hat, erhält zur Rente einen Teuerungsvorschuss (Abs. 1). Der Begriff „Teuerungsvorschuss“ leitet sich aus der Tatsache ab, dass dieser Betrag spiegelbildlich zur Teuerungsanpassung der Rente bis auf Null kompensiert wird.

Das bisherige Weihnachtsgeld, das einer Monatsrente des Rentenbeziehers entspricht und im Dezember des Jahres ausgerichtet wird, wird gemäss Abs. 2 auf dessen monatliche Renten umgelegt. Der an den Rentenberechtigten auszurichtende Betrag erhöht sich durch diesen Teuerungsvorschuss um etwa 1/12 und

entspricht somit etwa $13/12$ der Monatsrente. Die Höhe des Teuerungsvorschusses entspricht beim Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Art. 68 der Differenz von CHF 100 zum Betrag von CHF 1'260, beim Höchstbetrag der vollen Altersrente der Differenz von CHF 200 zum Betrag von CHF 2'520. Bei Teilrenten ist die Höhe des Teuerungsvorschusses entsprechend den Ausführungen in Art 63bis Abs. 3 zu berechnen. Die Beträge von CHF 100 bzw. CHF 200 ergeben sich aus dem gerundeten Zwölftel der Mindest- bzw. Höchstrente.

Mit der Anpassung der Rente an die Preisentwicklung (Art. 77 AHVG) verringert sich der Teuerungsvorschuss für alle Rentner. Sobald die Rentenerhöhungen dazu geführt haben, dass die auszurichtende Monatsrente den Teuerungsvorschuss kompensiert hat, besteht kein Anspruch mehr auf einen Teuerungsvorschuss und die Bestimmung zum Teuerungsvorschuss ist damit obsolet. Der Teuerungsvorschuss stellt eine Art Übergangsbestimmung zur Abschaffung des Weihnachtsgelds dar. Das Weihnachtsgeld wird nicht auf einen Schlag abgeschafft, sondern verringert sich jeweils um denselben Betrag wie sich die Rente wegen der Teuerungsanpassung erhöht. Der Frankenbetrag der Jahresrente bleibt dabei gleich. Der Rentner wird aufgrund dieser Vorgehensweise die wegen der Teuerung durchgeführten Rentenerhöhungen nicht in einer Veränderung des Frankenbetrags der Rente spüren, da sich Erhöhung der Rente und Verringerung des Vorschusses gegenseitig aufheben. Dies führt dazu, dass eine Rentenerhöhung betragsmässig erst wirksam und damit wahrgenommen wird, wenn seit der letzten Rentenerhöhung, die bezogen auf den Stand der Teuerung im Jahr 2011 erfolgte, die Teuerung insgesamt um mehr als 8.33 % angestiegen ist.

Durch die Lösung mit dem Teuerungsvorschuss können die Renten und die Mechanik der Teuerungsanpassung an sich unverändert belassen werden. Die praktische Durchführung bedingt einen gewissen Aufwand. Eine Rentenerhöhung als Ausgleich für den Wegfall des Weihnachtsgelds hätte aber unerwünschte Wir-

kungen auf andere Sozialversicherungsbereiche gehabt, die Bezug nehmen auf die Mindestrente des AHVG. In erster Linie wurde hier an die Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge gedacht in Bezug auf Parameter wie den Koordinationsabzug oder die Eintrittsschwelle.

Durch die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters um ein Jahr wird eine Umrechnung von einem System mit 43 Rentenskalen in ein System mit 44 Rentenskalen notwendig. Da nur ganzzahlige Rentenskalen existieren, entstehen Rundungsdifferenzen. Diese werden nicht in einem separaten Zu- oder Abschlag zur Rente erfasst, sondern mit dem Teuerungsvorschuss verrechnet (siehe §1 der Übergangsbestimmungen). Die Anpassungen dürfen aber nicht dazu führen, dass die Renten kleiner werden (§2 der Übergangsbestimmungen).

Der Umgang mit diesem Teuerungsvorschuss soll anhand von einigen typischen Fallbeispielen illustriert werden.

Fallbeispiele

Die Höhe der Rente richtet sich nach a) der Beitragsdauer zur Bestimmung der anwendbaren Rentenskala und b) dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen zur Bestimmung der Rentenhöhe innerhalb der jeweiligen Rentenskala (Art. 63 AHVG).

Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) während der gleichen Anzahl von Jahren Beiträge geleistet hat, wie dies angesichts ihres Jahrgangs möglich ist (Art. 63bis Abs. 2 AHVG).

Hat ein Rentner bis zum vollendetem 64. Altersjahr alle Beiträge geleistet, ergibt dies für die Rentenberechnung 43 Versicherungsjahre. Das Rentensystem ist

deshalb in 43 Rentenskalen eingeteilt (Art. 63bis Abs. 3 AHVG). Liegen alle möglichen Versicherungsjahre vor, hat der Versicherte Anspruch auf eine Vollrente. Die Vollrente ist abhängig von der Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens und liegt zwischen CHF 1'160 (Minimalrente) und CHF 2'320 (Maximalrente) (Art. 68 AHVG).

Eine Person, die Anspruch auf eine Leistung gemäss AHVG oder IVG (Altersrente, Kinderrente zur Altersrente, Verwitwetenrente, Waisenrente, Invalidenrente) hat, hat bis dato im Dezember einen Anspruch auf ein Weihnachtsgeld (Art. 60 AHVG; Art. 60bis IVG). Die Höhe des Weihnachtsgeldes entspricht der für den Monat Dezember zustehenden Rente. Wer also das ganze Jahr über eine (unveränderte) Rente erhält, bekommt den Rentenbetrag 13 Mal im Jahr ausbezahlt.

Die nachfolgenden Beispiele betreffen verschiedene Konstellationen, welche ein einigermaßen weites Spektrum erfassen:

- **Beispiel A** mit lückenloser Beitragskarriere (43 tatsächliche von 43 möglichen Beitragsjahren) und höchstmöglichem massgebendem durchschnittlichen Jahreseinkommen, somit ist die Rente ein ganzer Teil (43/43) des Höchstbetrags der Rente (2 x CHF 1'160),
- **Beispiel B** mit einer Beitragslücke von 8 Jahren (35 tatsächliche von 43 möglichen Beitragsjahren) und wiederum dem höchstmöglichen massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen, somit ist die Rente ein grösserer Bruchteil (35/43) des Höchstbetrags der Rente (2 x CHF 1'160),
- **Beispiel C** mit einer grösseren Beitragslücke (8 tatsächliche von 43 möglichen Beitragsjahren) und im Unterschied zu den Beispielen A und B dem tiefstmöglichen massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen, somit ist die Rente ein kleinerer Bruchteil (8/43) des Mindestbetrags der Rente (1 x CHF 1'160).

Im Folgenden wird nun angenommen, dass per Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2017 das Weihnachtsgeld auf den Teuerungsvorschuss umgelegt wird. Danach wird angenommen, dass im Jahr 2017 eine Teuerungsanpassung der Renten fällig wird. Schliesslich wird ab dem Jahr 2018, also wenn die Personen mit Jahrgang 1958, für die das neue Rentenalter 65 gilt, erstmals im Alter von 60 Jahren die AHV-Rente vorbezogen könnten, die Renten von einer 43-teiligen auf eine 44-teilige Rentenskala (unter voller Besitzstandswahrung) umgerechnet werden müssen.

1. Ausgangslage

Beispiel A-1: Der Rentner, der 43 Jahre Beiträge geleistet hat und eine monatliche Vollrente von CHF 2'320 ($2 \times \text{CHF } 1'160 \times 43/43$) bezieht, erhält gemäss geltendem Recht pro Jahr an Renten und Weihnachtsgeld 13 Mal CHF 2'320 ausbezahlt (CHF 30'160).

Beispiel B-1: Beim Rentner B, dem 8 Beitragsjahre fehlen (z.B. durch Erwerbstätigkeit im Ausland), wird dessen Teilrente in der Rentenskala 35 berechnet (Art. 75 AHVV). Seine Rente beträgt CHF 1'888 ($2 \times \text{CHF } 1'160 \times 35/43$), dies 13 Mal pro Jahr (CHF 24'544).

Beispiel C-1: Beim Rentner C, dem 35 Beitragsjahre fehlen (z.B. Erwerbstätigkeit nur vorübergehend in FL) und der im Unterschied zu den Beispielen A und B eine Rente auf der Basis des tiefst möglichen massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens hat, wird dessen Teilrente in der Rentenskala 8 berechnet (Art. 75 AHVV). Seine Rente beträgt CHF 216 ($\text{CHF } 1'160 \times 8/43$), dies 13 Mal pro Jahr (CHF 2'808).

2. Umlegung des Weihnachtsgeldes auf die monatlichen Renten als Teuerungsvorschuss

Die Regelung, den Anspruchsberechtigten jeweils im Dezember ein Weihnachtsgeld auszurichten, wird aufgehoben. Stattdessen soll das Weihnachtsgeld auf die monatlichen Rentenauszahlungen aufgeteilt und als sogenannter Teuerungsvorschuss ausbezahlt werden. Auf diesen Jahresbetrag hat der Rentner (soweit keine weiteren Versicherungsfälle eintreten) einen betragsmässigen Besitzschutz.

Beispiel A-2: Rentner A erhält als Ersatz für das Weihnachtsgeld von CHF 2'320 einen monatlichen Teuerungsvorschuss von CHF 200 ($100 \times 2'320 / 1'160$). Die Rente (CHF 2'320) und der Teuerungsvorschuss (CHF 200) betragen zusammen CHF 2'520, die Jahresauszahlung beträgt CHF 30'240 ($12 \times 2'520$).

Beispiel B-2: Rentner B erhält als Ersatz für das Weihnachtsgeld von CHF 1'888 einen monatlichen Teuerungsvorschuss von CHF 163 ($100 \times 1'888 / 1'160$). Die Rente (CHF 1'888) und der Teuerungsvorschuss (CHF 163) betragen zusammen CHF 2'051, die Jahresauszahlung beträgt CHF 24'612 ($12 \times 2'051$).

Beispiel C-2: Rentner C erhält als Ersatz für das Weihnachtsgeld von CHF 216 einen monatlichen Teuerungsvorschuss von CHF 19 ($100 \times 216 / 1'160$). Die Rente (CHF 216) und der Teuerungsvorschuss (CHF 19) betragen zusammen CHF 235, die Jahresauszahlung beträgt CHF 2'820 (12×235).

3. Eine Teuerungsanpassung der Rente verringert den Teuerungsvorschuss

Die Grundsätze der Anpassung der Renten an die Teuerung sind in Art. 77 AHVG geregelt. Beträgt die Preisentwicklung mindestens 3 %, so werden die Renten in aller Regel angepasst. Wenn eine Anpassung stattfindet, wird der Teuerungsvorschuss genau um denselben Betrag verringert, um den die Rente erhöht wird.

Annahme für die Beispiele: Der Landesindex der Konsumentenpreise hat sich um 3.0 % erhöht. Die bisherige Mindestrente bei Vollrente von CHF 1'160 wird gemäss Art. 77 AHVG angepasst und beträgt neu CHF 1'195 ($1'160 \times 1.03$).

Beispiel A-3: Die bisherige Rente von CHF 2'320 wird der Teuerung angepasst ($2 \times 1'195 \times 43/43$) und beträgt CHF 2'390. Der Teuerungsvorschuss wird um den gleichen Betrag gekürzt, um den die Rente angehoben wurde (CHF 70) und beträgt noch CHF 130 ($200 - 70$). Die Jahresauszahlung bleibt dadurch unverändert bei CHF 30'240 ($12 \times [2'390 + 130] = 12 \times 2'520$).

Beispiel B-3: Die bisherige Rente von CHF 1'888 wird der Teuerung angepasst ($2 \times 1'195 \times 35/43$) und beträgt CHF 1'945. Der Teuerungsvorschuss wird um den gleichen Betrag gekürzt, um den die Rente angehoben wurde (CHF 57) und beträgt noch CHF 106 ($163 - 57$). Die Jahresauszahlung bleibt dadurch unverändert bei CHF 24'612 ($12 \times [1'945 + 106] = 12 \times 2'051$).

Beispiel C-3: Die bisherige Rente von CHF 216 wird der Teuerung angepasst ($1 \times 1'195 \times 8/43$) und beträgt CHF 222. Der Teuerungsvorschuss wird um den gleichen Betrag gekürzt, um den die Rente angehoben wurde (CHF 6) und beträgt noch CHF 13 ($19 - 6$). Die Jahresauszahlung bleibt dadurch unverändert bei CHF 2'820 ($12 \times [222 + 13] = 12 \times 235$).

4. Überführung der bestehenden Renten von der 43-teiligen Rentenskala in die 44-teilige

Wenn das Rentenalter um ein Jahr angehoben wird, steigen auch die möglichen Versicherungsjahre um ein Jahr, auf 44 Jahre. Die Renten sind aufgrund der 44-teiligen Rentenskala neu zu berechnen. Dabei entstehen Rundungsdifferenzen, die über eine Anpassung des Teuerungsvorschusses ausgeglichen werden.

Beispiel A-4: Die Rente von A, die bisher nach Rentenskala 43 berechnet wurde, wird in die Rentenskala 44 überführt. Die monatliche Vollrente beträgt weiterhin CHF 2'390 ($2 \times 1'160 \times 1.03 \times 44/44$). Der Teuerungsvorschuss ist weiterhin CHF 130 ($[2 \times 1'160] + [2 \times 100] - 2'390$). Die Jahresauszahlung bleibt unverändert CHF 30'240 ($12 \times [2'390 + 130] = 12 \times 2'520$).

Beispiel B-4: Die Rente von B, die bisher nach Rentenskala 35 berechnet wurde, wird in die Rentenskala 36 überführt. Die monatliche Rente beträgt CHF 1'955 ($2 \times 1'160 \times 1.03 \times 36/44$); der Teuerungsvorschuss CHF 107 ($[2 \times 1'160 \times 36/44] + [2 \times 100 \times 36/44] - 1'955$). Die Jahresauszahlung steigt auf CHF 24'744 ($12 \times [CHF 1'955 + CHF 107] = 12 \times CHF 2'062$).

Beispiel C-4: Die Rente von C, die bisher nach Rentenskala 8 eingeteilt wurde, bleibt in der Rentenskala 8. Die monatliche Rente betrüge CHF 217 ($1 \times 1'160 \times 1.03 \times 8/44$); der Teuerungsvorschuss CHF 12 ($[1 \times 1'160 \times 8/44] + [1 \times 100 \times 8/44] - 217$). Das ist weniger (CHF 2'748) als vor der Überführung. Die Jahresauszahlung bleibt unverändert CHF 2'808 (12×234).

Die drei Beispiele sind in einer Übersicht in Tabelle 9 aufgeführt. Es zeigt sich, dass in keinem der drei Fälle eine betragsmässige Rentenkürzung erfolgt. Durch die Aufrundung beim Übergang vom Weihnachtsgeld auf den Teuerungsvorbezug und durch den Übergang von einer 43-teiligen Rentenskala auf eine 44-teilige werden die Renten sogar etwas höher. Deutlich zeigt sich auch der Effekt, dass eine Teuerungsanpassung der Rente über die in gleichem Ausmass erfolgende Reduktion des Teuerungsvorbezugs den Jahresbetrag der Rente konstant hält.

	31.12.2016	01.01.2017	01.01.2017	01.01.2018
	Ausgangslage	Umlegen Weihnachts- geld auf Monatsrente	Teuerungs- anpassung 3%	Umrechnung Rentenskalen von 43 auf 44
Beispiel A: Volle Rente				
Monatsrente	2'320	2'320	2'390	2'390
Teuerungsvorbezug (monatl.)		200	130	130
Weihnachtsgeld (jähr.)	2'320			
Jahresrente	30'160	30'240	30'240	30'240
Beispiel B: Fehlende Beitragsjahre				
Monatsrente	1'888	1'888	1'945	1'955
Teuerungsvorbezug (monatl.)		163	106	107
Weihnachtsgeld (jähr.)	1'888			
Jahresrente	24'544	24'612	24'612	24'744
Beispiel C: Geringer Lohn und wenig Beitragsjahre				
Monatsrente	216	216	222	217
Teuerungsvorbezug (monatl.)		19	13	12
Weihnachtsgeld (jähr.)	216			
Jahresrente	2'808	2'820	2'820	2'748
				wird wegen Besitzstands- wahrung korrigiert auf: 2'820

Tabelle 9: Zusammenfassung der drei Beispiele

Zu Art. 63bis Abs. 3

Wenn das ordentliche Rentenalter erhöht wird, muss die Rentenberechnung entsprechend angepasst werden⁸. Die Abstufung zwischen Voll- und Teilrenten erfolgt aufgrund der Beitragspflicht, die vom 21. vollendeten Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter besteht. Diese dauerte beim bisherigen Rentenalter 43 Jahre, weshalb sich der Rentenbetrag auch mittels 43 Rentenskalen berechnete. Nachdem die Beitragspflicht bis zum ordentlichen Rentenalter nun 44 Jahre beträgt (vom 21. bis 65. vollendeten Altersjahr), ist eine Einteilung in 44 Rentenskalen vorzusehen, wobei für die Vollrente die Rentenskala 44 Anwendung findet. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die neu in Art. 36 Abs. 1 AHVG über das 65. Altersjahr hinaus begründete Beitragspflicht bei Erwerbstätigkeit auf die Rentenberechnung keinen Einfluss hat.

Zu Art. 63quinquies

Dieser Artikel muss aufgrund der Beitragserhöhung angepasst werden. Der Quotient beträgt neu 8.1 % statt 7.8 %.

Zu Art. 72 Abs. 3

Diese Gesetzesanpassung steht nicht in direktem Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der AHV. Die Vorschrift zur Kürzung der Kinderrenten ist obsolet geworden, da sich das Problem der Überversicherung nicht mehr stellt. Seit 1. Januar 2007, LGBI. 2006 Nr. 245, beträgt die Kinderrente nur noch 40 % des Mindestbetrages der für die Rente des Vaters oder der Mutter (Stammrente) anwendbaren Rentenskala (Art. 69ter AHVG). Früher war die Kinderrente 40 % der Stammrente des Vaters oder der Mutter. Wenn dabei mehrere Kinderrenten beansprucht werden konnten, so wurden diese gekürzt, die Kinderrente durfte aber nicht unter den Wert der Minimal-Kinderrente gekürzt werden. Da die Kin-

⁸ Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Art. 60 betreffend die Überführung der bestehenden Renten von der 43-teiligen Rentenskala in die 44-teilige.

derrente seit 1. Januar 2007 immer die minimale Kinderrente ist (40 % des Mindestbetrages der für die Stammrente anwendbaren Rentenskala), hat eine Kürzung keinen Effekt und ist deshalb hinfällig. Die Bestimmung in Bezug auf den Teuerungsvorschuss ersetzt den früheren Art. 60 Abs. 3, der denselben Sachverhalt in Bezug auf das Weihnachtsgeld regelte, in Art. 72 Abs. 3 aber sachgerechter platziert ist.

Zu Art. 73 Abs. 1 und 2

Nachdem das ordentliche Rentenalter erhöht wird, hat dies auch Auswirkungen auf das flexible Rentenalter (Rentenvorbezug und -aufschub). Mittels Vorbezug und Aufschub kann der Rentenbezug weiterhin zwischen vollendetem 60. und 70. Altersjahr flexibel gestaltet werden.

Es soll den Versicherten in Abs. 1 weiterhin die Möglichkeit geboten werden, ab Vollendung des 60. Altersjahres die Altersrente vorbezuhlen zu können. Damit verlängert sich die Vorbezugsmöglichkeit wegen der Erhöhung des Rentenalters um ein Jahr.

Die bisher im Gesetz festgeschriebenen Vorbezugskürzungen (bis zu vier Jahre) sind mit einer Erhöhung des Rentenalters nicht mehr richtig. Zudem fehlen für den Vorbezug von fünf Jahren die versicherungsmathematisch berechneten Werte, da es eine bis fünf Jahre dauernde Vorbezugsdauer (bis zum 65. Altersjahr) zuvor nicht gab. Aufgrund der Erhöhung des Rentenalters und der längeren Vorbezugsmöglichkeit sind in Abs. 2 die Vorbezugskürzungen versicherungsmathematisch neu berechnet worden. Allerdings ging die LIBERA dabei von einem um ein Jahr früheren Inkrafttreten der Gesetzesänderung aus. Eine Neuberechnung der Kürzungssätze wird zwischen erster und zweiter Lesung im Landtag nachgeholt.

Zu Art. 74 Abs. 1 und 2

Die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters hat auch auf den Aufschub der Altersrente Auswirkungen. Ein Aufschub soll gemäss Abs. 1 nur noch für fünf statt sechs Jahre möglich sein, damit die Rente wie bisher bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden kann.

Beim Vorbezug stehen die Eckwerte der Renten-Kürzungen im Gesetz. Es empfiehlt sich aus systematischen Gründen, dies auch beim Renten-Aufschub gleichermassen zu machen und die Eckwerte im Gesetz zu verankern (Abs. 2). Diese Zuschlagssätze sollen aus Gründen der Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit Bestand haben und nur dann wieder durch den Landtag angepasst werden, wenn sich aus versicherungsmathematischen oder wichtigen politischen Überlegungen Anpassungen aufdrängen.

Zu Art. 82quater Abs. 2 Bst. a und b

Nachdem das Weihnachtsgeld aufgehoben und stattdessen ein Teuerungsvorschuss zur Rente ausbezahlt wird, müssen die Bestimmungen, in denen das Weihnachtsgeld explizit im Gesetzestext erwähnt ist, angepasst werden. So ist in Abs. 2 Bst. a und b der Begriff Weihnachtsgeld durch Teuerungsvorschuss zu ersetzen.

Zu Art. 99ter Abs. 1bis

Diese Gesetzesanpassung dient der Bereinigung und nicht der langfristigen Finanzierung der AHV. Wie bereits bei den Erläuterungen zu Art. 29 Abs. 4 AHVG ausgeführt, gehören Verjährungsfristen in ein Gesetz und nicht in eine Verordnung. Deshalb werden die strafrechtlichen Verjährungsregeln des Art. 116 AHVV von der Verordnungsstufe auf Gesetzesstufe transferiert, ohne diese inhaltlich zu ändern.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Zu § 1

Mit Inkrafttreten der vorgeschlagenen Gesetzesänderung müssen die Renten neu berechnet werden. Dies ist notwendig, da der Skalenwähler und die Rentenskalen aufgrund der längeren Beitragsdauer von 44 Jahren entsprechend anzupassen sind. Es müssen alle Renten, ob bestehende oder neu zugesprochene Renten, auf den gleichen Grundlagen berechnet werden. Dies ist deshalb notwendig, da es später zu weiteren Versicherungsfällen kommen kann bzw. in der Regel kommen wird (bspw. der Ehepartner des bisherigen Rentenbezügers hat Antrag auf Ausrichtung seiner Rente gestellt, im Fall einer Scheidung zwischen einem "altrechtlichen" Rentenbezüger und einem "neurechtlichen" Rentenbezüger oder wenn ein Ehepartner stirbt).

Zu § 2

Bei der Neuberechnung der Renten wird es aufgrund des abgeänderten Rentenskalawählers (Aufteilung in 44 statt 43 Skalen, siehe Erläuterungen zu Art. 63bis Abs. 3 AHVG) zu betragsmässigen Abweichungen kommen. Es werden einige Renten etwas ansteigen, andere wiederum etwas abfallen. Damit der einzelne Rentenbezüger durch die Neuberechnung betragsmässig über das ganze Jahr gesehen nicht eine niedrigere Rente als zuvor erhält, wird in Abs. 1 eine Besitzstandsgarantie gewährt. Es wird darin klar gestellt, dass der Jahresbetrag der nach neuem Recht zu berechnenden zwölf Monatsrenten nicht geringer sein darf als die Summe aus den zwölf altrechtlichen Renten, die mittels 43-teiligem Skalenwähler berechnet wurden, sowie dem Weihnachtsgeld.

Diese Besitzstandsgarantie gilt in Abs. 2 auch für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden vorbezogenen und aufgeschobenen Altersrenten und den von diesen abgeleiteten, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden oder später entstehenden Hinterlassenenrenten, Zusatzrenten für die Ehefrau und Kinderren-

ten. Dies heisst, dass bei den genannten Renten der bisherige Kürzungssatz beim Rentenvorbezug bzw. Zuschlagssatz beim Rentenaufschub weiter gewährt wird, selbst wenn sich die Berechnungsgrundlagen später ändern sollten.

Die Besitzstandsgarantie entfällt gemäss Abs. 3 allerdings im zweiten Versicherungsfall (bspw. Splitting), dies aus Durchführungsgrundsätzen und auch Billigkeitserwägungen. So sind gemäss Art. 63 octies AHVG die während der Ehe erzielten Einkommen im 2. Versicherungsfall hälftig aufzuteilen. Wenn nun bspw. der besserverdienende Ehemann eine Rente bezieht und ein paar Jahre später die Ehefrau den Rentenanspruch geltend macht, dann wird die Rente des Mannes neu berechnet und das anrechenbare durchschnittliche Jahreseinkommen reduziert sich für die Rente des Mannes, da ein Teil seiner Einkommen in die Rentenberechnung der Ehefrau übergeht. Das bedeutet in der Regel, dass sich auch die Rente des Mannes reduziert. Das ist eine gewollte Folge des Splittings und es wird hier logischerweise nie ein Besitzstand gewährt. Wenn nun dieser zweite Versicherungsfall eintritt, nachdem die vorliegenden Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind, wäre es falsch, wenn der Mann den Teuerungsvorschuss, der auch den Skala-Besitzstand beinhalten kann (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 60 unter Bezugnahme auf den das Beispiel C) trotz Reduktion des durchschnittlichen Jahreseinkommens durch Splitting, weiterhin die Rente auf dem ungesplitteten durchschnittlichen Jahreseinkommen als Besitzstand erhalten würde. Der Mann wird wie ein neuer Rentenfall behandelt, was bei den oben dargestellten Rentenfällen A und B keinen Einfluss hätte, im Fall C die Person aber eben den Besitzstand aus der Skalaüberführung (CHF 2'820 – CHF 2'748 = CHF 72) verliert. Auch wenn eine verwitwete Person wieder heiratet und damit der Verwitwetenzuschlag entfällt, würde diese Person den Besitzstand ebenfalls verlieren (auch hier nur wieder im Beispiel C).

Zu § 3

Die Geburtsjahrgänge (1957 und älter) werden noch nach altem Recht ins ordentliche Rentenalter kommen.

Zu § 4

§ 4 beinhaltet die heute gültigen, sodann altrechtlichen Regelungen und Eckwerte zum Vorbezug der Rente sowie zum Aufschieben der Rente für Versicherte mit den Jahrgängen 1956 und 1957. Für die älteren Jahrgänge gelten die entsprechenden Übergangsbestimmungen (LGBl. 2011 Nr. 541).

Zu III. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten von Beitragssatzänderungen kann aus Durchführungsgründen nur auf den Anfang eines Kalenderjahres (1. Januar) erfolgen. Ausserdem ist zu beachten, dass diese Gesetzesvorlage mit grossem technischem Umsetzungsaufwand einhergeht. Die Regierung hat bereits bei der anno 2013 erfolgten Beantwortung des Demografie-Postulats (BuA 2013/111) ausgeführt (Beantwortung der Fragen 19 und 20 auf S. 53 ff):

"Aus Sicht der Durchführbarkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung ist zu beachten, dass je nach technischer Komplexität und je nachdem, ob auch laufende Renten oder nur künftige Renten betroffen sind, eine grössere oder kürzere Vorlaufzeit erforderlich bzw. angemessen erscheint. Bei der Rententhematik handelt es sich um ein "Massengeschäft" mit Tausenden von Rentenleistungen. Bei der Vornahme von Änderungen müssen dafür IT-Programme konzipiert, entwickelt, getestet und letztlich produktiv gesetzt werden. Vor allem müssen sie rechtzeitig und erfolgreich eingeführt werden, da Verzögerungen sehr grosse Auswirkungen bei den betroffenen Kunden der AHV hätten.

Anzustreben ist diesbezüglich eine Vorlaufzeit von einem Jahr, d.h. ein Jahr vor Einführung müssen auch die letzten Regelungen auf Verordnungsstufe beschlos-

sen sein. Als absolutes Minimum für technisch weniger komplexe Neuerungen ist eine Vorlaufzeit von einem halben Jahr zu nennen."

Beim konkreten Gesetzesvorhaben handelt es sich aber nicht um eine technisch weniger komplexe Neuerung. Die hier zur Diskussion stehenden Neuerungen sind technisch äusserst komplex und aufwändig in der Umsetzung. Es geht tatsächlich nicht nur darum, die künftig anfallenden Renten nach den Regelungen des neuen Rechts festzusetzen; vielmehr müssen auch alle bereits laufenden Renten neu berechnet und neu ausgerichtet werden (Überführung von der bisherigen Einteilung in 43 Rentenskalen auf neu 44 Rentenskalen wegen der Anpassung des Rentenalters, Umlegung des "laufenden" Weihnachtsgeldes auf monatliche Zuschüsse mit laufender Abtragung des damit einher gehenden Betragsbesitzstandes bei jeder im Hintergrund erfolgenden, sich faktisch aber nicht auf den auszurichtenden Gesamtbetrag auswirkenden Teuerungsanpassung). Aufgrund des vorgesehenen Terminplans scheint daher die frühestmögliche Inkraftsetzung der Gesetzesvorlage erst auf Anfang 2017 möglich, da die Verordnungsregelungen sowie die anschliessenden IT-Anpassungen erst nach einer letzten Lesung im Landtag und einer allfälligen Volksabstimmung erfolgen können. Natürlich ist die AHV heute schon im Begriff, die Neuerungen technisch vorzubereiten, aber sie kann die abschliessenden Programmierarbeiten erst dann in Auftrag geben, wenn klar ist, dass diese Arbeiten auch gebraucht werden. Der Terminplan mit dem ins Auge gefassten Inkrafttreten per 1. Januar 2017 geht davon aus, dass Ende 2015 tatsächlich auch die letzten Beschlüsse getroffen sind. Verzögert sich der Gesetzgebungsprozess und dauert er bis über Ende 2015 hinaus an, so verzögert sich automatisch auch das Inkrafttreten.

Zudem wurden mit dem Abs. 3 sowie mit der Regelung des § 3 der Übergangsbestimmung eine Übergangsfrist geschaffen, sodass sich die betroffenen Versicherten auf die neue Gesetzeslage einstellen können.

7.2 Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Zu Art. 53 Abs. 2 Bst. a, b und c sowie Abs. 3 Bst. a und b

Diese Bestimmung steht nicht im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der AHV, dient aber der Bereinigung der bestehenden Gesetzesbestimmungen. Die Erfüllung der Versicherungsklausel und der Mindestbeitragsdauer sind zwei der Voraussetzungen, um eine Invalidenrente beanspruchen zu können (Art. 53 Abs. 1 Bst. a und b IVG). Sowohl die Versicherungsklausel wie auch die Mindestbeitragsdauer nehmen in Abs. 2 Bst. a bis c bzw. Abs. 3 Bst. a und b Bezug auf den Art. 54. Der Art. 54 wurde allerdings mit LGBl. 2006 Nr. 244 abgeändert und beinhaltet heute Bestimmungen zum Beginn des Rentenanspruchs und zur Auszahlung der Rente. Mit den Verweisen in Abs. 2 Bst. a, b und c sowie Abs. 3 Bst. a und b auf den revidierten Art. 54 kann somit weder die Versicherungsklausel noch die Mindestbeitragsdauer definiert werden. Deshalb sind diese Bestimmungen unter Verweis auf Abs. 4, der den Beginn des Anspruchs bzw. den Ablauf des Wartejahres regelt, entsprechend anzupassen.

Zu Art. 60bis

Die Bestimmung zum Weihnachtsgeld wird, analog wie im AHVG (Art. 60), aufgehoben. Auch im Bereich der IV wird der Betrag des Weihnachtsgeldes neu als Teuerungsvorschuss zur Invalidenrente ausgerichtet.

Zu Art. 63bis

Diese Bestimmung steht nicht im direkten Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der AHV, sondern stellt lediglich eine Bereinigung der Gesetzeslage dar. Seit 1. Januar 2007 beträgt die Kinderrente nämlich nur noch 40 % des Mindestbetrages der für die Rente des Vaters oder der Mutter (Stammrente) anwendbaren Rentenskala (Art. 69ter AHVG). Daher ist die Vorschrift zur Kürzung der Kinderrenten obsolet geworden, da sich heute das Problem der Überversicherung nicht mehr stellt (siehe Art. 72 Abs. 3 AHVG). Früher war die Kinderrente

40 % der Stammrente des Vaters oder der Mutter. Wenn dabei mehrere Kinderrenten beansprucht werden konnten, so wurden diese gekürzt, die Kinderrente durfte aber nicht unter den Wert der Minimal-Kinderrente gekürzt werden. Da die Kinderrente seit 1. Januar 2007 immer die minimale Kinderrente ist, hat eine Kürzung keinen Effekt und ist deshalb hinfällig. Im IVG war im Gegensatz zum AHVG eine andere Berechnungsmethode für Kürzungen vorgesehen, aber auch hier durfte nicht unter die Minimalrente gekürzt werden, weshalb die Bestimmung obsolet ist.

Zu Art. 63ter

Nachdem der Begriff des Weihnachtsgeldes aufgehoben wird, muss in Art. 63ter, in dem das Weihnachtsgeld explizit im Gesetzestext erwähnt wird, angepasst werden. Der Begriff Weihnachtsgeld wird dabei durch den Begriff Teuerungsvorschuss ersetzt. Zu Beginn der Umstellung vom Weihnachtsgeld auf den Teuerungsvorschuss ergeben sich betragsmässig für den einzelnen Rentenbezieher keinerlei Auswirkungen, da sich die ausbezahlte Jahressumme vorerst nicht ändert. Erst mit der Anpassung der Rente an die Teuerung verkürzt sich der Teuerungsvorschuss entsprechend dieser Teuerung.

Zu Art. 77 Abs. 2 Bst. c

Die Bestimmung, in der der Begriff Weihnachtsgeld explizit im Gesetzestext erwähnt ist, muss wegen des Wegfalls dieses Begriffs durch den Begriff Teuerungsvorschuss ersetzt werden.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Zu § 1

Mit Inkrafttreten der Gesetzesvorlage sind auch bei den Bezüglern von Invalidenrenten alle Renten neu zu berechnen und der Besitzstand der Rentner zu wahren.

ren. (§ 1). Dabei kann auf die Ausführungen zu den Übergangsbestimmungen im AHVG verwiesen werden.

Zu III. Inkrafttreten

Die Gesetzesänderung im IVG hat gleichzeitig mit der Änderung des AHVG in Kraft zu treten.

7.3 Gesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis c

Diese Abänderung dient der Bereinigung der Gesetzeslage, nicht jedoch der langfristigen Finanzierung der AHV. Die im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen anrechenbaren Einkommensgrenzen, welche die Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf abdecken, werden mit der Abschaffung des Weihnachtsgeldes und der Einführung des Teuerungsvorschusses nicht erhöht. Die derzeit im Gesetz genannten Einkommensgrenzen entsprechen jedoch nicht dem aktuellen Stand, denn die Regierung kann die Einkommensgrenzen auf dem Verordnungsweg anpassen (Art. 2bis ELG) und hat diese Kompetenz auch genutzt (LGBL. 2010 Nr. 383). In Abs. 1 werden daher die anrechenbaren Einkommensgrenzen an den aktuellen Stand angepasst. Technische Bedingung ist, dass die Einkommensgrenzen (Jahresbetrag) durch 12 (monatliche Auszahlung) teilbar sein müssen.

Zu Art. 2 Abs. 3 Bst. g

Bisher wurde das Weihnachtsgeld der AHV oder IV bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen nicht als Einkommen angerechnet. Der Begriff Weihnachtsgeld wird durch den Begriff Teuerungsvorschuss ersetzt. Die vorliegende Ausgestaltung des Teuerungsvorschuss (Art. 60 AHVG, Art. 60bis IVG) wird, wenn die Teuerungsanpassung der Rente den Teuerungsvorschuss kompensiert hat, eines Tages dazu führen, dass das gesamte Renteneinkommen bei

der Ergänzungsleistungs-Berechnung berücksichtigt wird. Dann werden nur noch die Unterstützungen/Leistungen/Entschädigungen gemäss Bst. a bis f nicht mehr als Einkommen angerechnet und der neue Bst. g obsolet.

Zu Art. 3bis Abs. 8

Diese Abänderung hat keinen Bezug zur langfristigen Finanzierung der AHV. Die bisher in der Verordnung (ELV) enthaltenen Verweise auf das Gesetz der Invalidenversicherung wird auf Gesetzesstufe gestellt. Zudem wird noch ergänzend ein Verweis auf den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte eingefügt. Damit wird neu die Möglichkeit eröffnet, unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Invalidenrente auf einen Dritten oder dessen Versicherung Regress zu nehmen. Die Verweise in der Verordnung auf Bestimmungen in der Verordnung zum Gesetz über die Invalidenversicherung (IVV) werden nicht übernommen. Diese sind aber durch die mit insbesondere gekennzeichnete und somit nicht abschliessende Auflistung ebenfalls enthalten.

Zu Art. 4bis

Diese Bestimmung wird nur anlässlich der vorliegenden Gesetzesrevision bereinigt, steht aber nicht im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der AHV. Bisher befand sich in Art. 4bis ELG eine Bestimmung zur Auskunft- und Schweigepflicht. Diese erfüllt nicht mehr die datenschutzrechtlichen Anforderungen, die heute an die Bearbeitung von Personaldaten und Datenbekanntgabe gestellt werden. Deshalb wird beim Datenschutz auf die Bestimmungen des Datenschutzes im AHVG verweisen (Art. 19bis und 19ter).

Zu Art. 6bis

Diese Abänderung wird nur anlässlich der vorliegenden Gesetzesrevision vorgenommen, steht aber nicht im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der AHV. Beim Vollzug der Ergänzungsleistungen stellte sich bis anhin das Problem, dass sich im ELG und somit auf Gesetzesstufe neben den Bestimmungen des

Art. 116 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG) keine Bestimmung findet, die den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde regelt. Wenn eine versicherte Person nach Ansicht der AHV keinen oder einen reduzierten Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat und dieser mit Verfügung aberkannt wurde, sollten die Leistungen entsprechend gekürzt bzw. eingestellt werden können. Mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung eines allfälligen Rechtsmittels (Beschwerde) kann sich die Anstalt bisher nur auf das LVG berufen. Aus praktischen Überlegungen erscheint es angezeigt, im ELG als Spezialgesetz zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels bei Ergänzungsleistungen entzogen werden kann. Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich an den Bestimmungen über die aufschiebende Wirkung des AHVG.

Obwohl das Gesetz prima vista diese beiden Voraussetzungen als kumulativ erscheinen lässt, gilt, aufgrund der einleitenden Normierung mit dem Begriff „unter anderem“, dass es sich hierbei um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Das heisst mit anderen Worten, dass es sich bei den angegebenen Fallkonstellationen um Beispiele handelt, die gegebenenfalls auch nur einzeln gegeben sein müssen, damit die aufschiebende Wirkung dem Rechtsmittel entzogen werden kann. Diese Norminterpretation entspricht der oberstgerichtlichen Praxis (vgl. Beschluss Obersten Gerichtshofes vom 5. Juli 2007 zu Sv.2006.30 E.9.5 mit weiteren Hinweisen), die darauf hinweist, dass die Verwaltung ein erhebliches Interesse hat, Rückerstattungsforderungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierfür genügt es nach Ansicht des Gerichtes schon, auf die damit verbundenen administrativen Erschwernisse und die Gefahr der Nichteinbringlichkeit solcher Forderungen hinzuweisen.

Zu III. Inkrafttreten

Die Gesetzesänderungen im ELG haben gleichzeitig mit der Änderung des AHVG und IVG in Kraft zu treten.

7.4 Gesetz über die Mietbeiträge für Familien

Zu Art. 4 Abs. 4

Bei Mietern, die Antrag auf Mietbeihilfe stellen, werden die Haushaltseinkommen ermittelt. Nur wer dabei unter einem definierten Höchstbetrag bleibt, hat Anrecht auf die Beihilfe. Bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern des Antragstellers auf Mietbeihilfe ist ein Abzug bis zur Höhe der maximal möglichen Waisenrente und bei Unterhaltspflichten gegenüber dem geschiedenen oder getrennten Ehegatten ein solcher bis zur Höhe der maximal möglichen Verwitwenrente gemäss AHVG möglich, wobei statt des aufgehobenen Weihnachtsgeldes nunmehr der Teuerungsvorschuss der AHV nicht mitgerechnet wird.

Zu II. Inkrafttreten

Die Gesetzesänderung hat gleichzeitig mit der Änderung des AHVG in Kraft zu treten.

7.5 Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfe

Zu Art. 4bis

Als die Bestimmungen zur Rentenanpassung im AHVG geändert wurden (LGBl. 2011 Nr. 541), wurde übersehen, diese Bestimmung, welche auf die Rentenanpassung im AHVG verweist, entsprechend anzupassen (Art. 77 statt Art. 77bis). Dies wird hiermit nachgeholt. Materiell erfährt die Bestimmung keine Änderung.

Zu II. Inkrafttreten

Diese Bestimmung kann unabhängig von der gegenständlichen Gesetzesvorlage in Kraft treten

7.6 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG)

Zu Art. 3 Abs. 2

Nach geltendem Recht sind Arbeitnehmer verpflichtet, an die ALV Versicherungsbeiträge zu entrichten, wenn sie gemäss AHVG obligatorisch versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig sind. Von diesem Grundsatz sind gemäss Art. 3 Abs. 2 ALVG jene Arbeitnehmer ausgenommen, welche das Alter für den Anspruch auf eine ordentliche AHV-Altersrente erreicht haben. Um für die ALV parallel zur AHV die lebenslange Beitragspflicht bei Erwerbstätigkeit einzuführen, ist diese Ausnahme aufzuheben.

Bezüglich des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) verweist das ALVG unter anderem auf das AHVG, sodass in diesem Bereich keine Anpassungen nötig sind: Anspruch auf ALE haben nur Personen, welche das AHV-Alter noch nicht erreicht haben oder keine AHV-Rente beziehen.

Zu Art. 39 Abs. 1 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 56 Abs. 1 und Abs. 3

Anders als für die ALE wird im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) der Anspruch nicht an das Rentenalter oder den Rentenbezug nach AHVG gebunden, sondern an die Beitragspflicht gegenüber der ALV. Da die Beitragspflicht neu über das Erreichen des Rentenalters hinaus gelten soll, würde sich auch der Anspruch auf KAE ausdehnen. Um dies zu vermeiden, sind die Anspruchsvoraussetzungen jenen auf ALE anzugleichen. Bezüglich der unteren Altersgrenze wird damit neu definiert, dass ein Anspruch erst nach Zurücklegen der obligatorischen Schulzeit besteht. Nach geltendem Recht bestand diese Untergrenze nur für die ALE, die Vereinheitlichung und das Abstellen auf die obligatorische Schulzeit entspricht der schweizerischen Rezeptionsgrundlage.

Für die Änderung der Art. 48 (Schlechtwetterentschädigung) und Art. 56 (Insolvenzentschädigung) gilt diese Erläuterung sinngemäss.

Zu II. Inkrafttreten

Die Gesetzesänderung im ALVG hat gleichzeitig mit der Änderung des AHVG in Kraft zu treten.

8. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

In Bezug auf die Verfassungsmässigkeit der Vorlage bestehen keine Bedenken. Dem Gesetzgeber steht es frei, unter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bestehende Gesetzesbestimmungen zu ändern, wenn eine neue Einschätzung der Lage andere bzw. neue Rechtsfolgen notwendig machen. Die Notwendigkeit der langfristigen finanziellen Sicherung der AHV wurde im vorliegenden Bericht ausführlich dargelegt. Zur Erleichterung des Übergangs vom alten zum neuen Recht wurden Übergangsbestimmungen bzw. Übergangsfristen vorgesehen.

9. PERSONELLE, FINANZIELLE, ORGANISATORISCHE UND RÄUMLICHE AUSWIRKUNGEN

Aufgrund der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen können sich zahlreiche Auswirkungen und Wechselwirkungen auf Bestimmungen in anderen Bereichen, die zum Teil auch finanzielle Konsequenzen mit sich bringen, ergeben. Diese hängen jedoch sehr oft von der zukünftig noch nicht abschätzbaren tatsächlichen Entwicklung ab und können daher nicht konkret abgeschätzt werden. Die theoretische Auswirkungen und Wechselwirkungen sind im allgemeinen Teil dieser Vorlage jeweils in Bezug auf die Einzelmassnahmen dargestellt worden. Die Auswirkungen auf die Invalidenversicherung und andere Sozialleistungen, welche vom Staat teilweise oder ganz finanziert werden, sind im Kapitel 3 bei den Massnahmen jeweils im Absatz „Wechselwirkungen“ beschrieben. Insgesamt ist als

stärkste Auswirkung zu erwarten, dass durch das um ein Jahr höhere Rentenalter die Ausgaben bei der IV steigen werden.

Die finanziellen Konsequenzen jedoch sind weitreichend. Streng genommen wird der Staatshaushalt gegenüber der aktuellen Gesetzeslage, welche ab 2018 keinen Staatsbeitrag mehr vorsieht, durch die vorgeschlagenen Änderungen einer Mehrbelastung ausgesetzt. Die Intention der Revision 2011 war es jedoch nicht, vollständig auf den Staatsbeitrag zu verzichten, sondern diesen nur bis und mit 2017 zu sprechen, um die Regierung zur Vorlage von Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV anzuhalten⁹. Durch den geringeren Staatsbeitrag von CHF 20 Mio. (indexiert) wird der Staatshaushalt gegenüber beispielsweise dem Jahr 2014 (Staatsbeitrag über CHF 60 Mio.) wesentlich und anhaltend entlastet.

Auf Seiten des Staats entstehen auf Grund des alle fünf Jahre zu erstellenden Gutachtens über eine versicherungstechnische Prüfung der AHV und deren Vermögensentwicklung Kosten im Zusammenhang mit diesem Monitoring sowie den Ausgaben für Honorare des erforderlichen versicherungsmathematischen Experten.

Da der Staat Arbeitgeber ist, wird die Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags Mehrkosten zur Folge haben. Den von Staatsbeiträgen abhängigen Institutionen werden durch die Beitragserhöhungen ebenfalls Mehrkosten entstehen. Inwieweit diese Mehrkosten innerhalb der Institutionen abgefangen werden können oder ob höhere Staatsbeiträge (bzw. geringere Rückflüsse an den Staat) die Folge sein werden, lässt sich zu diesem Zeitpunkt nicht feststellen.

⁹ Die Entscheidung des Landtags im Jahr 2011 wird in der politischen Wertung verschieden interpretiert. Jedenfalls führte die damals beschlossene Beschränkung des Staatsbeitrags auf die Jahre bis und mit 2017 zu einem erhöhten Handlungsdruck.

Die erwähnten Mehrkosten fallen erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen an. Um aber die Höhe abschätzen zu können, wurde aus der Bruttolohnsumme¹⁰ des Staates und der mit Staatsbeiträgen unterstützten Betriebe (jeweils Budget 2015) die zusätzlich an die AHV abzuführenden Beiträge aus Sicht des Arbeitgebers in Tabelle 10 abgeschätzt.

¹⁰ Diese Lohnsummen stellen lediglich die AHV-pflichtige Bruttolohnsumme dar und entsprechen nicht den gesamten Personalkosten (inkl. allen Sozialabgaben) im Voranschlag 2015.

	Bruttolohnsumme in Tsd CHF	0.15% davon in CHF
Staat		
Landtag, Regierung, Kommissionen	4'030	6'045
Landesverwaltung und Gerichte	101'999	152'999
Lehrpersonen	64'366	96'549
Summe	170'395	255'593
Betriebe mit Staatsbeiträgen		
FMA	10'635	15'953
Universität Liechtenstein	12'337	18'506
AIBA (inkl. Worldskills)	505	758
Musikschule - Verwaltung	6'823	10'235
Erwachsenenbildung	59	89
Kunstschule	482	723
Landesbibliothek	1'187	1'781
Landesmuseum	1'536	2'304
Kunstmuseum - Verwaltung, Aufsicht, Aushilfen	1'539	2'309
Kulturstiftung	230	345
Liechtenstein. Rundfunkanstalt	1'770	2'655
Liechtensteinisches Landesspital	14'018	21'027
LAK	20'536	30'804
Bewährungshilfe	227	341
Sachwalterschaft	286	429
Flüchtlingshilfe	420	630
LIECHTENSTEINmobil	715	1'073
Liechtenstein Marketing inkl. Tourist Offices	1'371	2'056
Summe	74'676	112'014

Tabelle 10: Zusatzkosten für den Staat und die mit Staatsbeiträgen unterstützten Betriebe bei Erhöhung des Beitragssatzes. Die Daten stammen jeweils aus den Budgets für 2015.

Es ist also durch die Erhöhung des Beitragssatzes mit Mehrkosten von rund CHF 255'000 beim Staat zu rechnen und etwas über CHF 110'000 bei den Institutionen, welche einen Staatsbeitrag erhalten. Die zweite Summe wird nur zu einem Teil zu Mehrbelastungen im Staatshaushalt führen.

Bei den Ergänzungsleistungen, der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung, der Sozialhilfe ist

tendenziell mit geringen Mehrausgaben zu rechnen, die jedoch in keinem Verhältnis zu den Einsparungen in der AHV stehen.

Für die AHV-IV-FAK-Anstalten ergeben sich durch die vorgeschlagenen Änderungen Umstellungskosten in Bezug auf die IT sowie einen anfänglichen Aufwand zur Neuberechnung sämtlicher Renten. Im weiteren Verlauf sind ansonsten weder organisatorische oder räumliche Auswirkungen zu gewärtigen, noch Bedarf es an zusätzlichen personellen Ressourcen.

10. REGIERUNGSVORLAGE

10.1 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 22 Abs. 4 und 5

4) Die Regierung hat mindestens alle fünf Jahre eine versicherungstechnische Prüfung der Anstalt über einen 20 Jahre vorausschauenden Zeitraum, be-

ginnend ab dem jeweiligen Jahresende des Vorjahres, erstellen zu lassen und das Ergebnis dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

5) Zeigt diese Prüfung, dass am Ende dieses Zeitraums damit zu rechnen ist, dass das Vermögen der Anstalt unter das Fünffache der Jahresausgabe fällt, hat die Regierung innerhalb von 12 Monaten nach der Kenntnisnahme der versicherungstechnischen Prüfung durch den Landtag diesem Vorschläge für Massnahmen zu unterbreiten, welche ein Vermögen von mindestens 5 Jahresausgaben am Ende des Zeitraums sicherstellen. Die Vorschläge müssen die finanziellen und sonstigen Auswirkungen aufzeigen sowie einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen enthalten. Die Beschlussfassung, ob und in welchem Umfang die vorgeschlagenen Massnahmen weiterverfolgt werden sollen, obliegt dem Landtag..

Art. 28 Abs. 1

Die Arbeitgeber haben mit der Anstalt über die von ihnen von den Löhnen einbehaltenen und selbstgeschuldeten Beträge einmal jährlich abzurechnen.

Art. 29 Abs. 2 bis 5

2) Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch.

3) Die Anstalt macht den Schadenersatz durch Erlass einer Verfügung geltend.

4) Der Schadenersatzanspruch verjährt mit Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt des Schadens. Sieht das Strafrecht eine längere Frist vor, so gilt diese.

5) Die gemäss Abs. 3 geltend gemachte Schadenersatzforderung erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurde. Während der Dauer eines Nachlass- oder Konkursverfahrens ruht die Frist. Die Einleitung eines Exekutions-, Nachlass- oder Konkursverfahrens unterbricht den Fristablauf. Bei Entstehung des Rentenanspruches nicht erloschene Schadenersatzforderungen können in jedem Fall gemäss Art. 54 Abs. 2 noch verrechnet werden.

Art. 36 Abs. 1 und 1bis

1) Die Versicherten sind beitragspflichtig von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, auf jeden Fall aber vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an, bis zum letzten Tag des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

1bis) Übt der Versicherte über das vollendete 65. Altersjahr eine Erwerbstätigkeit aus, bleibt er beitragspflichtig.

Art. 38 Abs. 1

1) Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im Folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 3.95 % erhoben. Vorbehalten bleibt Art. 39.

Art. 39

b) Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

1) Der Beitrag eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, beträgt 8.1 % des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird.

2) Die Beiträge eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, können gemäss Art. 27 Abs. 2 erhoben werden, wenn der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber dem zustimmen. In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitnehmer 3.95 % und den Arbeitgeber 4.15 % des massgebenden Lohnes.

Art. 41

a) Grundsatz

1) Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8.1 % erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird.

2) Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger als 3 000 Franken im Jahr, so ist ein fester Beitrag von 243 Franken im Jahr zu entrichten.

Art. 43

III. Beiträge der nicht erwerbstätigen Versicherten

1) Der Beitrag der Nichterwerbstätigen beträgt mindestens 243 Franken und höchstens 8 100 Franken im Jahr. Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge, wobei die Beiträge auf der Grundlage

des Vermögens, des Einkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen zu bemessen sind. Nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen und nichterwerbstätige Ehegatten von Rentenbezüglern entrichten den Mindestbeitrag von 243 Franken im Jahr. Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag ebenfalls 243 Franken im Jahr. Die Regierung kann die Beiträge für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, auf 243 Franken im Jahr festsetzen.

2) Personen, die einer Ausbildung nachgehen und die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 243 Franken gemäss Art. 38 bezahlt haben, entrichten vom 1. Januar der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an die allfälligen Beiträge auf das Erwerbseinkommen bzw. den Mindestbeitrag von 243 Franken im Jahr. Die Regierung wird ermächtigt, mit Verordnung zu regeln, welche Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes anerkannt wird.

3) Personen, die der Besteuerung nach Aufwand gemäss dem Steuergesetz unterstehen oder die aufgrund früheren Rechts Steuerabmachungen getroffen haben, werden als Nichterwerbstätige der Beitragspflicht unterstellt. Als jährlicher Beitrag ist der maximale Beitrag der Nichterwerbstätigen von 8 100 Franken zu entrichten.

Art. 48

II. Bemessung

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4.15 % der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.

Art. 50 Abs. 1 und 2

1) Der Staat leistet der Anstalt jährlich einen Staatsbeitrag. Dieser beträgt 20 Millionen Franken im Jahr 2018. In den folgenden Jahren entspricht der Staatsbeitrag dem der Teuerung angepassten Beitrag des Vorjahres.

2) Die Teuerungsanpassung nach Abs. 1 orientiert sich am Landesindex für Konsumentenpreise. Eine negative Teuerungsentwicklung wird nicht ausgeglichen. Die erstmalige Teuerungsanpassung wird im Jahr 2018 ermittelt und ist massgebend für das Jahr 2019. Die Teuerungsanpassung erfolgt im Ausmass der Differenz zwischen dem arithmetischen Index-Durchschnitt der Monate Januar bis Dezember 2016 und dem arithmetischen Index-Durchschnitt der Monate Januar bis Dezember 2017. In den Folgejahren wird wiederum jeweils die Differenz zwischen den arithmetischen Index-Durchschnitten Januar bis Dezember der beiden entsprechenden Vorjahre für die Teuerungsanpassung des der Berechnung folgenden Jahres herangezogen.

Art. 54 Abs. 4bis und 5

4bis) Rückforderungen von Unterhaltsbevorschussungen des Landes können bis zum Betrag der für die gleiche Zeit erfolgenden Nachzahlung von Kinderrenten verrechnet werden.

5) Die Regierung regelt das Verfahren zur Verrechnung von Rentennachzahlungen mit Rückforderungen sowie die Anspruchskonkurrenz bei Vorliegen mehrerer Rückforderungen verschiedener Leistungserbringer mit Verordnung. Beitragsforderungen und andere Forderungen gemäss Abs. 2 sind vorrangig zu verrechnen; Gesuchen um Verrechnung von Nachzahlungen mit Leistungen gemäss Abs. 4 kann nur stattgegeben werden, soweit nicht bereits eine Verrech-

nung gemäss Abs. 2 oder 3 beansprucht wird. Gesuchen um Verrechnung von Nachzahlungen mit Leistungen gemäss Abs. 4bis kann nur stattgegeben werden, soweit nicht bereits eine Verrechnung mit Kinderrenten gemäss Abs. 4 beansprucht wird.

Art. 55

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, welche das 65. Altersjahr vollendet haben; der Rentenvorbezug gemäss Art. 73 bleibt vorbehalten. Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 65. Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod.

Art. 60

IV. Teuerungsvorschuss

1) Eine Person, die Anspruch auf eine Rente (Altersrente, Kinderrente zur Altersrente, Verwitwetenrente, Waisenrente) gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes hat, hat zudem Anspruch auf einen Teuerungsvorschuss.

2) Die Höhe des Teuerungsvorschusses entspricht beim Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Art. 68 der Differenz zum Betrag von 1 260 Franken, beim Höchstbetrag der vollen Altersrente der Differenz zum Betrag von 2 520 Franken. Bei Teilrenten ist die Höhe des Teuerungsvorschusses analog Art. 63bis Abs. 3 zu berechnen.

3) Der Teuerungsvorschuss wird bei jeder Anpassung der Renten an die Preisentwicklung (Art. 77) im Ausmass der Rentenanpassung reduziert und entfällt, sobald die Rentenanpassungen betragsmässig höher sind als der Teuerungsvorschuss. Beim Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Art. 68 entfällt der Teuerungsvorschuss, sobald dieser Mindestbetrag auf 1 260 Franken ange-

stiegen ist; beim Höchstbetrag der vollen Altersrente entfällt der Teuerungsvorschuss, sobald der Höchstbetrag auf 2 520 angestiegen ist. Bei Teilrenten ist die Reduktion des Teuerungsvorschusses entsprechend anzupassen.

4) Die Regierung regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Berechnung des Teuerungsvorschusses.

Art. 63bis Abs. 3

3) Die Höhe der Vollrente wird nach den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt. Die Teilrente entspricht einem Bruchteil der Vollrente. Bei der Berechnung dieses Bruchteils wird das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person zu denjenigen, die angesichts ihres Jahrgangs möglich wären, berücksichtigt. Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Abstufung der Vollrenten und Teilrenten; dabei ist eine Einteilung in 44 Rentenskalen vorzusehen, wobei für die Vollrente die höchstmögliche Rentenskala 44 Anwendung findet.

Art. 63quinquies

b) Einkommensgutschriften

Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen aus Versicherungszeiten ohne Erwerbstätigkeit werden mit dem Faktor 100 vervielfacht, durch den Beitragssatz von 8.1 % geteilt und in Form von Einkommensgutschriften wie Erwerbseinkommen angerechnet.

Art. 72 Abs. 3

3) Waisenrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder der Rente der Mutter das für diese Rente jeweils massgebliche

durchschnittliche Jahreseinkommen wesentlich übersteigen. Der Teuerungsvorschuss gemäss Art. 60 wird bei der Kürzung nicht berücksichtigt. Die Regierung kann durch Verordnung besondere Regelungen treffen für Teilrenten. Die Renten werden jedoch in jedem Falle bis zum Mindestbetrag der zutreffenden Rentenskala ausgerichtet.

Art. 73 Abs. 1 und 2

1) Personen, welche die Mindestbeitragsdauer für den Anspruch auf Altersrente erfüllen, können die Rente ab dem 60. Altersjahr vorbezogen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 60., 61., 62., 63. oder 64. Altersjahres.

2) Die vorbezogene Altersrente wird wie folgt gekürzt, wobei die Kürzung auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gilt:

- a) bei Vorbezug ab dem vollendeten 64. Altersjahr um 5.7 %;
- b) bei Vorbezug ab dem vollendeten 63. Altersjahr um 10.9 %;
- c) bei Vorbezug ab dem vollendeten 62. Altersjahr um 15.7 %;
- d) bei Vorbezug ab dem vollendeten 61. Altersjahr um 20.1 %;
- e) bei Vorbezug ab dem vollendeten 60. Altersjahr um 24.2 %.

Art. 74 Abs. 1 und 2

1) Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Rentenbezug mindestens ein Jahr (bis zum vollendeten 66. Altersjahr) und höchstens fünf Jahre (bis zum vollendeten 70. Altersjahr) aufschieben und innerhalb dieser Frist die Rente jederzeit und im Voraus von einem bestimmten Monat an abrufen.

2) Die aufgeschobene Altersrente wird mit folgendem Zuschlag ausbezahlt:

- a) bei Aufschub bis zum vollendeten 66. Altersjahr um ...¹¹ %;
- b) bei Aufschub bis zum vollendeten 67. Altersjahr um ... %;
- c) bei Aufschub bis zum vollendeten 68. Altersjahr um ... %;
- d) bei Aufschub bis zum vollendeten 69. Altersjahr um ... %;
- e) bei Aufschub bis zum vollendeten 70. Altersjahr um ... %;

Art. 82quater Abs. 2 Bst. a und b

2) Leistungen gleicher Art sind namentlich:

- a) einerseits von der Anstalt zu erbringende Hinterlassenenrenten einschliesslich Teuerungsvorschuss und andererseits vom Dritten zu erbringender Ersatz von Versorgerschaden;
- b) einerseits von der Anstalt zu erbringende Altersrenten, die anstelle von Invalidenrenten ausgerichtet werden, einschliesslich Zusatzrenten für Angehörige sowie der Teuerungsvorschuss und andererseits vom Dritten zu erbringender Ersatz für Erwerbsunfähigkeit.

Art. 99ter Abs. 1bis

1bis) Verletzungen von Ordnungs- und Kontrollvorschriften sowie Ordnungsbussen verjähren in einem Jahr seit ihrer Begehung bzw. seit Eintritt der Rechtskraft. Die Verjährung der Busse wird durch jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung unterbrochen.

¹¹ Die versicherungsmathematisch korrekt berechneten Zuschlagssätze werden bis zum Bericht und Antrag vorliegen.

II.

Übergangsbestimmungen

§ 1

Neuberechnung laufender Renten

1) Sämtliche Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetz von Amtes wegen auf [Datum]¹² neu zu berechnen. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Festsetzung neuer Rentenskalen, durch Verordnung.

2) Dies gilt auch beim "Weihnachtsgeldbesitzstand" (LGBl. 1996 Nr. 114, in Bezug auf die Entflechtung der liechtensteinisch-schweizerischen Rente).

3) Bei der Festsetzung neuer Rentenskalen wegen der mit dieser Gesetzesrevision beschlossenen Erhöhung des Rentenalters wird der Teuerungsvorschuss nach Art. 60 des Gesetzes an die neu ermittelte Rentenskala angepasst.

§ 2

Besitzstandsgarantie auf laufende Renten

1) Das Jahresbetreffnis einer aufgrund dieser Gesetzesrevision neu festgesetzten Rente samt Teuerungsvorschuss darf betragsmässig nicht niedriger sein als das vor dieser Revision beanspruchte Jahresbetreffnis mit Renten und Weihnachtsgeld.

¹² Falls die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters für den Jahrgang 1958 (und jünger) festgelegt wird, wäre hier das Datum einzusetzen, an dem dieser Jahrgang erstmals vom Vorbezug der Renten mit 60 Jahren gebrauch machen kann. Dies wäre am 1.1.2018 der Fall.

2) Bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden vorbezogenen und aufgeschobenen Altersrenten und den von diesen abgeleiteten, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden oder später entstehenden Hinterlassenenrenten, Zusatzrenten für die Ehefrau und Kinderrenten wird der bisherige Kürzungssatz bzw. Aufschubzuschlagssatz beim Rentenvorbezug weiter gewährt, selbst wenn sich die Berechnungsgrundlagen später ändern sollten.

3) Im zweiten Versicherungsfall (Art. 63octies AHVG) entfällt die Besitzstandsgarantie gemäss Abs. 1.

§ 3

Änderung des Rentenalters und Rentenvorbezug

Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, wird das Rentenalter nicht erhöht.

§ 4

Übergangsregelung beim Rentenvorbezug und Rentenaufschub für Personen der Jahrgänge 1956 und 1957

1) Personen, die 1956 oder 1957 geboren sind, können die Altersrente ganz oder teilweise ab dem 60. Altersjahr vorbeziehen. Es gelten die Regelungen von Art. 73, wobei folgende Kürzungssätze Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Kürzungssätze für den monatsweisen Abruf der Vorbezugsrente regelt:

- a) bei Vorbezug um ein Jahr erfolgt eine Kürzung der Rente um 5.5 %;
- b) bei Vorbezug um zwei Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 10.6 %;
- c) bei Vorbezug um drei Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 15.2 %;

- d) bei Vorbezug um vier Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 19.5 %.

2) Personen, die 1956 und 1957 geboren sind, können die Altersrente bis zu 6 Jahre aufschieben. Es gelten die Regelungen von Art. 74, wobei folgende Zuschläge Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Zuschläge für den monatsweisen Aufschub der Rente regelt:

- a) beim Aufschub um ein Jahr erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 5.22 %;
- b) beim Aufschub um zwei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 10.95 %;
- c) beim Aufschub um drei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 17.28 %;
- d) beim Aufschub um vier Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 24.27 %;
- e) beim Aufschub um fünf Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 32.04 %;
- f) beim Aufschub um sechs Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 40.71 %.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2017 in Kraft.

- 1) Art. 50 Abs. 1 und 2 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- 2) Art. 36 Abs. 1bis tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

10.2 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Invalidenversicherung**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), LGBl. 1960 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 53 Abs. 2 Bst. a, b und c sowie Abs. 3 Bst. a und b

2) Die Versicherungsklausel gilt als erfüllt, wenn:

- a) die betreffende Person bei Beginn der Jahresfrist gemäss Abs. 4 versichert ist; oder
- b) die betreffende Person bei Beginn der Jahresfrist gemäss Abs. 4 in einem Staat lebt oder arbeitet, mit dem eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die soziale Sicherheit besteht; oder

- c) die betreffende Person bei Beginn der Jahresfrist gemäss Abs. 4, im Sinne der Rechtsvorschriften über die staatliche Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung eines Staates, mit dem eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die soziale Sicherheit besteht, versichert ist, oder

3) Die Mindestbeitragsdauer gilt als erfüllt, wenn:

- a) die betreffende Person bis zum Beginn des Rentenanspruchs bei Beginn der Jahresfrist im Sinne von Abs. 4 während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet hat; oder
- b) die betreffende Person vor dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres in rentenbegründendem Ausmass arbeitsunfähig wird und bei Beginn des Rentenanspruchs im Sinne von Abs. 4, bei der Anstalt versichert ist; oder

Art. 60bis

Teuerungsvorschuss

1) Eine Person, die Anspruch auf eine Rente gemäss den vorstehenden Bestimmungen hat, hat zudem Anspruch auf einen Teuerungsvorschuss.

2) Die Höhe des Teuerungsvorschusses entspricht beim Mindestbetrag der vollen Invalidenrente nach Art. 68 der Differenz zum Betrag von 1 260 Franken, beim Höchstbetrag der vollen Invalidenrente der Differenz zum Betrag von 2 520 Franken. Bei Teilrenten ist die Höhe des Teuerungsvorschusses analog Art. 63bis Abs. 3 AHVG zu berechnen.

3) Der Teuerungsvorschuss wird bei jeder Anpassung der Renten an die Preisentwicklung (Art. 61 Abs. 2 IVG iVm Art. 77 AHVG) im Ausmass der Rentenanpassung reduziert und entfällt, sobald die Rentenanpassungen betragsmässig

höher sind als der Teuerungsvorschuss. Beim Mindestbetrag der vollen Invalidenrente gemäss Art. 68 entfällt der Teuerungsvorschuss, sobald dieser Mindestbetrag auf 1 260 Franken angestiegen ist; beim Höchstbetrag der vollen Rente entfällt der Teuerungsvorschuss, sobald der Höchstbetrag auf 2 520 angestiegen ist. Bei Teilrenten ist die Reduktion des Teuerungsvorschusses entsprechend anzupassen.

4) Die Regierung regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Berechnung des Teuerungsvorschusses.

Art. 63bis
aufgehoben

Art. 63ter
Kürzung der Rente bei Zusammentreffen Lohnzuschuss und Rente

Wenn die Leistungen der Rente sowie des Teuerungsvorschusses und des Lohnzuschusses zusammentreffen, so ist der Rentenbetrag zu kürzen oder die Ausrichtung der Rente und des Teuerungsvorschusses auszusetzen, soweit die betreffende Person mit ihren Einkünften aus Rente und Lohn (inkl. Lohnzuschuss) ein Einkommen erzielt, das höher ist als das Erwerbseinkommen, das sie ohne Invalidität erzielen würde. Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 77 Abs. 2 Bst. c

2) Leistungen gleicher Art, in deren Rahmen die Ansprüche übergehen, sind namentlich:

- c) einerseits von der Anstalt zu erbringende Renten sowie Teuerungsvorschüsse und andererseits vom Dritten zu erbringender Ersatz für Erwerbsunfähigkeit.

II.

Übergangsbestimmungen

§ 1

Neuberechnung laufender Renten

1) Die §§ 1 und 2 der Übergangsbestimmungen zur Abänderung des Gesetzes vom [Datum] betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gelten sinngemäss.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom [...] in Kraft.

10.3 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LGBl. 1965 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a, b und c

1) Die in den Art. 1bis, 1ter, 1quater und 1quinqües genannten Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht haben bei zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, soweit das anrechenbare Einkommen folgende Grenzen nicht erreicht:

a) für Alleinstehende: 19 956 Franken;

- b) für Ehepaare: 29 952 Franken;
- c) für Waisen: 9 984 Franken.

Art. 2 Abs. 3 Bst. g

- g) Teuerungsvorschüsse der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung gemäss Art. 60 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Art. 60bis des Gesetzes über die Invalidenversicherung (IVG).

Art. 3bis Abs. 8

8) Soweit die Bestimmungen über die Hilflosenentschädigung keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die Bestimmungen im Gesetz über die Invalidenversicherung sinngemäss Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Revision, Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht, für die Geltendmachung des Anspruchs, für die Auszahlung der Hilflosenentschädigung, für die Rückerstattung von zu Unrecht ausbezahlten Hilflosenentschädigungen sowie den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

Art. 4bis

Datenschutz

Bei der Bearbeitung von Personendaten und Datenbekanntgabe gelten die Bestimmungen der Art. 19bis und 19ter des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss.

Art. 6bis

Entzug der aufschiebenden Wirkung

1) Die Anstalt kann in ihrer Verfügung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, auch wenn die Verfügung auf eine Geldleistung gerichtet ist. Der Entzug kann unter anderem dann erfolgen, wenn die Beschwerde offensichtlich aussichtslos wäre und bei aufschiebender Wirkung einer Beschwerde befürchtet werden müsste, dass die bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens weiter auszahlenden Geldleistungen, die mit der bekämpften Verfügung aberkannt wurden, voraussichtlich nicht oder nur mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten hereingebracht werden könnten. Die Regierung kann die von der Anstalt entzogene aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

2) Wird die aufschiebende Wirkung willkürlich entzogen, so haftet die Anstalt für den daraus erwachsenden Schaden.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom ... in Kraft.

10.4 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. November 2000 über Mietbeiträge für Familien, LGBl. 2000 Nr. 202, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 4

4) Zum Einkommen gemäss Abs. 3 zählt das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Bei unterhaltspflichtigen Antragstellern werden familienrechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen in Höhe der effektiv geleisteten Zahlungen in Abzug gebracht. Bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern des Antragstellers ist

ein Abzug bis zur Höhe der maximal möglichen Waisenrente und bei Unterhaltspflichtigen gegenüber dem geschiedenen oder getrennten Ehegatten ein solcher bis zur Höhe der maximal möglichen Verwitwetenrente gemäss dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung möglich, wobei der Teuerungsvorschuss der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht mitgerechnet wird. Dasselbe gilt sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom ... in Kraft.

10.5 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindenbeihilfe

Gesetz

vom 17. Dezember 1970

über die Gewährung von Blindenbeihilfe

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1970 über die Gewährung von Blindenbeihilfen, LGBI. 1971 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4bis

Bei der Neufestsetzung der Renten nach Art. 77 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung kann die Regierung die Beträge nach Art. 4 Abs. 1 in angemessener Weise anpassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

10.6 Gesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl. 2010 Nr. 452, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b

a) aufgehoben

b) aufgehoben

Art. 39 Abs. 1 Bst. a

a) die Voraussetzung von Art. 8 Abs. 1 Bst. d erfüllen;

Art. 48 Abs. 1 Bst. a

a) die Voraussetzung von Art. 8 Abs. 1 Bst. d erfüllen;

Art. 56 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2

1) Beitragspflichtige Arbeitnehmer, welche die Voraussetzung von Art. 8 Abs. 1 Bst. d erfüllen, und deren Arbeitgeber in Liechtenstein der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigen, haben Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn:

3) ... Vorbehalten bleibt Abs. 1.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom ... in Kraft.